

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

A. Problem und Ziel

Die Herausforderungen für die Fachkräftesicherung und den Arbeitsmarkt in Deutschland sind groß: Bereits aktuell ist der Arbeitsmarkt in vielen Bereichen von einem Mangel an verfügbaren Fachkräften geprägt. Auch in der Berufsausbildung zeigen sich zunehmende Schwierigkeiten, Ausbildungsplätze zu besetzen. Dies führt bereits heute zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung in den betroffenen Branchen. Die langfristigen und tiefgreifenden Transformationsprozesse der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der Dekarbonisierung verändern mit zunehmender Dynamik den Wirtschaftsstandort Deutschland. Hinzu kommen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine sowie auch die zunehmend notwendiger werdenden Anpassungen an den fortschreitenden Klimawandel.

Die gute Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe in Deutschland zu sichern und zu erweitern, ist daher entscheidend für die Innovations- und Leistungsfähigkeit auf dem Weg zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft. Sie ist ebenso essentiell, um flexibel auf die bestehenden Hemmnisse für die wirtschaftliche Entwicklung, aber auch auf neue Herausforderungen und vorausschauend auf absehbare Veränderungen am Arbeitsmarkt reagieren zu können. Der Wohlstand, die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und daran anknüpfend der soziale Zusammenhalt sind als wesentliche Elemente der sozialen Marktwirtschaft eng an die Stärke der Wirtschaft gekoppelt. Diese gilt es, durch gute Rahmenbedingungen und eine vorausschauende Fachkräftesicherung auch in Zukunft zu erhalten und auszubauen.

Die deutsche Wirtschaft hat den durch die Covid-19-Pandemie bedingten Beschäftigungsrückgang mehr als ausgeglichen. Insbesondere lag die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im September 2022 mit 34,9 Millionen rund eine Million über dem Vergleichsmonat des Jahres 2019. Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung. Sie könnte aber noch besser sein, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können, zu investieren und Innovationen voranzutreiben. Aktuell ist die Arbeitsmarktsituation davon geprägt, dass Betriebe und Unternehmen vermehrt Schwierigkeiten haben, qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte zu finden. Die Zahl der offenen Stellen liegt im 3. Quartal 2022 bei rund 1,8 Millionen, der zweithöchste je gemessene Wert. Fachkräfteengpässe betreffen Unternehmen in einer Vielzahl von Branchen und Regionen und zeigen sich zum Beispiel in den Gesundheits- und Pflegeberufen, bei der Kinderbetreuung, in der IT-Branche, in Bau- und Ausbauberufen und in vielen weiteren Produktions- und Dienstleistungsberufen, und haben sich zu einem Risiko für den Wohlstand in Deutschland entwickelt. Dabei fehlen Hochschulabsolventen und zunehmend auch Fachkräfte mit einem beruflichen Abschluss sowie erfahrene Arbeitskräfte. Die demografische Entwicklung wird diese Entwicklung noch weiter verstärken.

Zur Bedarfsdeckung gilt es weiterhin, in erster Linie inländische und innereuropäische Potenziale zu heben. Erkennbar ist jedoch bereits heute, dass dies nicht ausreicht, um den Fach- und Arbeitskräftebedarf zu sichern. Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits Erleichterungen für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland geschaffen, insbesondere auch für Menschen mit einer Berufsausbildung.

Durch die parallel einsetzende Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen zeitweisen Einreisebeschränkungen konnte es seine Wirkung allerdings nicht voll entfalten. Und obwohl die erleichterten Regelungen zur Erwerbsmigration angenommen werden, hat sich gezeigt, dass eine bedarfsgerecht steigende Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften zusätzlicher Anstrengungen bedarf, einschließlich weiterer gesetzlicher Erleichterungen beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Dies betrifft insbesondere Personen mit ausländischer Qualifikation, die Dauer und Anforderungen des Anerkennungsverfahrens oder zu hohe Gehaltsgrenzen von einer Visumbeantragung abhalten. Darüber hinaus ist das Matching zwischen Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und inländischen Arbeitgebern durch die hohen Anforderungen der bestehenden Titel zur Arbeitssuche erschwert. Bei Aufenthaltstiteln zu Bildungszwecken bestehen Hürden, beispielsweise bei der Sicherung des Lebensunterhalts durch Nebenbeschäftigungen. Die Durchlässigkeit zwischen Aufenthaltstiteln zu Bildungs- und Erwerbszwecken wird durch bestimmte Verbote, in Anschlussaufenthaltstitel zu wechseln, erschwert. Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, den Bedarfen des Wirtschaftsstandortes Deutschland entsprechend durch die Weiterentwicklung der gezielten und gesteuerten Zuwanderung aus Drittstaaten zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten. Auf dem langfristig positiven Entwicklungspfad der Fachkräfteeinwanderung aufbauend, gilt es, die Zahlen für die Erwerbseinwanderung deutlich zu steigern.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs können nach Einschätzung der Bundesregierung die Einwanderung qualifizierter Drittstaatsangehöriger zum Zweck der Erwerbsmigration um jährlich 50.000 Personen erhöhen, sobald die in den Eckpunkten der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vom 30. November 2022 geplanten untergesetzlichen Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung (wie etwa Verstärkung von Werbemaßnahmen; Verbesserungen bei Vermittlung und Matching; Ausweitung des Angebots von Deutschsprachkursen sowie schnellere Verwaltungsverfahren) umgesetzt werden. Zusammen mit den Regelungen der parallel mit diesem Gesetzentwurf vom Bundeskabinett angenommenen Verordnung zur Erleichterung und Steigerung der Erwerbsmigration kann die qualifizierte Einwanderung unter den gleichen Voraussetzungen prognostisch jährlich insgesamt um 65.000 Personen steigen.

Die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1) ist bis zum 18. November 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie (EU) 2021/1883 modernisiert umfassend das Recht der Blaue Karte EU, eines Aufenthaltstitels für akademische Fachkräfte aus Drittstaaten, und bietet Umsetzungsspielräume, die die Bundesregierung zuwanderungsfreundlich nutzen möchte.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Bundesministerin des Innern und für Heimat weitere rechtliche Maßnahmen – insbesondere zur Gewinnung von berufserfahrenen Fachkräften und von Arbeitskräften sowie zur Beschleunigung von Visaverfahren – in einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung regeln.

B. Lösung; Nutzen

Der Grundsatz des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes aus dem Jahr 2020 – eine qualifikations- und bedarfsorientierte Zuwanderung in den Arbeitsmarkt – hat sich bewährt. Darauf aufbauend, wird die Fachkräfteeinwanderung künftig auf drei Säulen ruhen: der Fachkräftesäule, der Erfahrungssäule und der Potenzialsäule. Die Fachkräftesäule bleibt das zentrale Element der Einwanderung. Sie umfasst wie bisher die Blaue Karte EU für ausländische Hochschulabsolventen sowie die nationale Aufenthaltserlaubnis für ausländische

Fachkräfte mit einem deutschen oder in Deutschland anerkannten Abschluss (Hochschulabsolventen oder beruflich Qualifizierte). Wer eine Fachkraft ist, soll künftig jede qualifizierte Beschäftigung ausüben können.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates führt zu einer Reihe von Änderungen bei der Blauen Karte EU: Zum einen wird der Spielraum, den die Richtlinie bietet, genutzt, um die bestehenden Gehaltsschwellen für Regel- und Engpassberufe spürbar abzusenken; zudem wird eine niedrige Mindestgehaltsschwelle für Berufsanfänger mit akademischem Abschluss geschaffen. Damit wird die Arbeitsaufnahme für Berufseinsteiger erleichtert. Künftig kann auch international Schutzberechtigten, die ihren Schutzstatus in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten haben, eine Blaue Karte EU ausgestellt werden. Für Inhaber einer Blauen Karte EU werden Arbeitgeberwechsel vereinfacht sowie Regelungen für die Ausübung von kurz- und langfristiger Intra-EU-Mobilität in der Bundesrepublik Deutschland für Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, geschaffen. Zudem wird der Familiennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU sowie die Erlangung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erleichtert. Neu ist zudem, dass IT-Spezialisten künftig eine Blaue Karte EU erhalten können, wenn sie zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, aber bestimmte non-formale Qualifikationen nachweisen können. Mit diesen Regelungen soll die Attraktivität Deutschlands für besonders qualifizierte Drittstaatsangehörige gesteigert werden.

Die Bildungsmigration wird erleichtert, indem die Aufnahme eines Studiums in Deutschland noch attraktiver gemacht wird. Die Sicherung des Lebensunterhalts wird durch erweiterte Möglichkeiten zur Nebenbeschäftigung bei Studienaufenthalten erleichtert, indem die Möglichkeit geschaffen wird, die Höchstbeschäftigungszeiten nach den sozialrechtlichen Regelungen zu sogenannten Werkstudenten auch aufenthaltsrechtlich anzuwenden, um im erlaubten Rahmen zulässiger Nebentätigkeiten während des Studiums zu bleiben. Damit sollen verstärkt auch Studierende aus dem Ausland gewonnen werden, die ein erhebliches Potenzial als zukünftige akademische Fachkräfte mitbringen. Zudem werden einige Verbote von Nebentätigkeiten, vor allem beim Sprachkursbesuch, aufgehoben.

Durch die Einführung einer neuen Aufenthaltserlaubnis wird für vorqualifizierte Drittstaatsangehörige mit der Anerkennungspartnerschaft das Erlangen eines in Deutschland anerkannten Abschlusses deutlich attraktiver. Dazu kann das Anerkennungsverfahren – anders als bisher – erst im Inland begonnen werden. Beschäftigte und Arbeitgeber verpflichten sich, das Anerkennungsverfahren zügig durchzuführen. Im Gegenzug kann die Fachkraft in Deutschland bereits vom ersten Tag an eine existenzsichernde Beschäftigung aufnehmen.

Für Personen mit einem ausländischen, mindestens zweijährigen Berufsabschluss wird zur Arbeitssuche eine Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eingeführt. Zu den Auswahlkriterien gehören Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug. Die Chancenkarte bietet Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung. Der Wechsel in Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Bildungszwecken wird gewährleistet. Auch dies dient dazu, neue Potenziale von geeigneten Arbeitnehmern für den deutschen Arbeitsmarkt zu erschließen, denen bislang die Arbeitsplatzsuche nicht möglich war. Zudem werden die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche abgesenkt.

Indem Zweckwechselverbote entfallen, wird die Durchlässigkeit zwischen Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken gesteigert. Das erhöht die Flexibilität und damit auch die Attraktivität, nach Deutschland zu kommen. So können ausländische Auszubildende und Studierende ihren Aufenthalt fortsetzen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung

einer qualifizierten Beschäftigung schon vor Abschluss der Ausbildung oder des Studiums in Deutschland erfüllen. Die Möglichkeit, schneller eine Niederlassungserlaubnis zu erlangen, erhöht die Attraktivität für einwandernde Fachkräfte.

Die Regelungen werden durch Änderungen im Entwurf einer Verordnung zur Erleichterung und Steigerung der Erwerbsmigration, die insbesondere auf die Gewinnung von berufserfahrenen Fachkräften und von Arbeitskräften sowie die Beschleunigung von Visaverfahren abzielen, flankiert.

[Durch eine erhöhte Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften entsteht je 10 000 Personen ein positiver Effekt auf das Bruttoinlandsprodukt in Höhe von xxx Euro. und auf die Unternehmensgewinne in Höhe von xxx Euro. *[BMWK mit der Bitte um Berechnung und Ergänzung.]*]

[Unter der Annahme, dass einwandernde Fach- und Arbeitskräfte eine vergleichbare Produktivität, gleiche Löhne und gleiche Arbeitszeiten erzielen wie der Durchschnitt der bereits im Inland Beschäftigten, zeichnen sich je 10 000 zusätzlich Beschäftigter aus Drittstaaten grob geschätzte Mehreinnahmen der Sozialversicherung von jährlich insgesamt rund xxx Euro ab *[BMAS ergänzt]*, die sich auf die einzelnen Sozialversicherungszweige wie folgt verteilen:

xxx Euro in der Rentenversicherung *[BMAS ergänzt]*,

xxx Euro in der Krankenversicherung *[BMAS ergänzt]*,

xxx Euro in der Pflegeversicherung *[BMAS ergänzt]* und

xxx Euro in der Arbeitslosenversicherung *[BMAS ergänzt].*

[Unter den gleichen Annahmen ergeben sich Steuermehreinnahmen insbesondere aus Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer in Höhe von grob geschätzt xxx Euro jährlich je 10 000 zusätzlich Beschäftigter aus Drittstaaten *[BMF wird um Berechnung und Ergänzung gebeten].*]

C. Alternativen

Die Änderungen dienen dem Zweck, die Erwerbseinwanderung nach Deutschland und damit die wirtschaftliche Entwicklung deutlich zu steigern. Es ist keine Alternative, auf diese Änderungen zu verzichten. Insbesondere kommt es nicht in Betracht, ein grundlegend neues Verfahren des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt zu implementieren, zum Beispiel indem sämtliche Zugangsmöglichkeiten auf ein Punktesystem umgestellt würden. Es gibt keine Evidenz, dass ein solcher Systemwechsel zu besseren Ergebnissen in Deutschland führen würde. Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen können auf der Basis einer bewährten Struktur zeitnah umgesetzt werden und sind im Aufwand begrenzt. Der Mehraufwand eines grundsätzlichen Systemwechsels würde bei den ohnehin unter anderem durch den Krieg in der Ukraine stark ausgelasteten Behörden zur Überforderung führen und damit die Zielerreichung gefährden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einrichtung einer Erstansprechstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Schwierigkeiten im Einwanderungsprozess für Fachkräfte und Unternehmen wird mit einem anfänglichen jährlichen Anfragevolumen von 50 000 gerechnet. Hieraus

ergibt sich ein dauerhafter Personalbedarf von 19 Vollzeitäquivalenten, der je nach Entwicklung des Anfragevolumens variabel zu bemessen ist.

Die mit der Verstärkung des Beratungsangebots Faire Integration verbundenen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand betragen 5,5 Millionen Euro für das Kalenderjahr 2026 und wachsen in den Folgejahren weiter auf.

Die gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten führt auf verbesserter Finanzierungsbasis zu stetigen Mehreinnahmen in den Haushalten des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungen, da zuwandernde Fachkräfte ebenso wie inländische Personen entsprechend dem geltenden Recht Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung leisten.

Für den Bund ist aufgrund der steigenden Fachkräftezuwanderung und des damit zusammenhängend steigenden Potenzials an Integrationskursteilnehmern für die Jahre 2024 bis 2027 mit Kosten in Höhe von jährlich bis zu rund 15,2 Millionen Euro sowie für zusätzliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Berufssprachkurs mit Kosten in Höhe von jährlich bis zu 10,7 Millionen Euro zu rechnen.

Sofern der Haushaltsgesetzgeber keine zusätzlichen Mittel bereitstellt, können die Maßnahmen, die zu Ausgaben im Bundshaushalt führen, nur umgesetzt werden, wenn sie innerhalb der Einzelpläne der jeweiligen Ressorts gegenfinanziert werden.

E. Erfüllungsaufwand

[Bei der nachstehenden Darstellung des Erfüllungsaufwands handelt es sich um vorläufige Angaben. Das Statistische Bundesamt hat die umfassende Berechnung des Erfüllungsaufwands noch nicht vollständig abgeschlossen.]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bürgerinnen und Bürgern ändert sich durch die zu erwartende Zunahme der Erwerbsmigration der Zeitaufwand in Höhe von rund [518 000] Stunden und der Sachaufwand um rund [834 000] Euro. Einmaliger Aufwand fällt nicht an. Hoher Erfüllungsaufwand entsteht vor allem im Zusammenhang mit der Beantragung eines Visums für Fachkräfte aus Drittstaaten, die aufgrund der angedachten Erleichterungen beim Zugang auf den Arbeitsmarkt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (zum Teil auch mit Familiennachzug) nach Deutschland einreisen werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund [+ 275 000] Euro.

Zusätzlich entsteht durch die Änderung des § 299 Nummer 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von [1 000] Euro.

Der Zuzug von Fachkräften aus Drittstaaten dient der Fachkräftesicherung und damit der Wirtschaft. Er stellt damit eine hinreichende Kompensation des Erfüllungsaufwands dar.

Davon Büroatriekosten aus Informationspflichten

Die Büroatriekosten aus Informationspflichten belaufen sich auf [263 000] Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund [7 341 000] Euro. Davon entfallen [3 614 00] Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und [3 727 000] Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund [189 000 Euro] für die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf den zu erwartenden Zuzug an Fachkräften zurückzuführen, da unter anderem die Anzahl der Visaanträge und auch die Anzahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln, die im Bundesgebiet gestellt werden, steigen wird sowie im BAMF eine Erstanstprechstelle für Einreise- und Aufenthaltsmodalitäten mit dem Schwerpunkt Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit eingerichtet werden soll.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 18f werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 18g Blaue Karte EU
 - § 18h Kurzfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU
 - § 18i Langfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU“.
 - b) Die Angabe zu § 19f wird wie folgt gefasst:
 - „§ 19f Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18d, 18e, 18f, 18g und 19e.“
 - c) Die Angabe zu § 91f wird wie folgt gefasst:
 - „§ 91f Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2021/1883 innerhalb der Europäischen Union“.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a wird die Angabe „§ 18b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 18g“ ersetzt.
3. § 9b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Auf die erforderlichen Zeiten nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer im Besitz

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1). Soweit in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die Richtlinie (EU) 2021/1883 aufgehobene Richtlinie 2009/50/EG Bezug genommen wird, gelten diese Bezugnahmen als solche auf die Richtlinie (EU) 2021/1883.

1. einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Blauen Karte EU oder
2. eines von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung auf akademischem Niveau, zum Zweck der Forschung, des Studiums oder aufgrund der Rechtsstellung eines international Schutzberechtigten

war, wenn sich der Ausländer bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als Inhaber einer Blauen Karte EU im Bundesgebiet aufhält und unmittelbar vor der Erteilung dieser Blauen Karte EU im Besitz einer Blauen Karte EU war, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Voraufenthalte mit einem von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entsprechend.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

d) In Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 18b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18b“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 18a und 18b“ die Wörter „sowie die Blaue Karte EU“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Monate“ ein Komma sowie die Wörter „höchstens jedoch für vier Jahre,“ eingefügt.

5. § 18b wird wie folgt gefasst:

„§ 18b

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre Qualifikation sie befähigt.“

6. § 18c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „18d“ werden die Wörter „oder § 18g“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder §“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „18d“ werden die Wörter „oder § 18g“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 18g“ ersetzt.

7. Nach § 18f wird folgender § 18g eingefügt:

„§ 18g

Blaue Karte EU

(1) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung erteilt, wenn sie ein Gehalt in Höhe von mindestens 56,6 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhält und keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe vorliegt. Fachkräften mit akademischer Ausbildung, die

1. einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 225, 226, 23 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, oder
2. den Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben haben,

wird die Blaue Karte EU abweichend von Satz 1 mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt, wenn die Höhe des Gehalts mindestens 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 und 4 gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ist. In den Fällen des Satzes 2 wird die Blaue Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt, wenn die Fachkraft über einen inländischen Hochschulabschluss verfügt. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für eine Fachkraft, die ein tertiäres Bildungsprogramm, das mit einem Hochschulabschluss gleichwertig ist und mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer erfordert, erfolgreich abgeschlossen hat, wenn diese Qualifikation einem Ausbildungsniveau entspricht, das in der Bundesrepublik Deutschland mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist.

(2) Einem Ausländer, der keine Fachkraft ist, wird mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU zum Zweck der Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung, abweichend von § 18 Absatz 2 Nummer 4 erteilt, wenn

1. die Höhe des Gehalts mindestens 56,6 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung oder bei Ausübung eines in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aufgeführten Berufs mindestens 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt,
2. keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe vorliegt, und
3. der Ausländer über Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,

- a) die auf einer in den letzten sieben Jahren erworbenen, mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem Beruf beruhen, der zu den Gruppen 133 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABI. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört,
- b) deren Niveau mit einem Hochschulabschluss oder einem Abschluss eines mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms, das alle Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 5 erfüllt, vergleichbar ist und
- c) die für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind.

(3) Die Erteilung einer Blauen Karte EU setzt voraus, dass das konkrete Arbeitsplatzangebot nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 eine Beschäftigungsdauer von mindestens sechs Monaten vorsieht.

(4) Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 4 ist für den Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Nur in den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung kann die zuständige Ausländerbehörde den Arbeitsplatzwechsel des Inhabers einer Blauen Karte EU für 30 Tage aussetzen und innerhalb dieses Zeitraums ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nicht vorliegen.

(5) Für die Erteilung einer Blauen Karte EU gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn der Antragsteller Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b ist und der Arbeitsplatz nicht gewechselt wird.

(6) Abweichend von § 8 Absatz 1 findet auf die Verlängerung einer Blauen Karte EU die Gehaltsschwelle gemäß Absatz 1 Satz 2 Anwendung, wenn der Antragsteller den Hochschulabschluss oder den Abschluss des mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Verlängerung der Blauen Karte EU erworben hat oder seit der Erteilung der ersten Blauen Karte EU gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 weniger als 24 Monate vergangen sind. Im Übrigen bleibt § 8 Absatz 1 unberührt.

(7) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die Mindestgehälter nach Absatz 1 und 2 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

8. Nach dem neuen § 18g wird folgender § 18h eingefügt:

„§ 18h

Kurzfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU

(1) Ein Inhaber einer gültigen Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, benötigt für die Einreise und den sich daran anschließenden Aufenthalt zum Zweck einer Geschäftsreise abweichend von § 4 Absatz 1 keinen Aufenthaltstitel und keine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, wenn die Dauer des Aufenthalts 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet. Ist die Blaue Karte EU von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer neben der gültigen Blauen Karte EU zusätzlich einen Nachweis über den geschäftlichen Zweck des Aufenthalts mit sich zu führen und bei der Grenzkontrolle auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat und unmittelbar vor Erlangung dieser Rechtsstellung im Besitz einer von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Blauen Karte EU war.“

9. Nach dem neuen § 18h wird folgender § 18i eingefügt:

„§ 18i

Langfristige Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU

(1) Einem Ausländer, der eine gültige Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt wurde und mit der er sich seit mindestens zwölf Monaten rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, wird eine Blaue Karte EU nach § 18g erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 18g vorliegen. Die Voraussetzung nach § 18 Absatz 2 Nummer 4 gilt als erfüllt, es sei denn

1. der Ausländer ist weniger als zwei Jahre im Besitz der Blauen Karte EU, die der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, oder
2. der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union hat die Blaue Karte EU aufgrund von durch Berufserfahrungen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zum Zweck der Ausübung eines Berufes erteilt, der nicht im Anhang I der Richtlinie (EU) 2021/1883 aufgeführt ist.

(2) Hat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, der nicht Schengen-Staat ist, die Blaue Karte EU nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ausgestellt, so hat der Ausländer bei der Einreise neben der gültigen Blauen Karte EU einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung auf akademischem Niveau für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Bundesgebiet mit sich zu führen.

(3) Hat der Ausländer bereits einmal oder mehrfach von der Möglichkeit der langfristigen Mobilität nach Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2021/1883 Gebrauch gemacht, beträgt die Mindestdauer des rechtmäßigen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einer von diesem Mitgliedstaat ausgestellten und gültigen Blauen Karte EU abweichend von Absatz 1 Satz 1 sechs Monate.“

10. § 19f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18d, 18e, 18f, 18g und 19e“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „§ 18b Absatz 2, den §§“ werden gestrichen.

bb) Nach der Angabe „18d“ werden ein Komma sowie die Angabe „18g“ eingefügt.

cc) Nummer 1 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die neuen Nummern 1 bis 4.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Blaue Karte EU nach § 18g wird über die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe hinaus nicht erteilt an Ausländer,

1. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist,
2. die einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 besitzen, der nicht auf Grund des § 25 Absatz 1 oder 2 erteilt wurde, oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehaben,
3. die einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,
4. deren Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten; hiervon ausgenommen sind Ausländer, die sich als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 2014/66/EU im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhalten, oder
5. die unter die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16) fallen, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d und 19e wird über die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe hinaus nicht erteilt an Ausländer,

1. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen oder
2. die eine Blaue Karte EU nach § 18g oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 282 vom 28.10.2021, S. 1) erteilt wurde, besitzen.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d wird darüber hinaus nicht erteilt, wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm ist.“

11. In § 20 Absatz 3 wird im Satzteil nach Nummer 4 nach der Angabe „§§ 18a, 18b, 18d“ ein Komma und die Angabe „18g,“ eingefügt.

12. In § 21 Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „oder § 19c Absatz 1“ durch ein Komma und die Wörter „19c Absatz 1 oder eine Blaue Karte EU“ ersetzt.
13. In § 29 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 2, § 5 Absatz 1 Nummer 1 mit Ausnahme des Bestehens ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sowie § 27 Absatz 3 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn

 1. der Familiennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU erfolgen soll,
 2. der Inhaber der Blauen Karte EU unmittelbar vor der Erteilung der Blauen Karte EU im Besitz einer Blauen Karte EU war, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat und
 3. die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand.“
14. In § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und 7 wird jeweils die Angabe „18b Absatz 1“ durch die Angabe „18b“ ersetzt.
15. Nach § 31 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Zeitraum auch als erfüllt gilt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet und zuvor bereits mindestens ein Jahr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestanden hat.“
16. In § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „18b Absatz 1“ durch die Angabe „18b“ ersetzt.
17. In § 38a Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie wird ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn der Ausländer unmittelbar vor Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Inhaber einer von diesem anderen Mitgliedstaat erteilten Blauen Karte EU war und im Bundesgebiet eine Beschäftigung beabsichtigt, die die Voraussetzungen zur Erteilung einer Blauen Karte EU erfüllt.“
18. § 39 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 18a oder 18b“ durch die Wörter „§§ 18a, 18b oder 18g Absatz 1 Satz 2 oder durch den Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 18g Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 18b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18b“ ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 18b Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§18g Absatz 1 Satz 2“ ersetzt und nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - ccc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) gemäß § 18g Absatz 2 über durch Berufserfahrung erlangte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf akademischem Niveau verfügt, die zur Ausübung einer qualifikationsangemessenen Beschäftigung erforderlich sind,“

19. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „und 18b“ durch die Wörter „18b und 18g Absatz 1 sowie für Beschäftigungen eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 18g Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Fälle, in denen ein Arbeitgeber, der in schwerwiegender Weise Rechtspflichten in Bezug auf die Beschäftigung, insbesondere arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Pflichten, verletzt hat, von der Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt.“

20. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird hinter der Angabe „18d,“ die Angabe „18g,“ eingefügt.

21. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Eine Blaue Karte EU kann widerrufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind,
2. der Inhaber einer Blauen Karte EU der zuständigen Ausländerbehörde die nach § 82 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 6 Satz 1 erforderlichen Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig macht,
3. der Inhaber der Blauen Karte EU gegen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über die Mobilität von Inhabern einer Blauen Karte EU im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2021/1883 verstoßen hat.

Wird die Blaue Karte EU widerrufen, so ist zugleich der dem Familienangehörigen erteilte Aufenthaltstitel zu widerrufen, es sei denn, dem Familienangehörigen steht ein eigenständiger Anspruch auf einen Aufenthaltstitel zu.“

b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Die Blaue Karte EU eines Ausländers, der zum Zweck der langfristigen Mobilität für Inhaber einer Blauen Karte EU in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zieht, wird so lange nicht widerrufen, bis dieser andere Mitgliedstaat über den Antrag auf langfristige Mobilität entschieden hat.“

22. In § 58 Absatz 1b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt, wenn ein Ausländer zuletzt Inhaber einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Blauen Karte EU war, die erloschen ist, und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union international Schutzberechtigter ist.“

23. In § 66 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird in den Fällen des § 18i der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt, weil die Bedingungen für die Ausübung der langfristigen Mobilität nicht vorliegen, haftet neben dem Inhaber der Blauen Karte EU der Arbeitgeber für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten.“

24. In § 71 Absatz 1 Satz 5 wird nach der Angabe „18f,“ die Angabe „18g,“ eingefügt.

25. In § 72 Absatz 7 wird nach der Angabe „18c Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „des § 18g“ eingefügt.

26. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2009/50/EG“ durch die Angabe „Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2021/1883“ ersetzt.

b) In Nummer 10 werden die Wörter „hierbei wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch einen Beirat für Forschungsmigration unterstützt;“ durch die Wörter „das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird durch einen Beirat bei der Durchführung seiner Aufgaben in der Forschungsmigration und der Fachkräfteeinwanderung unterstützt;“ ersetzt.

27. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Blauen Karte EU gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Blauen Karte EU gestellt wird, so wird über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs gleichzeitig mit diesem Antrag entschieden. War der Inhaber der Blauen Karte EU unmittelbar vor der Erteilung der Blauen Karte EU im Besitz einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat und wird der Antrag zwar gleichzeitig gestellt, aber die Familienangehörigen im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 2 reisen erst in das Bundesgebiet ein, nachdem die Blaue Karte EU erteilt wurde, ist die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs spätestens 30 Tage nach der Einreichung des vollständigen Antrags zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um 30 Tage verlängert werden.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Ist der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, wird die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU dem Antragsteller und dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union spätestens 30 Tage nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags mitgeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um 30 Tage verlängert werden. Der Antragsteller ist spätestens 30 Tage nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags von der Verlängerung in Kenntnis zu setzen. Spätestens 30 Tage nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags darf der Inhaber der Blauen Karte EU die Beschäftigung ausüben, soweit eine erforderliche Berufsausübungserlaubnis vorliegt.“

28. In § 81a Absatz 1 werden die Wörter und „und 18c Absatz 3“ durch ein Komma und die Wörter „18c Absatz 3 und § 18g“ ersetzt.
29. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird die Angabe „§ 19b“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Inhaber einer Blauen Karte EU ist während der ersten zwölf Monate seit der Aufnahme der Beschäftigung mit der Blauen Karte EU verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde jeden Wechsel des Arbeitgebers und jede Änderung mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU hat.“

30. § 91f wird wie folgt gefasst:

„§ 91f

Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2021/1883 innerhalb der Europäischen Union

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 28 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

(2) Die für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen sowie die für Visaangelegenheiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden können über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2021/1883, der langfristigen Mobilität gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2021/1883 oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU zu prüfen. Sie können hierzu

1. die Personalien des Ausländers,
2. Angaben zu seinem Identitäts- und Reisedokument und zu seinem im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Aufenthaltstitel sowie
3. Angaben zum Gegenstand des Antrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels und zum Ort der Antragstellung

übermitteln und aus besonderem Anlass den Inhalt der erwünschten Auskünfte genauer bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet eingegangene Auskünfte an die für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen sowie die für Visaangelegenheiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden weiter. Die Daten, die in den Auskünften der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, dürfen die für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen sowie die für Visaangelegenheiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zu diesem Zweck verarbeiten.

(3) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer eine Blaue Karte EU besitzt, von Amts wegen über eine Entscheidung zur Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 18g. Hierzu werden folgende Daten übermittelt:

1. die Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 und
2. Inhalt, Tag und Ort der Entscheidung über die Blaue Karte EU.

Wird die Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt, übermittelt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zudem die Ablehnungsgründe, wenn der Antragsteller falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Blauen Karte EU gemacht hat oder er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit darstellt. Die Behörde, die die Entscheidung nach Satz 1 getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die Daten nach Satz 2. Im Falle der Ablehnung der Erteilung einer Blauen Karte EU übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zudem folgende Daten:

1. die Daten nach Satz 3,
2. den Zeitpunkt, zu dem ihr die vollständigen Antragsunterlagen vorlagen, und
3. eine Mitteilung, ob sie die Bearbeitungsfrist gemäß § 81 Absatz 6a Satz 2 um 30 Tage verlängert hat.

(4) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte, um den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2021/1883, der langfristigen Mobilität gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2021/1883 oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU vorliegen. Die Auskünfte umfassen:

1. die Personalien des Ausländers und Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,
2. Angaben zu seinem gegenwärtigen und früheren Aufenthaltsstatus in Deutschland,
3. Angaben zu abgeschlossenen oder der Ausländerbehörde bekannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
4. sonstige den Ausländer betreffende Daten, sofern sie im Ausländerzentralregister gespeichert werden oder die aus der Ausländer- oder Visumakte hervorgehen, sofern der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union um ihre Übermittlung ersucht hat.

Die für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen sowie die für Visaangelegenheiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden übermitteln hierzu dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Ersuchen die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben.

(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt die Daten, die es von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu einem Ausländer erhält, der Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 18g ist und sein Recht auf kurzfristige oder langfristige Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2021/1883 in diesem anderen Mitgliedstaat ausübt, von Amts wegen an die jeweils zuständige Ausländerbehörde.

(6) Die Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden können über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, soweit dies erforderlich ist, um

die Voraussetzungen der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU zu prüfen. Sie können hierzu die Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 übermitteln und aus besonderem Anlass den Inhalt der erwünschten Auskünfte genauer bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet eingegangene Auskünfte an die zuständigen Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen weiter. Die Daten, die in den Auskünften der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, dürfen die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zu diesem Zweck verarbeiten.

(7) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte, um den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten vorliegen. Die Auskünfte umfassen die Daten nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 4. Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen übermitteln hierzu dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Ersuchen die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben.

(8) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet von Amts wegen Auskunftersuchen der Ausländerbehörden über das Fortbestehen des internationalen Schutzes im Sinne von § 2 Absatz 13 in einem anderen Mitgliedstaat an die zuständigen Stellen des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union weiter. Hierzu übermittelt die jeweils zuständige Ausländerbehörde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet die auf die Anfragen eingehenden Antworten an die jeweils zuständige Ausländerbehörde weiter.

(9) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gibt den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens Auskunft darüber, ob ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin die Rechtsstellung eines international Schutzberechtigten genießt.

(10) Wird dem Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Blauen Karte EU in der Bundesrepublik Deutschland internationaler Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 gewährt, so ersucht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in die dort ausgestellte Blaue Karte EU den Hinweis aufzunehmen, dass Deutschland dieser Person internationalen Schutz gewährt.

(11) Enthält die durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Blaue Karte EU eines international Schutzberechtigten den Hinweis, dass dieser Staat dieser Person internationalen Schutz gewährt, und ist die Verantwortung für den internationalen Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 nach Maßgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so ersucht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates, den Hinweis in der Blauen Karte EU entsprechend zu ändern.

(12) Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können die Daten, die für die Unterrichtung und Einholung von Auskünften bei den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten nach den voranstehenden Absätzen erforderlich sind, durch die Ausländerbehörden aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermittelt werden.

(13) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt den zuständigen Organen der Europäischen Union jährlich, erstmalig spätestens zum 18. November 2025,

die Daten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23) und unter Beachtung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2021/1883 im Zusammenhang mit der Erteilung von Blauen Karten EU zu übermitteln sind.

(14) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt den zuständigen Organen der Europäischen Union mindestens einmal jährlich und bei jeder Änderung

1. die festgelegten Faktoren zur Berechnung der Gehaltsschwellen gemäß § 18g Absatz 1 und Absatz 2 und die sich daraus ergebenden Nominalbeträge,
 2. das Verzeichnis der Berufe, für die gemäß § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eine geringere Gehaltsschwelle gilt,
 3. eine Liste der geschäftlichen Tätigkeiten, die während einer Geschäftsreise nach § 18h zulässig sind,
 4. Informationen über die Anwendung der Vorrangprüfung bei Inhabern einer Blauen Karte EU, sowie
 5. eine Liste von Staaten und Berufen, für die die Bundesrepublik Deutschland aus ethischen Gründen die Erteilung einer Blauen Karte EU ablehnt.“
31. In § 99 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e werden nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.
32. In § 105a wird jeweils nach der Angabe „§ 99 Absatz 1 bis 4“ die Angabe „, mit Ausnahme von § 99 Absatz 1 Nummer 3a,“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet“.
 - b) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Chancenkarte“.
 - c) Nach der Angabe zu § 45a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45b Beratungsangebot; Verordnungsermächtigung“.
2. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Bedarf die Erlaubnis nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, gelten § 39 Absatz 4 für die Erteilung der Erlaubnis und § 40 Absatz 2 oder Absatz 3 für die Versagung der Erlaubnis entsprechend.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung oder eine Saisonbeschäftigung nach der Beschäftigungsverordnung nur ausüben, wenn er dafür eine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit besitzt, sowie eine andere Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn er auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ohne Aufenthaltstitel hierzu berechtigt ist oder deren Ausübung ihm durch die zuständige Behörde erlaubt wurde.“

- c) In Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

3. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst und der folgende Satz 3 angefügt:

„Während des Aufenthalts nach Satz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis nicht für Beschäftigungen nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden. § 9 findet keine Anwendung, es sei denn, der Ausländer war vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a oder 18b.“

- b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. § 16b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt bei der Ersterteilung in der Regel zwei Jahre und soll eine Mindestdauer von einem Jahr nicht unterschreiten. Bei der Verlängerung beträgt sie mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Maßgabe der folgenden Sätze nur zur Ausübung von Beschäftigungen, die insgesamt bis zu 140 Arbeitstage im Jahr nicht überschreiten dürfen (Arbeitstagekonto). Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet. Teilzeitbeschäftigungen können nach Wahl des Ausländers wie folgt angerechnet werden:

1. Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit bis zu vier Stunden beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag auf das Arbeitstagekontoangerechnet werden, oder
2. die Beschäftigungen können je Kalenderwoche
 - a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und

b) außerhalb der Vorlesungszeit

unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als zweieinhalb Arbeitstage auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden. Für jede Kalenderwoche hat der Ausländer zu wählen, ob er die Berechnung nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 wählt.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während des Aufenthalts nach Absatz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis nicht für Beschäftigungen nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden.“

d) In Absatz 5 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

5. In § 16c Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Während des Aufenthalts nach Absatz 1 findet § 16b Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Ausländer bei einer kürzeren Aufenthaltsdauer als 360 Tage nur für die Zahl der entsprechend anteilig gekürzten zulässigen Arbeitstage des Arbeitstagekontos berechtigt ist.“

6. § 16d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Wörter „18 Monate erteilt und um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei“ durch die Wörter „24 Monate erteilt und um längstens zwölf Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei“ und in Satz 4 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Berufsausübungserlaubnis erfassten Beruf vorliegt und“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Einem Ausländer soll zur Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit begleitender Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. der Ausländer

a) über eine ausländische Berufsqualifikation verfügt, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder

b) einen ausländischen Hochschulabschluss besitzt, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist und

2. ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt,

3. sich aus einer zwischen dem Ausländer und dem Arbeitgeber zu schließenden Vereinbarung ergibt, dass

- a) sich der Ausländer verpflichtet, spätestens nach der Einreise bei der im Inland nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle unverzüglich das Verfahren zur Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einzuleiten, und
 - b) sich der Arbeitgeber gegenüber dem Ausländer verpflichtet, ihm die Wahrnehmung der von der zuständigen Stelle zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation geforderten Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen,
4. der Arbeitgeber für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet ist,
 5. der Ausländer über die der angestrebten Tätigkeit entsprechende, mindestens jedoch hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und
 6. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Wird die Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragt, so kann die Ausländerbehörde verlangen, dass der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder b) von [*Bezeichnung der Behörde*] bestätigen lässt. Die Aufenthaltserlaubnis wird bei erstmaliger Erteilung für die Dauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden. Nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis darf keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d und § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden. § 9 findet keine Anwendung. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung der Beschäftigung nach Nummer 2 sowie zu einer Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche.“

e) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

f) In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Einem Ausländer kann zum Zweck der Feststellung seiner maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erforderlich sind (Qualifikationsanalyse) eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu sechs Monaten erteilt werden. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass

1. die zuständige Stelle entschieden hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein sonstiges Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation vorliegen und die Durchführung einer Qualifikationsanalyse zugesagt wurde,
2. der Ausländer eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, die ihn zu einer qualifizierten Beschäftigung befähigt, glaubhaft machen kann,
3. ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation vorliegt und

4. der Ausländer über deutsche Sprachkenntnisse, die der abzulegenden Qualifikationsanalyse entsprechen, in der Regel jedoch mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt.

Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten entsprechend. Stellt die zuständige Stelle nach Durchführung des Verfahrens fest, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, kann der Aufenthalt nach Absatz 1 oder Absatz 3 fortgesetzt werden, sofern die dort jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Anrechnung der Dauer des Aufenthalts nach Satz 1 auf die in den Absätzen 1 oder 3 genannte Höchstaufenthaltsdauer erfolgt nicht.“

7. In § 16f Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zur Teilnahme an einem Sprachkurs nach Absatz 1 oder“ gestrichen und Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 zur Teilnahme an einem Sprachkurs berechtigt nur zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu zwanzig Stunden je Woche. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 berechtigen nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „25. Lebensjahr“ durch die Wörter „27. Lebensjahr“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Während des Aufenthalts nach Absatz 1 und 2 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck nur nach den §§ 16a, 16b, 18a, 18b oder 19c Absatz 2 oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fach- und Arbeitskräfte dienen der Sicherung der Fach- und Arbeitskräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften sowie Arbeitskräften mit ausgeprägter Berufserfahrung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. der Ausländer und der Arbeitgeber versichern, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll, und“.

- cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 18b“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

- bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.“

10. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a

Fachkräfte mit Berufsausbildung

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Einer Fachkraft, die über eine inländische qualifizierte Berufsausbildung verfügt, kann eine solche Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.“

11. § 18b wird wie folgt gefasst:

„§ 18b

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung, die über einen inländischen Hochschulabschluss verfügt, kann eine solche Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.“

12. § 18c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

13. In § 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ausbildungsberuf“ ein Komma und die Wörter „eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit“ eingefügt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet“.
- b) Absatz 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.
- d) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung seine Qualifikation befähigt,“ durch die Wörter „Zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit“, die Wörter „der Arbeitsplatz“ durch die Wörter „die Tätigkeit“ sowie das Wort „besetzt“ durch das Wort „ausgeübt“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „für bis zu 18 Monate“ gestrichen.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „für bis zu neun Monate“ gestrichen.
- dd) In Nummer 3 werden die Wörter „für bis zu zwölf Monate“ und das Wort „oder“ gestrichen.
- ee) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „für bis zu zwölf Monate“ werden gestrichen.
 - bbb) Am Ende wird das Wort „oder“ angefügt.
- ff) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,“.
- e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie wird in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 bis 4 für einen Zeitraum von 18 Monaten und in den Fällen des Absatz 1 Nummer 5 für einen Zeitraum von zwölf Monaten erteilt. Die Verlängerung nach Absatz 1 über diese Zeiträume hinaus ist ausgeschlossen.“

15. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Chancenkarte

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Chancenkarte) erteilt werden, wenn er

1. eine Fachkraft ist oder
2. mindestens sechs Punkte nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erreicht.

(2) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt die Lebensunterhaltssicherung voraus. Einem Ausländer, der sich bereits im Bundesgebiet aufhält, darf eine Chancenkarte nur erteilt werden, wenn er im Besitz eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 3 oder 4 ist. Eine Chancenkarte nach Absatz 1 Nummer 2 kann nur erteilt werden, wenn

der Ausländer über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse oder englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und er

1. eine ausländische Berufsqualifikation hat, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder
2. einen ausländischen Hochschulabschluss hat, der in dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.

Wird die Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragt, so kann die Ausländerbehörde verlangen, dass der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 von [Bezeichnung der Behörde] bestätigen lässt.

(3) Vier Punkte erhält der Ausländer, wenn er eine ausländische Berufsqualifikation hat, für die eine nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle festgestellt hat, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen

1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis

erforderlich sind. Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Drei Punkte erhält der Ausländer jeweils für die Erfüllung der folgenden Sachverhalte:

1. Er verfügt über gute deutsche Sprachkenntnisse, oder
2. er hat nach Erwerb einer Berufsqualifikation oder eines Hochschulabschlusses nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 in den letzten sieben Jahren mindestens drei Jahre im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehende einschlägige Berufserfahrung erworben.

(5) Zwei Punkte erhält der Ausländer jeweils für die Erfüllung der folgenden Sachverhalte:

1. Er verfügt über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
2. er hat nach dem Erwerb einer Berufsqualifikation oder eines Hochschulabschlusses nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehende einschlägige Berufserfahrung erworben, oder
3. er ist nicht älter als 35 Jahre.

Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer bereits Punkte nach Absatz 4 Nummer 1 erhält. Satz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer bereits Punkte nach Absatz 4 Nummer 2 erhält.

(6) Einen Punkt erhält der Ausländer jeweils für die Erfüllung der folgenden Sachverhalte:

1. Er hat sich in den vergangenen fünf Jahren mindestens sechs Monate lang rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten; Unterbrechungen, die nicht dazu geführt haben, dass sich bei einer Gesamtbetrachtung der räumliche Schwerpunkt des Aufenthalts weiterhin im Bundesgebiet befunden hatte, sind unschädlich,
2. er ist älter als 35 Jahre, aber nicht älter als 40 Jahre, oder
3. es liegt die Erklärung einer natürlichen Person vor, die
 - a) sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,
 - b) sich in Textform und ohne damit verbundener Gewinnerzielungsabsicht bereit erklärt, die Eingliederung des Ausländers in Arbeitsmarkt und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen und
 - c) diese Erklärung nicht bereits für mehr als einen gegenwärtigen Inhaber einer Chancenkarte abgegeben hat.

Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 genügt regelmäßig die Versicherung der natürlichen Person, dass diese vorliegen. Dies oder der Fortbestand der Voraussetzungen kann aus besonderem Anlass überprüft werden.

(7) Die Chancenkarte berechtigt nur zur Ausübung von Beschäftigungen bis zu zwanzig Stunden je Woche sowie für jeweils bis zu zwei Wochen von zeitlich unbegrenzten Probebeschäftigungen. Eine Probebeschäftigung nach Satz 1 muss jeweils entweder qualifiziert sein, auf eine Ausbildung abzielen oder geeignet sein, im Rahmen einer Maßnahme nach § 16d aufgenommen zu werden.

(8) Die Chancenkarte wird für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt. Die Verlängerung ist ausgeschlossen. Eine Chancenkarte kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer zuvor mindestens so lange im Ausland oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hatte. § 9 findet keine Anwendung.

(9) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, zur Steuerung der Erwerbsmigration im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anzahl der Chancenkarten, die Ausländern erteilt werden, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten, jährlich oder unterjährig zu begrenzen. Bei der Begrenzung sollen arbeitsmarkt- und integrationspolitische Erwägungen, die Kapazitäten der beteiligten Behörden und die Dauer der Visumverfahren zugrunde gelegt werden.“

16. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) wird die Angabe „, zu der ihre Qualifikation sie befähigt,“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit für einzelne Berufe oder Beschäftigungen festgestellt hat, dass die Besetzung offener Stellen für einen befristeten Zeitraum mit den durch Tarifvertrag oder durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegten Arbeitsbedingungen arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (Globalzustimmung), und der Arbeitgeber ihre Einhaltung zugesichert hat.“

- c) In Absatz 3 Nummer 2 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „16d Absatz 3a,“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „oder Arbeitserlaubnis“ eingefügt und die Wörter „Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen“ durch die Wörter „Auskünfte in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis, insbesondere zum Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen, zu der Sozialversicherungspflicht und zum Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis,“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) das Wort „gilt“ durch die Angabe „und 4 gelten“ und die Wörter „zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ die Wörter „und der kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung“ eingefügt.
17. In § 41 werden die Wörter „zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
18. Nach § 45a wird der folgende Paragraf eingefügt:

„§ 45b

Beratungsangebot; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Information und Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen von Drittstaatsangehörigen wird ab dem 1. Januar 2026 ein bundesweites, unentgeltliches und niedrighwelliges Beratungsangebot eingerichtet. Es richtet sich sowohl an Drittstaatsangehörige, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, als auch an Drittstaatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Bundesgebiet arbeiten möchten.

(2) Zuständige Behörde für die Einrichtung der Beratung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Es kann die Umsetzung der Beratung Dritten übertragen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Finanzierung der Beratung, insbesondere das Nähere zur Leistungsgewährung, die Bewilligungsperiode, das Antragsverfahren, die Bedingungen und das Verfahren für die Weiterleitung der Leistung durch Träger an Dritte, die Übertragung der Umsetzung auf einen Dritten, das Nähere zur Kontrolle der Mittelverwendung und die Evaluierung zu regeln.“

19. In § 72 Absatz 7 werden die Wörter „und der §§ 19 bis 19c“ durch ein Komma und die Wörter „der §§ 19 bis 19c und des § 20a“ ersetzt.
20. § 75 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- „1. Zentrale Erstansprechstelle für die Bearbeitung von Anfragen betreffend die Einreise und den Aufenthalt insbesondere zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit einschließlich der Koordinierung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und Einrichtungen und der gemeinsamen Entwicklung von Vorschlägen zur Verfahrensoptimierung;“.

21. § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. soweit erforderlich, das Verfahren
- a) zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder zur Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses,
 - b) zur Feststellung, dass der Ausländer über eine ausländische Berufsqualifikation verfügt, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder
 - c) zur Feststellung, dass der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist,

bei der jeweils zuständigen Stelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräf-
teverfahren einzuleiten; soll der Ausländer in einem im Inland reglementierten Be-
ruf beschäftigt werden, ist die Berufsausübungserlaubnis einzuholen,“.

22. In § 98a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Ausländer das Arbeitsentgelt zu zahlen,
das er der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 4 mitgeteilt hat und das diese
für die Erteilung der Zustimmung oder Arbeitserlaubnis zu Grunde gelegt hat.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2026

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008
(BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie
folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45b folgende Angabe eingefügt:

„§ 45c Informationspflicht bei Anwerbung aus dem Ausland“.

2. Nach § 45b wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 45c

Informationspflicht bei Anwerbung aus dem Ausland

Schließt ein Arbeitgeber mit Sitz im Bundesgebiet mit einem Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland einen Arbeitsvertrag zur Arbeitsleistung im Inland, hat er den Drittstaatsangehörigen spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung in Textform auf die Möglichkeit einer Information oder Beratung nach § 45b hinzuweisen. Er hat dabei zumindest die aktuellen Kontaktdaten der vom Arbeitsplatz nächstgelegenen Beratungsstelle anzugeben. Die Hinweispflicht des Arbeitgebers entfällt bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung im Sinne des § 299 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 4

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, wird nach der Angabe „20,“ die Angabe „20a,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt,“.

Artikel 6

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 299 Nummer 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „10. die Möglichkeit, die Beratungsdienste der Sozialpartner und staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen; hierbei sind mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder im Fall von Staatsangehörigen aus Drittstaaten mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 45b des Aufenthaltsgesetzes zu nennen und die jeweils aktuellen Kontaktdaten der erwähnten Beratungsdienste anzugeben.“

Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 8 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für aufgrund der Beschäftigungsverordnung zugelassene kontingentierte kurzzeitige Beschäftigungen.“

Artikel 8

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „ihren Berufsqualifikationen entsprechende“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 werden jeweils die Sätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, ein Geschäftskonzept oder der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsankennung. Die Anerkennungsstelle darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in § 5 Absatz 1, 3 und 4, in § 6 Absatz 1 bis 3, 4 bis 5, in den §§ 7, 10, 12 Absatz 1 und 4, in § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4 sowie in den §§ 14 und 15 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Artikel 9

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „eine Blaue Karte EU oder“ gestrichen.
2. In § 32 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 18b Absatz 2 Satz 1 und“ gestrichen und nach der Angabe „§ 18c Absatz 3“ werden die Wörter „und § 18g Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
3. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Im Fall des § 81a“ durch die Wörter „In den Fällen des § 18g Absatz 4 und des § 81a“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Befreiung in Fällen gescheiterter langfristiger Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2021/1883“.

b) Die Angabe zu § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU“.

c) Nach der Angabe zu § 59a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 59b Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Blauen Karte EU“.

2. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Befreiung in Fällen gescheiterter langfristiger Mobilität nach der Richtlinie (EU) 2021/1883

Für die Einreise in das Bundesgebiet und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu einem Monat sind Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn

1. sie Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 18g des Aufenthaltsgesetzes waren,
2. sie zu einem Zeitpunkt, als die Blaue Karte EU nach Nummer 1 noch gültig war, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU gestellt haben, den dieser Mitgliedstaat abgelehnt hat,
3. die Geltungsdauer der Blauen Karte EU nach Nummer 1 abgelaufen ist, während der Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Nummer 2 den Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU geprüft hat, und
4. der Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Nummer 2 bei den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ein Ersuchen auf Gestattung der Wiedereinreise des Ausländers in die Bundesrepublik Deutschland gestellt hat.

Satz 1 gilt entsprechend für die Familienangehörigen des Ausländers, wenn diese über einen Aufenthaltstitel als Familienangehörige dieses Ausländers verfügen und der Aufenthaltstitel erteilt wurde, während die Geltungsdauer der Blauen Karte EU nach Satz 1 Nummer 1 noch nicht abgelaufen war.“

3. § 39 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird die Zahl „18“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. er seit mindestens sechs Monaten eine Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde, wenn er unmittelbar vor der Erteilung dieser Blauen Karte EU Inhaber einer Blauen Karte EU war, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hatte, der nicht derjenige Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, der die Blaue Karte EU ausgestellt hat, die der Ausländer besitzt. Gleiches gilt für seine Familienangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug sind, der von demselben Staat ausgestellt wurde wie die Blaue Karte EU des Ausländers. Die Anträge auf die Blaue Karte EU sowie auf die Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug sind innerhalb eines Monats nach Einreise in das Bundesgebiet zu stellen,“.

c) Nach Nummer 7a wird folgende Nummer 7b eingefügt:

„7b. die Voraussetzungen nach § 30a für die Wiedereinreise in das Bundesgebiet vorliegen. Die Anträge auf die Blaue Karte EU sowie auf die Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug sind innerhalb eines Monats nach Einreise in das Bundesgebiet zu stellen,“.

4. In § 59 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Inhabern der Blauen Karte EU ist bei Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU im Feld für Anmerkungen „Ehem. Inh. der Blauen Karte EU“ einzutragen.“

5. In § 59a wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU“.

6. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

„§ 59b

Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes bei Inhabern einer Blauen Karte EU

(1) Wird einem Ausländer, dem in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung eines international Schutzberechtigten im Sinne von § 2 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes zuerkannt wurde, eine Blaue Karte EU erteilt, so ist in dem Feld für Anmerkungen folgender Hinweis aufzunehmen: „Durch DEU am [Datum] internationaler Schutz gewährt“. Wurde dem Ausländer der internationale Schutz durch eine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung aberkannt und bestehen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU fort, so ist die Blaue Karte EU ohne den Hinweis nach Satz 1 erneut auszustellen.

(2) Wird einem Ausländer, dem ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union Schutz gewährt, eine Blaue Karte EU erteilt, so ist in dem Feld für Anmerkungen der Blauen Karte EU folgender Hinweis aufzunehmen: „Durch [Abkürzung des Mitgliedstaates] am [Datum] internationaler Schutz gewährt“. Vor Aufnahme des Hinweises ist der betreffende Mitgliedstaat in dem Verfahren nach § 91f Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes um Auskunft darüber zu ersuchen, ob der Ausländer dort weiterhin internationalen Schutz genießt. Wurde der internationale Schutz in dem anderen Mitgliedstaat durch eine rechtskräftige Entscheidung aberkannt, wird der Hinweis nach Satz 1 nicht aufgenommen.

(3) Ist ein Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU, die den Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 enthält, und ist die Verantwortung für den internationalen Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so ist der Hinweis durch den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hinweis zu ersetzen. Die Aufnahme dieses Hinweises hat spätestens drei Monate nach Übergang der Verantwortung auf die Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.“

Artikel 11

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I. S. 695), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 10 Spalte A und B Buchstabe b die Doppelbuchstaben aa bis gg wie folgt gefasst:

„b) Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach		
aa) § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung)		(2)*
erteilt am		
befristet bis		
bb) § 18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)		(2)*
erteilt am		
befristet bis		
cc) § 18d Absatz 1 AufenthG (Forscher)		(2)*
erteilt am		
befristet bis		
dd) § 18d Absatz 6 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher)		(2)*
erteilt am		
befristet bis		
ee) § 18f Absatz 1 AufenthG (mobile Forscher)		(2)*
erteilt am		

	befristet bis		
ff)	§ 18g AufenthG (Blaue Karte EU)		
	aaa) § 18g Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Regelberufe)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
	bbb) § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG (Mangelberufe)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
	ccc) § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG (Berufsanfänger)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
	ddd) § 18g Absatz 2 AufenthG (IT-Spezialisten)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
gg)	§ 18g i.V.m. § 18i AufenthG (Blaue Karte EU mit Voraufenthalt in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		“

Artikel 12

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. die Arbeitserlaubnis oder der Aufenthaltstitel nach § 15d der Beschäftigungsverordnung,“.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1, Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11 treten am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am 18. November 2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 17 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 3 und Artikel 6 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der langfristigen und tiefgreifenden Transformationsprozesse der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der Dekarbonisierung besteht in Deutschland ein sich verstärkender Fachkräftemangel, der neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale zusätzlich durch die verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten geschlossen werden muss. Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen, die sich durch die parallel einsetzende Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen zeitweisen Einreisebeschränkungen allerdings nicht voll entfalten konnten. Es bedarf daher zusätzlicher Anstrengungen einschließlich weiterer gesetzlicher Erleichterungen beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck am 30. November 2022 Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten beschlossen, die konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens enthalten, die durch Vorhaben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Bereichen Anwerbung, berufliche Anerkennung, Matching, Zusammenarbeit mit Drittstaaten, Sprachförderung, gesellschaftliche Integration, Prozesse und Verfahren sowie Digitalisierung flankiert werden.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Vorhaben, soweit hierfür gesetzliche Änderungen im Aufenthaltsrecht erforderlich sind. Er dient damit der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten, um den deutschen Arbeitsmarkt und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme zu leisten. Hierbei sollen rechtliche Hürden für Antragsteller bei der Beantragung von Visa und Aufenthaltstiteln gesenkt und an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes angepasst werden.

Das Gesetz dient zudem der Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (Hochqualifizierten-RL).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Fachkräfte sollen künftig jede qualifizierte Beschäftigung ausüben können. Der Wechsel in die Niederlassungserlaubnis ist für Fachkräfte künftig bereits nach drei statt bislang nach vier Jahren möglich.

Der Spielraum der Richtlinie (EU) 2021/1883 zur Gestaltung der Gehaltsschwellen für die Blaue Karte EU wird einwanderungsfreundlich genutzt, indem diese für Regel- und Engpassberufe deutlich abgesenkt werden. Zudem wird eine niedrige Mindestgehaltsschwelle für Berufsanfänger mit akademischem Abschluss eingeführt. In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/1883 können künftig auch international Schutzberechtigte, die ihren Schutzstatus in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten haben, eine Blaue Karte EU erhalten. Für Inhaber einer Blauen Karte EU werden Arbeitgeberwechsel vereinfacht. Auch werden Regelungen für die Ausübung von kurz- und langfristiger Intra-EU-Mobilität in der Bundesrepublik Deutschland für Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union

ausgestellt hat, geschaffen. Zudem wird der Familiennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU sowie die Erlangung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erleichtert. Neu ist zudem, dass IT-Spezialisten künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Blaue Karte EU erhalten können, wenn sie zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, aber bestimmte non-formale Qualifikationen nachweisen können.

Durch die Einführung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage einer sogenannten Anerkennungspartnerschaft kann das Anerkennungsverfahren - anders als bisher - erst im Inland begonnen werden. Beschäftigte und Arbeitgeber verpflichten sich, das Anerkennungsverfahren zügig durchzuführen. Im Gegenzug kann die Fachkraft in Deutschland bereits vom ersten Tag an eine existenzsichernde qualifizierte Beschäftigung aufnehmen.

Für Personen mit einem ausländischen, mindestens zweijährigen Berufsabschluss wird zur Arbeitsplatzsuche eine Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eingeführt. Zu den Auswahlkriterien gehören Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug. Um die Chancenkarte zu erhalten, müssen mindestens sechs Punkte erreicht werden. Fachkräfte erhalten ohne weitere Punktvergabe eine Chancenkarte. Die Chancenkarte gilt für ein Jahr. Sie bietet Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung. Die Anschlussfähigkeit zu Aufenthaltstiteln zu Erwerbs- oder Bildungszwecken bei erfolgreicher Suche wird gewährleistet.

Zudem wird der Aufenthalt zur Ausbildungsplatzsuche erleichtert, indem das Höchstalter, bis zu dem der Aufenthaltstitel erteilt werden kann, heraufgesetzt wird.

Im Rahmen von Studienaufenthalten und Sprachkursteilnahmen wird die Sicherung des Lebensunterhalts durch erweiterte Möglichkeiten zur Nebenbeschäftigung erleichtert, indem die Möglichkeit geschaffen wird, die Höchstbeschäftigungszeiten nach den sozialrechtlichen Regelungen zu sogenannten Werkstudenten auch aufenthaltsrechtlich anzuwenden, um im erlaubten Rahmen zulässiger Nebentätigkeiten während des Studiums zu bleiben. Zudem werden einige Verbote von Nebentätigkeiten, vor allem beim Sprachkursbesuch, aufgehoben.

Bestehende Zweckwechselverbote entfallen in den Fällen der Berufsausbildung und des Studiums weitgehend; gänzlich entfallen die Zweckwechselverbote für den Aufenthalt zum Zweck der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und während eines Aufenthalts zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs.

Um den Einwanderungsprozess nachhaltig zu verbessern, werden die Voraussetzungen für eine zentrale Erstansprechstelle geschaffen, die Schwierigkeiten im Prozess systematisch erfasst und evaluiert. Hierfür soll die bereits bestehende Ansprechstelle der Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland (ALiD) für Fachkräfte und Unternehmer gestärkt und deren Aufgabenspektrum entsprechend erweitert werden.

III. Alternativen

Die Änderungen dienen dem Zweck, die Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland deutlich zu steigern. Es ist keine Alternative, auf diese Änderungen zu verzichten. Insbesondere ist es keine Alternative, ein komplett neues Verfahren des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt zu implementieren, zum Beispiel indem sämtliche Zugangsmöglichkeiten auf ein Punktesystem umgestellt werden. Das bisherige System und die rechtlichen Regelungen haben sich bewährt und sind den zuständigen Behörden bekannt. Verbesserungen im bestehenden System lassen sich mit dem geringsten Aufwand in der kürzesten Zeit umsetzen. Es gibt keine Evidenz, dass ein Systemwechsel in Deutschland zu besseren Ergebnissen führen würde. Der Mehraufwand durch den Umstieg würde bei den ohnehin unter anderem durch den Krieg in der Ukraine stark ausgelasteten Behörden im Zweifel zur Überforderung führen und damit die Zielerreichung gefährden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AufenthG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (GG) (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes für das Staatsangehörigkeitsgesetz (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Artikel 5), im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (Artikel 6) sowie im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) (Artikel 7) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG) (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen beim Beschäftigungsstand und Einkommensniveau erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Artikel 8), der sich nur auf bundesrechtlich geregelte Berufe bezieht, ergibt sich aus den in den jeweiligen Kompetenznormen ausdrücklich aufgeführten Berufsbereichen: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 (Rechtverhältnisse der Bundesbediensteten), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Gerichtsverfassung, Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen, Apothekerwesen) GG. Soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf einer konkurrierenden Zuständigkeit nach Artikel 74 beruht, ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Um dem Grundsatz bundeseinheitlicher Qualitätsanforderungen an die Berufsqualifikation Rechnung zu tragen, bedarf es bundesweit einheitlicher Anforderungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Darüber hinaus bedarf es der Verlässlichkeit eines bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der zuständigen Stelle unabhängigen Verfahrens zur Überprüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen, um zu gewährleisten, dass alle Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen gleiche Zugangschancen zum Arbeitsmarkt und gleiche Voraussetzungen bei der Verwertung ihrer vorhandenen Qualifikationen haben.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Dritt-

staatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates. Des Weiteren ist insbesondere die Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit gewährleistet.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wird im Falle seines Inkrafttretens die im Folgenden dargestellten Auswirkungen haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung für Fachkräfte (§§ 18a, 18b AufenthG) sowie für die Erteilung einer Blauen Karte EU in Engpassberufen und bei Berufsanfängern (§ 18g Absatz 1 Satz 2 AufenthG) wird zukünftig die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht mehr erforderlich sein, wenn die Fachkräfte im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Dadurch entfällt im Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen bzw. im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels bei den Ausländerbehörden eine bislang erforderliche Beteiligung. Dies vereinfacht und beschleunigt das Verwaltungsverfahren. Weitere Verwaltungsvereinfachungen – beispielsweise der Abbau von Beteiligungserfordernissen der Ausländerbehörden im Visumverfahren – sind im Entwurf einer Verordnung zur Erleichterung und Steigerung der Erwerbsmigration vorgesehen, die parallel mit diesem Gesetzentwurf vom Bundeskabinett beschlossen werden soll.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige Zielsetzungen der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung aufgegriffen. Durch das Gesetz soll Deutschland für akademisch gebildete Drittstaatsangehörige attraktiver werden. Insbesondere wird der Ausbau der Möglichkeiten, zur Arbeitssuche nach Deutschland zu kommen, diesem Ziel dienen. Durch die gezielte Förderung der Erwerbszuwanderung wird die Erwerbstätigenquote insgesamt gesteigert werden. Durch die verstärkte Zuwanderung wird es auch zu freiwilliger zirkulärer Migration kommen, so dass nach einer Aus- oder Fortbildung in Deutschland und nach dem Sammeln von Berufserfahrung in Deutschland ein Wissenstransfer in die Herkunftsländer ermöglicht wird. Durch die Steigerung qualitativ hochwertiger Zuwanderung vor allem durch junge Menschen und die Berücksichtigung des Lebensalters insbesondere im neu einzuführenden Punktesystem zur Suche von Arbeit oder Ausbildung wird die demografische Entwicklung in Deutschland positiv beeinflusst. Durch das Gesetz werden Möglichkeiten Zuwanderungsinteressierter zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und dem Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter weiter verbessert. Insgesamt dient das Gesetz der Stärkung der legalen Migration zu Zwecken der Erwerbstätigkeit und trägt damit zur Fachkräftesicherung und zur mittel- und langfristigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden insbesondere durch die Änderung von § 75 Nummer 1 AufenthG entstehen. Diese verfolgt das Ziel, Erstberatungsbedarfe von Fachkräften und Unternehmen im Einwanderungsprozess mit der Einrichtung einer neuen, zentralen Erstansprechstelle im BAMF für diese Zielgruppe aufzufangen. Das BAMF verfügt im Kontext der bestehenden Migrationsaufgaben über viel Erfahrungen in der Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten wie zum Beispiel im Rahmen der IQ-Programme oder der seit Ende 2014

bestehenden Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (ALiD) , an die die neue Erstberatungsstelle angedockt werden soll. So können auf Grundlage von Annahmen zur weiteren Entwicklung der Fachkräfteeinwanderung, der vorherrschenden politischen Rahmenbedingungen sowie bei vergleichsweiser Heranziehung bestehender Beratungsstatistiken in der ALiD Schätzungen prognostisch hergeleitet werden. Dort ist das Anfragevolumen lagebedingt von rd. 68 000 im Jahr 2020 auf rund 92 000 in 2021 (ca. 35 %) und auf etwa 122 000 in 2022 (weitere ca. 33%) gestiegen. Der erkennbare Zuwachs bislang schon in der ALiD eingegangener, aber noch nicht systematisch erfasster Anfragen der maßgeblichen Zielgruppe deutet auch in der Erstberatungsstelle auf einen aufwachsend hohen Beratungsbedarf hin. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ausgeschlossen, dass schon im ersten Jahr ein Anfragevolumen von mindestens 50 000 Ratsuchenden in der Erstberatungsstelle zu verzeichnen sein wird. Der dauerhafte Personalbedarf könnte sich so je nach Service-Level und Schwierigkeit der Anfragen im weiteren Verlauf prognostisch wie folgt entwickeln:

Bei einem anfänglichen jährlichen Anfragevolumen von 50 000 ergibt sich unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen ein dauerhafter Personalbedarf von 1 hD, 17 gD , 1 mD = 19 VZÄ. Würde sich das jährliche Anfragevolumen auf 150 000 Anfragen erhöhen, könnte sich ein dauerhafter Personalbedarf von 1 hD, 45 gD, 1 mD = 47 VZÄ ergeben.

Die mit der Verstetigung des Beratungsangebots Faire Integration verbundenen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand betragen 5,5 Millionen Euro für das Kalenderjahr 2026 und wachsen in den Folgejahren weiter auf.

Es wird erwartet, dass die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten aufgrund der Regelungen des Gesetzesentwurfs steigen wird. Die hier einschlägigen Aufenthaltstitel gewähren teilweise einen Zugang zum Integrationskurs. Mithin steigt auch das Teilnehmerpotenzial des Integrationskurses. Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da die Kurse überjährig stattfinden und insbesondere Spezial- oder Teilzeitkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Teilnehmerstruktur bzw. den einzelnen Teilnehmern ab (unter anderem bereits vorhandene Sprachkenntnisse, Kursart, Kursdauer, kostenbefreit beziehungsweise nicht kostenbefreit, Inanspruchnahme begleitender Maßnahmen), insofern kann hier nur eine Schätzung, die auf einer Vielzahl von Annahmen basiert, angegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

	2023	2024	2025	2026	2027
Integrationskursteilnahme	0	+5,3	+14,7	+15,2	+15,2

Die durch das Gesetz neu eingeführten Aufenthaltserlaubnisse gewähren darüber hinaus ebenfalls grundsätzlich Zugang zum Berufssprachkurs mit entsprechenden Auswirkungen auf das Teilnehmerpotential. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Teilnehmerstruktur und der Art des besuchten Kurses ab, insofern kann nur eine Schätzung, die auf einer Vielzahl von Annahmen basiert, abgegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

	2023	2024	2025	2026	2027
Teilnahme am Berufssprachkurs	0	+0,7	+8,4	+10,2	+10,7

Sofern der Haushaltsgesetzgeber keine zusätzlichen Mittel bereitstellt, können die Maßnahmen, die zu Ausgaben im Bundeshaushalt führen, nur umgesetzt werden, wenn sie innerhalb der Einzelpläne der jeweiligen Ressorts gegenfinanziert werden.

Die gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten führt auf verbreiteter Finanzierungsbasis zu stetigen Mehreinnahmen in den Haushalten des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungen, da zuwandernde Fachkräfte ebenso wie inländische Personen entsprechend dem geltenden Recht Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung leisten.

Weitere Effekte auf der gesamtwirtschaftlichen Einnahme- und Ausgabeseite wurden nicht quantifiziert.

[Platzhalter AA]

[Platzhalter Länder (inkl. Kommunen)]

4. Erfüllungsaufwand

[Bei der nachstehenden Darstellung des Erfüllungsaufwands handelt es sich um vorläufige Angaben. Das Statistische Bundesamt hat die umfassende Berechnung des Erfüllungsaufwands noch nicht abgeschlossen.]

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.1.1 Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum); § 6 Absatz 3 AufenthG

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gehen davon aus, dass schätzungsweise zusätzliche 50 000 qualifizierte Drittstaatsangehörige aufgrund des vorliegenden Regelungsentwurfs eine Erwerbstätigkeit oder eine Qualifizierungsmaßnahme in Deutschland aufnehmen oder zum Zweck der Arbeitsplatzsuche einreisen werden. Die Schätzung teilt sich wie folgt auf in jährlich zusätzliche Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln: 7 000 nach §§ 18a und 18b AufenthG, 15 000 Blaue Karten EU, 8 000 wegen der Änderungen des § 16d AufenthG und 20 000 Chancenkarten (§ 20a AufenthG). Als Basis der Schätzung wurden die Zahlen aus dem Wanderungsmonitoring des BAMF für das Jahr 2021 (BAMF 2022, Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige, Jahresbericht 2021) - unter Berücksichtigung des Einflusses der Covid-19-Pandemie auf das Zuwanderungsgeschehen – sowie die Erfahrungen mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) herangezogen. Daneben müssen jedoch auch weitere Faktoren berücksichtigt werden. Hierzu zählen die wirtschaftliche Entwicklung und der Fachkräftebedarf in Deutschland, aber auch die Lebensperspektiven in Drittstaaten.

Drittstaatsangehörige, die zur Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach den neuen Regelungen des § 16d Absatz 3a AufenthG (Anerkennungspartnerschaft) und des § 20a AufenthG (Chancenkarte) nach Deutschland einreisen möchten, müssen im Vorfeld grundsätzlich ein nationales Visum beantragen. Bei schätzungsweise 80 % der 8 000 Anerkennungspartnerschaften und 90 % der 20 000 Chancenkarten handelt es sich um Neuzuwanderungen. Dies ergibt insgesamt 24 400 zusätzliche Visaanträge pro Jahr.

Bei schätzungsweise 70 % der 15 000 zusätzlichen Anträge für eine Blaue Karte EU handelt es sich ebenfalls um Neuzuwanderungen, sodass auch in diesen Fällen im Vorfeld ein nationales Visum zu beantragen ist (entspricht 10 500).

Bei schätzungsweise 30 % der 3 500 Drittstaatsangehörigen, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 18a AufenthG und 25 % der 3 500, die nach § 18b AufenthG nach

Deutschland einreisen möchten, müssen vor Einreise ebenfalls grundsätzlich ein nationales Visum beantragen. Daraus ergeben sich jährlich 1 925 zusätzliche Visaanträge.

Geht man von einer Quote von 0,8 für den Familiennachzug aus, ist analog der oben geschätzten 18 825 Neuzuwanderungen mit bis zu 15 060 zusätzlichen Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen zu rechnen (Familiennachzug zu Inhabern einer Chancenkarte ist nicht möglich). Zudem ist bei 50 % der bereits im Inland befindlichen Drittstaatsangehörigen (5 588) ein Familiennachzug anzusetzen. Dies führt zu jährlich 5 600 zusätzlichen Visaanträgen. Die Gesamtzahl des Familiennachzugs beträgt damit 20 660.

In Summe ergibt dies 57 485 zusätzliche Visaanträge pro Jahr.

Der Zeitaufwand inkl. Wegezeiten der Antragstellenden beträgt durchschnittlich 390 Minuten pro Fall. Somit errechnet sich ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt 373 653 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
57 485	390		373 653	

4.1.2 Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation; § 16d Absatz 3a AufenthG

Durch die Einführung der Anerkennungspartnerschaften als Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit begleitender beruflicher Anerkennung, wird es möglich sein, das Anerkennungsverfahren – anders als bisher – erst im Inland zu beginnen. Bei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung wird daher eine frühere Einreise beziehungsweise eine frühere Aufnahme der Arbeit möglich sein.

Eine aktuelle Schätzung des BMI und des BMAS rechnet dabei jährlich mit zusätzlich 8 000 Antragstellern. Da die neue Regelung vor allem die Gewinnung neuer Fachkräfte aus dem Ausland zum Ziel hat, ist davon auszugehen, dass es sich bei schätzungsweise 80 % der Antragsteller um Neuzuwanderungen und bei 20 % um die Fälle eines Statuswechsels handelt. Der Aufwand für die Antragsteller wird dem der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für Fachkräfte mit Berufsausbildung gleichgestellt und mit 68 Minuten angesetzt, die Sachkosten (inkl. Wegekosten) betragen 8,20 Euro pro Fall. Ausgehend von 8 000 Beantragungen im Jahr entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand von rund 9 000 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von schätzungsweise rund 66 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 000	68	8,20	9 067	66

4.1.3 Beantragung Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation; § 16d Absatz 3a AufenthG

Die neue Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 3a AufenthG wird bei erstmaliger Erteilung höchstens für ein Jahr erteilt und kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden. Es wird

angenommen, dass nach der Ersterteilung im Weiteren eine Verlängerung erfolgt. Ausgehend von 8 000 Ersterteilungen wird eine Anzahl von ca. 2 700 Verlängerungen pro Jahr angenommen (8 000/3).

Mit der Verlängerung ist auch nachzuweisen, dass das Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikation eingeleitet wurde. Der Zeitaufwand wird im Vergleich zur Erstbeantragung insgesamt niedriger auf 54 Minuten pro Fall eingeschätzt. Die Sachkosten werden ebenfalls mit 8,20 Euro angesetzt.

Bei 2 700 Beantragungen pro Jahr entsteht ein Zeitaufwand von rund 2 500 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von 22 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 700	54	8,20	2 448	22

4.1.4 Beantragung zur Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen; § 2a Absatz 2 Satz 2 BeschV i. V. m. § 81 SGB III

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 3a AufenthG (Anerkennungspartnerschaft) bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Bei schätzungsweise 1 900 von 8 000 Verfahren sind zunächst weitere Qualifikationsmaßnahmen notwendig, um die Zustimmung der BA zu erhalten. Es wird angenommen, dass in der Hälfte der Fälle die Qualifikation über Angebote der BA erfolgen wird. Die Teilnahme ist zu beantragen.

Auf Basis der Zeitwerttabelle des o. g. Leitfadens wird der Zeitaufwand für ein kurzes Beratungsgespräch sowie das Ausfüllen eines Formulars auf 9 Minuten geschätzt. Bei 950 Fällen pro Jahr entsteht den Antragstellenden ein zusätzlicher Zeitaufwand von insgesamt 143 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
950	9		143	

4.1.5 Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Qualifikationsanalyse; § 16d Absatz 6 AufenthG

Ist es einer Fachkraft nicht oder nur teilweise möglich, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen, soll ihr zukünftig die Möglichkeit der Einreise und des Aufenthalts geboten werden, um ihre Kompetenzen im Rahmen einer Qualifikationsanalyse in Deutschland überprüfen zu lassen. Laut BMI und BMAS ist mit einer Anzahl von ca. 150 Antragstellern pro Jahr zu rechnen.

Mit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Qualifikationsanalyse ist glaubhaft zu machen, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation zu einer qualifizierten Beschäftigung befähigt. Analog zur Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 3a AufenthG werden ein Zeitaufwand von 68 Minuten sowie Sachkosten in Höhe von 8,20 Euro pro Fall angenommen.

Bei 150 Fällen pro Jahr entsteht ein Zeitaufwand von 170 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von rund 1 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	68	8,20	170	1

4.1.6 Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit (nicht-reglementierte Berufe); § 4 i. V. m. § 5 BQFG

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen bzw. das Anerkennungsverfahren wird mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) geregelt. Bei den insgesamt 8 000 zu erwartenden Antragstellungen ist auf Basis der Bundesstatistik nach § 17 BQFG zu erwarten, dass es sich in 25 % (entspricht 2 000 Fällen) um Anträge zu nicht-reglementierten Berufen handelt.

Der Zeitaufwand für das Ausfüllen und Übermitteln der Antragsformulare beträgt durchschnittlich 27 Minuten. Der jährliche Zeitaufwand liegt bei insgesamt 900 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 000	27		900	

4.1.7 Beantragung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheides (reglementierte Berufe); § 13 Absatz 1 Satz 2 BQFG

Bei 75 % der insgesamt 8 000 zu erwartenden Antragstellungen wird es sich um Anträge zu reglementierten Berufen handeln.

Der Zeitaufwand für diese 6 000 Fälle wird analog der Anträge zu den nicht-reglementierten Berufen mit 27 Minuten angesetzt. Der jährliche Zeitaufwand liegt damit bei insgesamt 2 700 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6 000	27		2 700	

4.1.8 Antrag einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche; § 17 Absatz 1 AufenthG

Mit der Erhöhung der Altersgrenze von 25 Jahren auf 27 Jahre, könnte die Anzahl der Beantragungen einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz um schätzungsweise 30 Fälle pro Jahr steigen. Die Schätzung entspricht 10 % der Erteilungszahlen aus 2021(129) zuzüglich einer Berücksichtigung der 2021 coronabedingten Einreisebeschränkungen, von denen auszugehen ist, dass sie zu verminderten Fallzahlen im Jahr 2021 geführt haben. Als Basiswert wird damit eine Fallzahl von rund 300 herangezogen ($300 \cdot 10\% = 30$).

Der Zeitaufwand beträgt 24 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 12,50 Euro pro Fall. Über alle Fälle betrachtet errechnet sich jährlich ein zusätzlicher Zeitaufwand von rund 12 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von rund 4 00 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
30	24	12,50	12	0,4

4.1.9 Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung; § 18a AufenthG

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann nach der bisherigen Regelung des § 18a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nur erteilt werden, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt. Dieser Zusammenhang zwischen Qualifikation und Beschäftigung soll zukünftig entfallen.

Aufgrund der Erleichterung des Zugangs auf den Arbeitsmarkt wird nach Einschätzung des BMI und BMAS mit zusätzlich 3 500 Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a gerechnet.

Der Zeitaufwand beträgt 68 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 8,20 Euro pro Fall. Über alle Fälle betrachtet errechnet sich jährlich ein zusätzlicher Zeitaufwand von rund 4 000 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von rund 29 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 500	68	8,20	3 967	29

4.1.10 Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung; § 18b AufenthG

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann nach der bisherigen Regelung des § 18b Absatz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nur erteilt werden, zu der ihre Qualifikation sie befähigt. Auch in diesen Fällen soll dieser Zusammenhang zwischen Qualifikation und Beschäftigung zukünftig entfallen.

Aufgrund der Erleichterung des Zugangs auf den Arbeitsmarkt wird nach Einschätzung des BMI und BMAS mit zusätzlich 3 500 Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b gerechnet.

Analog zu Vorgabe 4.1.8 werden ein Zeitaufwand von 68 Minuten und Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 8,20 Euro pro Fall angesetzt, sodass ebenfalls ein zusätzlicher Zeitaufwand von rund 4 000 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von rund 29 000 Euro pro Jahr entstehen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 500	68	8,20	3 967	29

4.1.11 Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU; § 18g AufenthG

Die Möglichkeit der Beantragung einer Blauen Karte EU wird bisher in § 18b Absatz 2 AufenthG geregelt. Mit dem neuen § 18g AufenthG sollen die gesetzlichen Vorgaben zur Blauen Karte EU reformiert und damit die Richtlinie (EU) 2021/1833 umgesetzt werden.

Zum einen sollen die bisher geltenden Gehaltsgrenzen gesenkt werden, zum anderen sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch IT-Spezialisten mit Berufserfahrungen auf akademischem Niveau eine Blaue Karte EU beantragen können. BMI und BMAS rechnen mit einem Zuwachs von insgesamt 15 000 Anträgen pro Jahr, davon 70 % Neuzuwanderungen und 30 % mit Statuswechsel.

Der Zeitaufwand beträgt 83 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 12,55 Euro pro Fall. Über alle Fälle betrachtet, beträgt der Zeitaufwand 20 750 Stunden und die Sachkosten ca. 188 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 000	83	12,55	20 750	188

4.1.12 Antrag einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung; § 20 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG

Mit der Ergänzung in § 20 Absatz 1 AufenthG (derzeit § 20 Absatz 3 AufenthG) werden Pflegeassistenten und Pflegehelfer aus Drittstaaten, die ihre Ausbildung in Deutschland absolviert haben, in den Kreis der Personen aufgenommen, die einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten können.

Wie viele Pflegehelfer (aus Drittstaaten) in Deutschland eine Ausbildung absolvieren ist nicht bekannt. Die Anzahl kann daher nur wie folgt hergeleitet werden. Im Schuljahr 2019/2020 haben rund 56 000 Schüler eine Ausbildung in Pflegeberufen begonnen. Die durchschnittliche Ausbildungserfolgsquote für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege liegt bei etwa 70 % (39 200). Der Anteil der Pflegehelfer in den Einrichtungen beträgt etwa 50 %. Daher wird angenommen, dass ebenfalls rund 39 200 Personen eine Ausbildung als Pflegeassistent und Pflegehelfer in Deutschland abschließen, davon schätzungsweise 10 % Drittstaatsangehörige (entspricht 3 920). Es ist anzunehmen, dass ein Teil der Auszubildenden im Anschluss an die Ausbildung von der Einrichtung direkt übernommen wird. Es wird angenommen, dass etwa 1 000 Arbeitssuchende eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis beantragen werden.

Auf Basis des Aufwandes bezüglich der Anträge zum aktuellen § 20 Absatz 3 AufenthG werden ein Zeitaufwand von 34 Minuten und Sachkosten von 1,00 Euro pro Fall angenommen. Beantragen jährlich 1 000 in Deutschland ausgebildete Pflegeassistenten und Pflegehelfer eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche, entsteht ein Zeitaufwand von insgesamt rund 567 Stunden pro Jahr. Die Sachkosten betragen 1 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 000	34	1,00	567	1

4.1.13 Beantragung einer Chancenkarte; § 20a AufenthG

Die Möglichkeit der Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte ist bisher in § 20 AufenthG geregelt. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 für Fachkräfte mit Berufsausbildung und akademischer Ausbildung sollen gestrichen werden. Mit dem neuen § 20a AufenthG wird für diese Personengruppen auf Grundlage eines transparenten Punktesystems eine Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche eingeführt. Zu den Auswahlkriterien gehören: Qualifikation, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Deutschlandbezug und Alter der Fachkraft.

Aufgrund der Einreisebeschränkungen während der Covid-19-Pandemie war die Anzahl der Ersterteilungen nach dem derzeit geltenden § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG im Jahr 2021 sehr gering. Nach Aufhebung der Einreisebeschränkungen und mit Einführung des Punktesystems, das eine Mindesterreicherung von Punkten vorsieht, sollen mehr Fachkräfte aus dem Ausland gewonnen werden. Laut Einschätzung von BMI und BMAS wird mit zusätzlichen 20 000 Anträgen pro Jahr gerechnet.

Es wird ein Zeitaufwand von durchschnittlich 80 Minuten angenommen. Die Sachkosten liegen bei schätzungsweise 19 Euro pro Fall. Somit belaufen sich der zusätzliche Zeitaufwand der Antragstellenden auf insgesamt rund 26 700 Stunden und die Sachkosten auf rund 380 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20 000	80	19,00	26 667	380

4.1.14 Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen; §§ 27, 29 und weitere AufenthG

Aufgrund der im AufenthG angedachten Neuerungen bzw. Erleichterungen bei der Erwerbsmigration wird mit einer Neuzuwanderung von insgesamt 18 825 Fachkräften gerechnet (80 % der 8 000 Anerkennungspartnerschaften, 70 % der 15 000 zusätzlichen Anträge auf Erteilung einer Blaue Karte EU, 25-30 % der 7 000 zusätzlichen Anträge zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den §§ 18a und 18b AufenthG-E). Entsprechend wird die Anzahl der Familiennachzüge steigen. Bei einer Quote von 0,8 ist mit zusätzlich 15 060 Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass bei der Hälfte der bereits im Inland befindlichen Drittstaatsangehörigen ebenfalls Familienangehörige nachziehen könnten (rund 5 600). Dies ergibt in Summe rund 20 660 zusätzliche Anträge.

Der Zeitaufwand beträgt 205 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 5,70 Euro pro Fall. Über alle Fälle betrachtet beträgt der Zeitaufwand 70 588 Stunden und die Sachkosten rund 118 000 Euro pro Jahr. Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20 660	205	5,70	70 588	118

4.1.15 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; § 39 AufenthG

Bei der Ersterteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach § 16d Absatz 3a AufenthG ist immer auch die Zustimmung der BA einzuholen. Dies betrifft insgesamt 10 700 Antragsteller (siehe Vorgaben 4.1.2 und 4.1.3).

Fachkräfte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a und 18b AufenthG beantragen, benötigen ebenfalls die Zustimmung der BA. Da diese zukünftig auch einer qualifizierten Beschäftigung nachgehen können, zu der ihre Qualifikation sie nicht befähigen muss, wird mit zusätzlich 7 000 Zuzügen gerechnet (siehe Vorgaben 4.1.8 und 4.1.9).

Auch bei der Beantragung einer Blauen Karte EU nach § 18g AufenthG (Vorgabe 4.1.10) ist je nach Berufsgruppe und Gehaltshöhe bei der BA eine Arbeitsgenehmigung zu beantragen. Ausgehend von 15 000 Anträgen wird angenommen, dass in 20 % der Fälle die Zustimmung der BA einzuholen ist (entspricht 3 000).

Eine weitere Neuerung sieht vor, dass in den Fällen der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 18b Absatz 1 AufenthG - für Fachkräfte mit einem deutschen Hochschulabschluss oder einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung - künftig nicht mehr die Zustimmung der BA notwendig sein soll. Auf Basis der BA-Statistik zu den Zustimmungen und Ablehnungen zur Arbeitsaufnahme von Drittstaatsangehörigen wird angenommen, dass im Jahr 2021 für diese Fallgruppen etwa 7 000 Anträge des betroffenen Personenkreises bearbeitet wurden. Diese würden mit der Neuregelung entfallen.

In Summe kommen jährlich 20 700 Anträge hinzu, 7 000 entfallen, was insgesamt ein Plus an 13 700 Anträgen bedeutet. Der Zeitaufwand der Antragsteller beträgt 8 Minuten pro Fall. Somit beträgt der jährliche Mehraufwand 1 827 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
13 700	8		1 827	

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.2.1 Anerkennungspartnerschaft - Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländer; § 16d Absatz 3a AufenthG

Die Möglichkeit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation setzt unter anderem voraus, dass ein Arbeitgeber eine Beschäftigung auf Fachkraftniveau bietet. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Ausländer und Arbeitgeber zu beschließen. Damit verpflichtet sich auch der Ausländer das Verfahren zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation einzuleiten.

Geht man davon aus, dass der Arbeitgeber für die Vereinbarung auf eine Mustervorlage zurückgreifen kann, die als Ergänzung zum ohnehin abzuschließenden Arbeitsvertrag dient, liegt der zusätzliche Zeitaufwand für das Ausstellen der Vereinbarung bei schätzungsweise 10 Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde).

Bei jährlich 8 000 Fällen beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand seitens der Arbeitgeber rund 48 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 000	10	36,30		48	

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	48
--	----

4.2.2 Informationspflicht; Auskunftspflicht bei Ausländerbeschäftigung; § 39 Absatz 4 AufenthG

Für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung hat der Arbeitgeber der BA Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Aufgrund der angedachten Neuerungen für ausländische Fachkräfte besteht bei zusätzlich 13 700 Fällen zukünftig ebenfalls die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der BA (siehe Vorgabe 4.1.14).

Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde) ergibt sich seitens der Arbeitgeber ein Mehraufwand von rund 83 000 Euro im Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
13 700	10	36,30		83	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				83	

4.2.3 Informationspflicht; Information zur Möglichkeit einer Beratung; § 45b AufenthG; § 45c AufenthG

Die Neuregelung des § 45c AufenthG sieht vor, dass ein Arbeitgeber, der mit einem Drittstaatsangehörigen einen Arbeitsvertrag abschließt, diesen spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung in Textform auf die Möglichkeit hinzuweisen hat, dass er die Dienste der Beratungsstellen nach § 45b AufenthG in Anspruch nehmen kann.

Im Jahr 2019 wurde insgesamt rund 149 000 Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt. Aufgrund der mit diesem Regelungsvorhaben angedachten Neuerungen wird mit einem zusätzlichen Zuzug von insgesamt 50 000 Fachkräften gerechnet. Es wird angenommen, dass in 60 % der Fälle keine Vermittlung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber erfolgt, d. h. in den übrigen 40 % der Fälle besteht die Informationspflicht seitens des Arbeitgebers. Dies entspricht 79 600 Fällen pro Jahr (199 000 *40 %).

Der Hinweis des Arbeitgebers (in Textform) könnte bspw. mittels eines standardisierten Merkblattes erfolgen, das dem Arbeitnehmer ausgehändigt wird oder der Arbeitgeber stellt im Einzelfall ein kurzes Merkblatt zusammen. Der Zeitaufwand wird mit 3 Minuten angesetzt (1 Minute *90 % + 17 Minuten *10 %). Die durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft betragen 36,30 Euro pro Stunde), sodass der jährliche Mehraufwand mit rund 144 000 Euro beziffert werden kann.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
79 600	3	36,30		144	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				144	

4.2.4 Informationspflicht; § 299 Nummer 10 SGB III

Wie unter Vorgabe 4.2.3 erläutert, wird für die weitere Berechnung angenommen, dass zukünftig pro Jahr 199 000 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt werden und davon 60 % der Arbeitnehmer per Vermittlung einen Arbeitgeber in Deutschland finden.

Bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung hat der Vermittler den Arbeitsuchenden vor Abschluss des Arbeitsvertrages in schriftlicher Form unter anderem zu den Beratungsangeboten zu informieren. Bereits heute sind mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu nennen. Diese Informationspflicht wird im Fall von Staatsangehörigen aus Drittstaaten entsprechend erweitert, denn es sind zukünftig mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 45b des Aufenthaltsgesetzes zu nennen und die jeweils aktuellen Kontaktdaten der erwähnten Beratungsdienste anzugeben.

Zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand entsteht nicht, da bereits heute ein Informationsblatt o. ä. auszuhändigen ist. Jedoch entsteht einmaliger Aufwand für die Überarbeitung der Informationsblätter. Laut Einschätzung des BMAS wird pro 1 000 grenzüberschreitender Vermittlungen (Fallzahl: 199 000 *60 % / 1 000 =120) mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 17 Minuten gerechnet. Die einmaligen Kosten seitens der Auslandsvermittlungen betragen schätzungsweise rund 1 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
120	17	36,30		1	
Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.3.1 Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte; § 6 Absatz 3 AufenthG

Insgesamt zusätzlich rund 57 485 Drittstaatsangehörige, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen möchten, müssen im Vorfeld ein nationales Visum in den zuständigen Auslandsvertretungen beantragen (siehe Vorgabe 4.1.1).

Die Bearbeitung der Anträge bedarf durchschnittlich 75 Minuten pro Fall (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro), hinzu kommen Sachkosten von 0,60 Euro. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand in den Auslandsvertretungen beträgt rund 2,5 Millionen Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
57 485	75	33,80	0,60	2 429	34
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 463	

4.3.2 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation; § 16d Absatz 3a AufenthG

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wird dem Verwaltungsaufwand der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für Fachkräfte mit Berufsausbildung gleichgestellt und mit 93 Minuten angesetzt (Lohnsatz mittlerer Dienst Kommunen 33,40 Euro). Die Sachkosten, die vor allem gegenüber der Bundesdruckerei entstehen, betragen 30,80 Euro pro Fall.

Ausgehend von der Einschätzung des BMI und BMAS, dass pro Jahr zusätzlich 8 000 Antragstellungen erfolgen werden, errechnet sich für die Ausländerbehörden ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 661 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 000	93	33,40	30,80	414	246
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				661	

4.3.3 Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation; § 16d Absatz 3a AufenthG

Wie bereits unter Vorgabe 4.1.3 dargestellt, werden jährlich schätzungsweise 2 700 Personen eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beantragen. Der Zeitaufwand der Mitarbeiter in den Ausländerbehörden wird mit 87 Minuten pro Fall angesetzt (Lohnsatz mittlerer Dienst Kommunen 33,40 Euro). Die Sachkosten, die vor allem gegenüber der Bundesdruckerei entstehen, betragen 30,80 Euro pro Fall.

Der Zusätzliche Erfüllungsaufwand in den Ausländerbehörden kann mit insgesamt 214 000 Euro pro Jahr beziffert werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 700	87	33,40	30,80	131	83
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				214	

4.3.4 Zustimmung zur Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen; § 21 Absatz 2 Satz 2 BeschV i.V.m. § 81 SGB III

Die Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme über die BA im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens zur sogenannten Anerkennungspartnerschaft ist von der betroffenen Person zu beantragen und von der BA entsprechend zu genehmigen.

Auf Basis der Zeitwerttabelle des o. g. Leitfadens wird der Zeitaufwand für ein kurzes Beratungsgespräch sowie für das Erstellen einer Bescheinigung über die Zustimmung zu einer Qualifikationsmaßnahme auf 9 Minuten geschätzt (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro). Bei 950 Fällen pro Jahr entsteht bei der BA zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
950	9	33,80		5	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5	

4.3.5 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Qualifikationsanalyse; § 16d Absatz 6 AufenthG

Laut Einschätzung des BMI und BMAS werden jährlich etwa 150 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Qualifikationsanalyse gestellt werden.

Die Prüfung dient zunächst der Feststellung einer vorhandenen Qualifikation. Der Prüfaufwand wird auf Basis der Zeitwerttabelle Verwaltung auf 40 Minuten geschätzt (Lohnsatz mittlerer Dienst Land 33,70 Euro).

Für jährlich 150 Fälle errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 3 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	40	33,40	1,00	3	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3	

4.3.6 Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Berufsqualifikation für nicht reglementierte Berufe (Gleichwertigkeitsprüfung); § 4 i. V. m. §§ 5 und 6 BQFG

Aufgrund der Neuregelungen zur Anerkennungspartnerschaft § 16d Absatz 3a AufenthG wird mit insgesamt 8 000 zusätzlichen Anerkennungsverfahren gerechnet, von denen sich 25 % der Fälle auf nicht-reglementierten Berufe beziehen werden.

Zuständige Stellen sind je nach Beruf unter anderem die Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern. Der Zeitaufwand wird anhand der Zeitwerttabelle Verwaltung mittlere Komplexität auf rund 100 Minuten pro Fall geschätzt (Lohnsatz mittlerer Dienst Land 33,70 Euro), da mitunter eine umfangreiche Beratung sowie Prüfung der eingereichten Unterlagen zu erfolgen hat. Die Sachkosten für die Zustellung per Post betragen rund 1 Euro pro Fall.

Für jährlich 2 000 Fälle errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 114 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 000	100	33,70	1,00	112	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				114	

4.3.7 Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Berufsqualifikation für reglementierte Berufe (Gleichwertigkeitsprüfung); § 13 Absatz 1 Satz 2 BQFG

In 6 000 von 8 000 zusätzlichen Anerkennungsverfahren (entspricht 75 %) aufgrund der Neuerungen des § 16d Absatz 3a AufenthG werden sich die Anträge auf reglementierte Berufe beziehen. Der Zeitaufwand wird ebenfalls auf 100 Minuten pro Fall geschätzt (Lohnsatz mittlerer Dienst Land 33,70 Euro). Die Sachkosten für die Zustellung per Post betragen rund 1 Euro pro Fall.

Für jährlich 6 000 Fälle errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 343 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6 000	100	33,70	1,00	337	6
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				343	

4.3.8 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche; § 17 Absatz 1 AufenthG

Mit der Erhöhung der Altersgrenze von 25 Jahren auf 27 Jahre, könnte die Anzahl der Beantragungen einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz um schätzungsweise 330 Fälle pro Jahr steigen.

Der Verwaltungsaufwand in den Ausländerbehörden wird auf 54 Minuten pro Fall geschätzt (Lohnsatz mittlerer Dienst Kommunen 33,40 Euro), die Sachkosten betragen 1 Euro pro Fall.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt rund 10 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
330	54	33,40	1,00	10	0,3
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				10	

4.3.9 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung; § 18a AufenthG

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Aufgrund der Erleichterung des Zugangs auf den Arbeitsmarkt wird nach Einschätzung des BMI und BMAS mit zusätzlich 3 500 Anträgen gerechnet (analog Vorgabe 4.1.8).

Der Verwaltungsaufwand beträgt 93 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Kommunen 33,40 Euro). Die Sachkosten betragen 30,80 Euro pro Fall. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 289 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 500	93	33,40	30,80	181	108
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				289	

4.3.10 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung; § 18b AufenthG

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Aufgrund der Erleichterung des Zugangs auf den Arbeitsmarkt wird nach Einschätzung des BMI mit zusätzlich 3 500 Anträgen gerechnet (analog Vorgabe 4.1.9).

Der Verwaltungsaufwand in den Ausländerbehörden liegt bei 54 Minuten pro Fall (Lohnsatz mittlerer Dienst Kommunen 33,40 Euro), die Sachkosten betragen 1 Euro pro Fall. Der jährliche Erfüllungsaufwand kann mit rund 109 000 Euro beziffert werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 500	54	33,40	1,00	105	4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				109	

4.3.11 Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Blauen Karte EU; § 18g AufenthG

Wie bereits unter Vorgabe 4.1.10 dargestellt, wandern die Regelungen des bisherigen § 18b Absatz 2 AufenthG in § 18g AufenthG. Aufgrund der gleichzeitig angedachten Neuerungen geht das BMI und BMAS von jährlich 15 000 zusätzlichen Anträgen auf Erteilung einer Blauen Karte EU aus. Der Verwaltungsaufwand in den Ausländerbehörden wird auf Basis des bisherigen Aufwandes mit 54 Minuten pro Fall fortgeschrieben (Lohnsatz mittlerer Dienst Kommunen 33,40 Euro), die Sachkosten betragen 1 Euro pro Fall.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand in den Ausländerbehörden kann mit insgesamt rund 466 000 Euro pro Jahr beziffert werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 000	54	33,40	1,00	451	15
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				466	

4.3.12 Durchführung von Zustimmungsverfahren auf Antrag (mit Vorrangprüfung); § 39 AufenthG

In den Fällen des § 38a Absatz 3 Satz 2 AufenthG soll zukünftig die Vorrangprüfung entfallen. Im Jahr 2021 gab es laut BA-Statistik rund 8.400 Zustimmungsverfahren zu § 38a AufenthG. Die Neuerung betrifft schätzungsweise 10 %, daher sinkt die Anzahl der Zustimmungsverfahren mit Vorrangprüfung um 840 Fälle.

Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Anträge beträgt 112 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro). Somit sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 53 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-840	112	33,80		-53	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-53	

4.3.13 Durchführung von Zustimmungsverfahren auf Antrag (ohne Vorrangprüfung); § 39 AufenthG

Die angedachten Neuerungen i. Z. m. der Anerkennungspartnerschaft § 16d Absatz 3a AufenthG und der Blauen Karte EU (§ 18g AufenthG) bedeuten einen Zuwachs an zu bearbeitenden Anträgen in der BA, da in diesen Fällen die Zustimmung der BA notwendig sein wird (+13 700 Fälle). Die Notwendigkeit einer Vorrangprüfung ist in Einzelfällen nicht ausgeschlossen, jedoch wird für die weitere Berechnung angenommen, dass keine stattfinden wird.

In den Fällen des § 38a Absatz 3 Satz 2 AufenthG soll zukünftig die Vorrangprüfung entfallen, daher steigt die Anzahl der Zustimmungsverfahren ohne Vorrangprüfung um weitere 840 Fälle.

Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Anträge beträgt 92 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro).

Gleichzeitig entfallen Zustimmungsverfahren (ohne Vorrangprüfung) bei Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 18b Absatz 1 AufenthG (-7 000 Fälle).

In Summe kommen jährlich 14 540 Anträge hinzu, 7 000 entfallen, was insgesamt ein Plus an 7 540 Anträgen bedeutet. Somit erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand seitens der BA um rund 391 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7 540	92	33,80		391	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				391	

4.3.14 Durchführung von Zustimmungsverfahren auf Antrag (ohne Vorrangprüfung); § 39 AufenthG

Aufgrund der bereits dargestellten Neuerungen zu §§ 18a und 18b AufenthG reduziert sich auch seitens der BA der Prüfaufwand im Rahmen der Zustimmungsverfahren, da der bisher zu prüfende Zusammenhang zwischen der Beschäftigung und der Qualifikation entfällt.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 52 700 Anträge i. V. m. §§ 18a und 18b AufenthG bearbeitet. Von diesen sind 7 000 Fälle aufgrund der unter Vorgabe 4.3.12 erläuterten Neuerungen abzuziehen (für diese Fälle ist zukünftig keine Zustimmung der BA mehr notwendig). Gleichzeitig ist aufgrund der Erleichterung des Zugangs auf den Arbeitsmarkt mit insgesamt 7 000 zusätzlichen Fällen zu rechnen, sodass die jährliche Fallzahl von 52 700 Anträgen für die weitere Berechnung fortzuschreiben ist.

Auf Basis der Zeitwerttabelle Verwaltung wird angenommen, dass sich der Bearbeitungsaufwand um 8 Minuten verringert. Die jährliche Einsparung liegt somit bei rund 238 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
52 700	-8	33,80		-238	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-238	

4.3.15 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung; § 20 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG

Pflegeassistenten und Pflegehelfer aus Drittstaaten, die ihre Ausbildung in Deutschland absolviert haben, sollen zukünftig einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche beantragen können. Schätzungsweise werden jährlich 1 000 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen (siehe Vorgabe 4.1.11).

Der Zeitaufwand für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte zur Arbeitsplatzsuche beträgt etwa 48 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Kommunen 33,40 Euro). Die Sachkosten betragen 1,00 Euro pro Fall.

Für 1 000 Fälle pro Jahr errechnet sich ein Mehraufwand von rund 28 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 000	48	33,40	1,00	27	1
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				28	

4.3.16 Erteilung einer Chancenkarte; § 20a AufenthG

Für Fachkräfte mit Berufsausbildung und akademischer Ausbildung, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche beantragen, gilt zukünftig der neue § 20a AufenthG. Die Entscheidung über den Antrag soll nun anhand eines neu einzuführenden Punktesystems erfolgen. BMI und BMAS rechnen mit jährlich 20 000 Anträgen.

Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte zur Arbeitsplatzsuche beträgt aktuell 48 Minuten. Für die weitere Berechnung wird angenommen, dass mit dem neuen Punktesystem der Aufwand zukünftig bei 70 Minuten pro Fall liegen wird (Lohnsatz mittlerer Dienst Kommunen 33,40 Euro).

Bei jährlich 20 000 zu bearbeitenden Anträgen entsteht in den Ausländerbehörden ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 779 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20 000	70	33,40		779	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				779	

Das neue Punktesystem der Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche stellt ein komplett neues Verfahren in den Ausländerbehörden dar. Die Mitarbeiter müssen entsprechend geschult und die internen Prozesse aufgesetzt werden.

Wird angenommen, dass in den rund 540 Ausländerbehörden durchschnittlich jeweils zwei Sachbearbeiter unterschiedlicher Laufbahngruppen (Lohnsatz Durchschnitt Kommunen 43,80 Euro) jeweils einen halben Tag geschult werden (2 480 Minuten), ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 378 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
540	960	43,80		378	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				378	

4.3.17 Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen; §§ 27, 29 und weitere AufenthG

Aufgrund der im AufenthG angedachten Neuerungen bzw. Erleichterungen bei der Erwerbsmigration wird auch die Anzahl der Familiennachzüge um 20 660 Fälle steigen (siehe Vorgabe 4.1.1).

Der Bearbeitungsaufwand beträgt 60 Minuten. Es entstehen Sachkosten in Höhe von 1,00 Euro pro Fall.

Über alle Fälle betrachtet beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand rund 711 000 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20 660	60	33,40	1,00	690	21
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				711	

4.3.18 Betreiben einer Erstansprechstelle für Einreise- und Aufenthaltsmodalitäten mit Schwerpunkt Ausbildung und Erwerbstätigkeit; § 75 Nummer 1 AufenthG

Mit der Neuregelung in § 75 Nummer 1 AufenthG wird im BAMF eine Erstansprechstelle eingerichtet, die einreisewilligen Fachkräften wie auch inländischen Unternehmern mit den Schwerpunkten Ausbildung und Erwerbstätigkeit beratend zur Seite stehen wird.

Unter der Annahme, dass in den ersten Jahren die Beratungsstelle jährlich durchschnittlich 50 000 Anfragen zu bearbeiten hat (Lohnsatz gehobener Dienst Bund 46,50 Euro) und ein Beratungsgespräch im gewichteten Mittel von einfachen bis komplexeren Sachverhalten etwa 27 Minuten in Anspruch nehmen wird, ist im Sinne des Erfüllungsaufwandes durch den Betrieb dieser Anlaufstelle von jährlichen Personalkosten in Höhe von etwa 1 Millionen Euro zu rechnen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
50 000	27	46,50		1 046	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 046	

4.3.19 Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2021/1883 innerhalb der EU; § 91f AufenthG

Der Erfüllungsaufwand wird aktuell durch das Statistische Bundesamt berechnet.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

[Unter der Annahme, dass einwandernde Fach- und Arbeitskräfte eine vergleichbare Produktivität, gleiche Löhne und gleiche Arbeitszeiten erzielen wie der Durchschnitt der bereits im Inland Beschäftigten, zeichnen sich je 10 000 zusätzlich Beschäftigter aus Drittstaaten grob geschätzte Mehreinnahmen der Sozialversicherung von jährlich insgesamt rund xxx Euro [BMAS ergänzt] ab, die sich auf die einzelnen Sozialversicherungszweige wie folgt verteilen:

xxx Euro in der Rentenversicherung [BMAS ergänzt],

xxx Euro in der Krankenversicherung [BMAS ergänzt],

xxx Euro in der Pflegeversicherung [BMAS ergänzt] und

xxx Euro in der Arbeitslosenversicherung [BMAS ergänzt].]

[Unter den gleichen Annahmen ergeben sich Steuermehreinnahmen insbesondere aus Einkommenssteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer in Höhe von grob geschätzt xxx Euro jährlich je 10 000 zusätzlich Beschäftigter aus Drittstaaten [BMF wird um Berechnung und Ergänzung gebeten].]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Sprache ist gewährleistet.

Die Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse wurde geprüft. Durch den Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird erwartet, dass eine deutliche Steigerung der Einwanderung qualifizierter Drittstaatsangehöriger erfolgt. Dies dient dazu, die Fachkräftebasis der Betriebe und Unternehmen in Deutschland zu sichern und zu erweitern. Als Folge davon wird die Wirtschaft bundesweit gestärkt, was insgesamt der deutschen Gesellschaft zu Gute kommt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen werden nicht befristet. Der Fachkräftebedarf in der Bundesrepublik Deutschland wird aufgrund der demografischen Entwicklung nicht abnehmen, so dass die Regelungen dauerhaft erforderlich sind, um eine stete Einwanderung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten zu ermöglichen. Die flexible Feinsteuerung der Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche (§ 20a AufenthG) ist durch eine Verordnungsermächtigung, die – soweit erforderlich – auch eine Kontingentierung ermöglicht, gewährleistet.

Die neu eingeführten Regelungen in Artikel 2 werden 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMAS evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Einfügung von §§ 18g, 18h und 18i zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 macht auch eine entsprechende Ergänzung des Inhaltverzeichnisses erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die geänderte Bezeichnung von § 19f, die in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 erfolgt, macht auch eine entsprechende Änderung des Inhaltverzeichnisses erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die geänderte Bezeichnung von § 91f, die in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 erfolgt, macht auch eine entsprechende Änderung des Inhaltverzeichnisses erforderlich.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine formelle Anpassung, da die Blaue Karte EU künftig in § 18g (und nicht mehr in § 18b Absatz 2) geregelt ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Einfügung erfolgt in Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Artikel 18 sieht eine Privilegierung im Vergleich zur Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthaltsrichtlinie) vor. Um den nach der Daueraufenthaltsrichtlinie für den Erhalt einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erforderlichen Mindestaufenthalt von fünf Jahren zu erreichen (§ 9a Absatz 2 Nummer 1), können bestimmte Aufenthaltszeiten angerechnet werden (§ 9b), wenn der Blaue Karte EU Inhaber von der Möglichkeit der langfristigen Mobilität Gebrauch gemacht hat (§ 18i) und sich seither seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet aufhält. Nach Artikel 18 Absatz 2 sollen dabei Voraufenthaltszeiten in mehreren Mitgliedstaaten kumuliert werden können, und zwar nicht nur diejenigen, die der Drittstaatsangehörige als Inhaber einer Blauen Karte EU in anderen EU-Mitgliedstaaten verbracht hat, sondern auch die als Inhaber einer nationalen Aufenthaltserlaubnis für hoch qualifizierte Beschäftigung, eines Aufenthaltstitels als Forscher oder gegebenenfalls als Student gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/109/EG oder als Person, die internationalen Schutz genießt.

Zu Buchstabe b

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2021/1883 ist für Zeiten, in denen sich der Drittstaatsangehörige zwecks Studiums in einem EU-Mitgliedstaat aufgehalten hat, Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/109/EG zu berücksichtigen, wonach solche Studienzeiten zur Hälfte in die Berechnung des Mindestaufenthaltszeitraums

von fünf Jahren einfließen, der für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten erforderlich ist. Die Richtlinienbestimmungen werden umgesetzt durch eine entsprechende Anwendbarkeit von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auf Studienzeiten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert wurden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 18b keine Absätze mehr hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Anpassung an die nunmehr korrekte Bezeichnung des Bundesministeriums gemäß Ziffer II Nummer 2 des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, da die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2 (sondern in § 18g) geregelt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Nummer 5

Der bisherige § 18b Absatz 1 bleibt in Form von § 18b als nationaler Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung einer akademischen Fachkraft erhalten. Die Regelung zur Blauen Karte EU in § 18b Absatz 2 wird gelöscht. Die Blaue Karte EU wird zukünftig in § 18g geregelt.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in Absatz 1 sind aufgrund des neuen Regelungsstandorts der Blauen Karte EU in § 18g erforderlich. Zwar richtet sich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an einen Inhaber einer Blauen Karte EU nach Absatz 2 und nicht nach Absatz 1. Bedeutung haben die Änderungen in Absatz 1 aber für den Fall, dass der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a, 18b oder 18d ist und zuvor Inhaber einer Blauen Karte EU war. In diesem Fall sollen Zeiten, in denen er Inhaber einer Blauen Karte EU war, anrechenbar sein auf die erforderliche Mindestdauer des Titelbesitzes.

Die Änderung in Absatz 2 ist erforderlich, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2 geregelt ist. Der neue Regelungsstandort für die Blaue Karte EU ist § 18g.

Zu Nummer 7

Die Blaue Karte EU wird mit § 18g in einer eigenen Norm geregelt.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung zur Blauen Karte EU bei den sogenannten Regelberufen. Hier ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Regelung der Blauen Karte EU in § 18b Absatz 2 Satz 1 – abgesehen von der abgesenkten Mindestgehaltsschwelle – keine Änderungen; insbesondere bleibt es dabei, dass eine Zustimmung der BA zur Erteilung des Aufenthaltstitels nicht erforderlich ist.

Die Regelung zur Blauen Karte EU bei Engpassberufen, für die eine niedrigere Mindestgehaltsschwelle gilt, findet sich zukünftig in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Die Anzahl der Engpassberufe wurde im Vergleich zur Vorgängerregelung in § 18b Absatz 2 Satz 2 deutlich erweitert. Erfasst sind nunmehr auch Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik, in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie sowie in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen wie zum Beispiel der Kinderbetreuung oder im Gesundheitswesen. Die Beschäftigung als Führungskraft ist weit zu verstehen. Hierunter fallen beispielsweise Geschäftsführer, Betriebsleiter, Bereichsleiter, Abteilungsleiter oder Projektleiter. Neu ist der Anwendungsbereich für Tierärzte und sonstige akademische und verwandte Gesundheitsberufe wie Zahnärzte oder Apotheker und auf Lehrkräfte im schulischen und außerschulischen Bereich. Auch die Mindestgehaltsschwelle wird deutlich gesenkt.

Eine weitere Neuerung enthält Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, wonach Berufsanfänger in den ersten drei Jahren nach dem Abschluss ihres Hochschulstudiums auch bei der Ausübung eines sogenannten Regelberufs in den Genuss der niedrigeren Mindestgehaltsschwelle kommen, die für die Ausübung eines Engpassberufes gilt.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 müssen Antragsteller keine Qualifikationsnachweise und – bei reglementierten Berufen – auch keine Berufsausübungserlaubnis zur Erteilung einer Blauen Karte EU mehr vorlegen, wenn sie bereits Inhaber einer nationalen Aufenthaltserlaubnis nach § 18b (nach geltendem Recht § 18b Absatz 1) sind. Grund ist, dass die Qualifikationen bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 18b geprüft wurden und eine erneute Prüfung vor Erteilung der Blauen Karte EU aus Gründen der Verfahrensökonomie verzichtbar ist. Mit dieser Regelung wird Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt.

Neu ist zudem, dass die Zustimmung der BA, die in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 grundsätzlich erforderlich, dann jedoch entbehrlich ist, wenn der Antragsteller über einen inländischen Hochschulabschluss verfügt.

Absatz 1 Satz 5 bewirkt, dass ein abgeschlossenes Hochschulstudium keine Titelerteilungsvoraussetzung ist, wenn ein mit einem Hochschulstudium gleichwertiges tertiäres Bildungsprogramm von mindestens dreijähriger Dauer erfolgreich abgeschlossen wurde, die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit dieser Qualifikation festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 Nummer 4) und die Qualifikation einem inländischen Ausbildungsniveau entspricht, das die Bundesrepublik Deutschland mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder gegebenenfalls der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet hat (vgl. Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Erfasst sind insbesondere Meister, die Vorbereitungskurse im Umfang von mindestens 880 Stunden absolviert haben.

Das jährliche Bruttomindestgehalt orientiert sich an der Richtlinienvorgabe, der zufolge für die verschiedenen Beschäftigtengruppen ein bestimmter Faktor des durchschnittlichen Bruttoverdienstes aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Mindestgehalt anzusetzen ist. Da sich dieser Bruttoverdienst aufgrund von Nachberechnungen jedoch verändert und damit nicht zu einem jeweiligen Jahresende als Datengrundlage dienen kann, wird

zur Berechnung und Bekanntgabe der Mindestgehaltsgrenzen die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, die jährlich zum Jahresende durch Rechtsverordnung für das Folgejahr bestimmt wird, herangezogen. Mit der Bezugnahme auf die Beitragsbemessungsgrenze wird zugleich gewährleistet, dass die Mindestgehaltsschwelle regelmäßig an die Entwicklung der Gehälter angepasst wird. Mit den Bekanntmachungen über die jährlich geltenden Beitragsbemessungsgrenzen sowie durch die jährliche Veröffentlichung der für die Erteilung einer Blauen Karte EU geltenden Mindestgehaltsschwellen im Bundesanzeiger (vgl. Absatz 7) wird außerdem die in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883 enthaltene Verpflichtung zur Veröffentlichung der Mindestgehaltsschwellen erfüllt.

Die Richtlinie eröffnet durch die Vorgabe in Artikel 5 Absatz 3 bis 5, dass Basisgröße das „durchschnittliche Bruttogehalt in dem betreffenden Mitgliedstaat“ ist, nicht die Möglichkeit, regional unterschiedliche Mindestgehälter festzulegen. Damit entfällt auch die Möglichkeit, die derzeit noch bestehenden Gehaltsunterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern zu berücksichtigen.

Die Mindestgehaltsschwelle für die Erteilung der Blauen Karte EU für Regelberufe wird auf ein Bruttojahresgehalt von mindestens 56,6 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung festgelegt. Im Jahr 2023 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze 87.600 Euro. Die Mindestgehaltsschwelle läge damit im Jahr 2023 bei 49.581,60 Euro. Dies entspricht dem 1,25-Fachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in Deutschland. Die Gehaltsschwelle entspricht damit den Vorgaben von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1833.

Für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 225, 226, 226, 23 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, oder den Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben haben, wird die Gehaltsschwelle auf 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung festgelegt. Sie läge damit im Jahr 2023 bei 39.682,80 Euro. Dies entspricht dem 1,0-fachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in Deutschland und damit 80 Prozent der für Regelberufe festgelegten Mindestgehaltsschwelle. Die Mindestgehaltsschwelle entspricht damit den Vorgaben von Artikel 5 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2021/1833.

Absatz 2 setzt Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2021/1883 in Verbindung mit Anhang I (Verzeichnis der Berufe im Sinne von Artikel 2 Nummer 9) dieser Richtlinie um. Danach wird Ausländern, die keinen Hochschulabschluss besitzen, eine Blaue Karte EU erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt sind. Insbesondere müssen dreijährige Berufserfahrungen, die in den letzten sieben Jahren erworben wurden, nachgewiesen werden. Ob diese Berufserfahrungen vorliegen, prüft gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) AufenthG-E die BA. Die BA prüft auch, ob die durch die Berufserfahrungen erlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten das Niveau eines Hochschulabschlusses oder eines mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms, das alle Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 5 erfüllt, haben und ob sie für die angestrebte, qualifikationsangemessene Beschäftigung erforderlich sind. Die Berufserfahrungen müssen in einem Beruf erlangt worden sein, der zu den Gruppen 133 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) gehört: Die Gruppe 133 der ISCO-08 bilden Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie; die Gruppe 25 der ISCO-08 bilden akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Mit dem Absehen vom ansonsten für die Erteilung einer Blauen Karte EU erforderlichen Hochschulabschluss hat der EU-Gesetzgeber auf den weit verbreiteten Mangel an hoch qualifizierten Arbeitskräften im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

reagiert (Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Die Mindestgehaltsschwelle beträgt 56,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, wenn ein Regelberuf ausgeübt werden soll. Soll hingegen ein Engpassberuf ausgeübt werden, der zu den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aufgeführten Berufen gehört, beträgt die Mindestgehaltsschwelle nur 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Zustimmung der BA ist für alle Fälle des Absatzes 2 erforderlich. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen nach § 5 und § 18 Absatz 2 – mit Ausnahme von § 18 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 – erfüllt sein.

Mit Absatz 3 wird Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt. Arbeitgeberwechsel können von der Ausländerbehörde in den ersten zwölf Monaten abgelehnt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen für eine Blaue Karte EU beim neuen Arbeitgeber nicht vorliegen. Die Ausländerbehörde beteiligt die BA, soweit dies erforderlich ist. Damit die Ausländerbehörde Kenntnis vom geplanten Arbeitgeberwechsel erlangt, ist der Inhaber der Blauen Karte EU gemäß § 82 Absatz 1 Satz 6 AufenthG-E verpflichtet, der Ausländerbehörde eine entsprechende Mitteilung zu machen. Um die kurze Prüffrist einhalten zu können, sollten die Ausländerbehörden die BA unverzüglich beteiligen. Die Prüffrist der BA soll in diesen Fällen aufgrund der Änderung von § 36 Absatz 2 Satz 2 BeschV-E nur eine Woche (statt der sonst üblichen zwei Wochen) betragen.

Mit Absatz 5 wird Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt. Da in der hier geregelten Konstellation die Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 als allgemeine Titelerteilungsvoraussetzung bereits bei der Erteilung des § 18b geprüft wurde und der Arbeitsplatz nicht gewechselt wird, ist die (nochmalige) Prüfung der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung der Blauen Karte EU in diesen Fällen nicht erforderlich.

Mit Absatz 6 wird Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883 umgesetzt.

Absatz 7 regelt – wie bislang § 18b Absatz 2 Satz 3 – die jährliche Veröffentlichung der für die Blaue Karte EU im jeweils kommenden Jahr geltenden Mindestgehälter nach Absatz 1 und 2 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger.

Zu Nummer 8

Absatz 1 dient der Umsetzung der kurzfristigen Mobilität für den Inhaber einer Blauen Karte EU gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2021/1883 und stellt eine gesetzliche Regelung im Sinne des § 4a Absatz 4 dar. Der Inhaber einer Blauen Karte EU darf für einen Kurzaufenthalt visumfrei ins Bundesgebiet einreisen und sich dort zwecks einer Geschäftsreise aufhalten. Die Geschäftsreise muss in direktem Zusammenhang mit den geschäftlichen Interessen des Arbeitgebers und den beruflichen Pflichten des Inhabers der Blauen Karte EU, die er aufgrund seines Arbeitsvertrags hat, stehen (Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Der Begriff der Geschäftsreise ist weit auszulegen; erfasst sind insbesondere alle geschäftlichen Tätigkeiten, die in Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2021/1883 genannt sind: Teilnahme an internen oder externen Geschäftssitzungen, an Konferenzen und Seminaren, an Verhandlungen über Geschäftsabschlüsse, Verkaufs- oder Vermarktungstätigkeiten, die Sondierung von Geschäftsmöglichkeiten oder die Teilnahme an und der Erhalt von Schulungen.

Ist die Blaue Karte EU von einem Nicht-Schengen-Staat ausgestellt, ist in Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883 die Einreise in das Schengen-Gebiet visumfrei möglich; es gilt aber die Besonderheit, dass ein Nachweis über den geschäftlichen Zweck verlangt werden kann.

Absatz 2 stellt in Umsetzung von Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 den Ausländer, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, die er zu einem Zeitpunkt erlangt hat, als er Inhaber einer von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Blauen Karte EU war, dem Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Blauen Karte EU bei der Ausübung der kurzfristigen Mobilität gleich. Hintergrund ist, dass Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2021/1883 unter bestimmten Voraussetzungen für Inhaber einer Blauen Karte EU die Erlangung der Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten vorsieht und mit diesem (im Vergleich zur Blauen Karte EU noch vorteilhafteren) Aufenthaltsstatus keine Nachteile bei der Ausübung kurzfristiger Mobilität verbunden sein sollen. Anhand der Eintragung im Feld „Anmerkungen“ auf dem Aufenthaltstitel eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten ist erkennbar, dass er ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU ist (siehe Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883).

In allen Fällen des § 18i gilt die Passpflicht nach § 3.

Zu Nummer 9

Die Regelung dient der Umsetzung der langfristigen Mobilität für den Inhaber einer Blauen Karte EU gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Nach der bisherigen Rechtslage, die auf der Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG beruht, kann bei Ausübung von langfristiger Mobilität zwar der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU gemäß § 39 Nummer 7 AufenthV im Bundesgebiet gestellt werden, dennoch sind alle Voraussetzungen wie bei der Ersterteilung der Blauen Karte EU zu prüfen. Das soll mit den neuen Regeln vereinfacht werden. Grundgedanke der Richtlinie (EU) 2021/1883 ist dabei, dass die Prüfung zur Ersterteilung einer Blauen Karte EU bereits im ersten EU-Mitgliedstaat erfolgt ist und daher im zweiten EU-Mitgliedstaat ein etwas reduzierter Prüfungsumfang möglich ist, um die Ausübung der Mobilität innerhalb der EU für Inhaber einer Blauen Karte EU einfacher und attraktiver zu machen. Neu ist, dass die langfristige Mobilität bereits nach zwölf Monaten ausgeübt werden kann (Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883) bzw. nach sechs Monaten, wenn schon mindestens zum zweiten Mal von der Möglichkeit der langfristigen Mobilität Gebrauch gemacht wird (Artikel 21 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Die in Ausübung des Rechts auf langfristige Mobilität zu erteilende Blaue Karte EU wird nach § 18g erteilt. § 18i ist also keine Aufenthaltserlaubnis, sondern legt lediglich die Voraussetzungen fest, unter denen in den Fällen der langfristigen Mobilität eine Blaue Karte EU nach § 18g erteilt werden kann. Grundsätzlich müssen alle Titelerteilungsvoraussetzungen des § 18g vorliegen; dazu gehören auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 sowie die in § 18 Absatz 2 geregelten besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nach Kapitel 2, Abschnitt 4 des AufenthG. Für den Bereich der nicht reglementierten Berufe besteht aber die Besonderheit, dass die Feststellung der Anerkennung bzw. der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses abweichend von § 18 Absatz 2 Nummer 4 keine Titelerteilungsvoraussetzung ist, es sei denn die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 liegen vor. Damit wurde von der Option der Mitgliedstaaten nach Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2021/1883, nicht ausnahmslos auf die Feststellung der Anerkennung bzw. der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses zu verzichten, Gebrauch gemacht.

Auch wenn die Blaue Karte EU von einem Nicht-Schengen-Staat ausgestellt ist, ist die Einreise in das Schengen-Gebiet visumfrei möglich; es gilt die Besonderheit, dass bei der Einreise neben dem gültigen Aufenthaltstitel ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hoch qualifizierte Beschäftigung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Bundesgebiet mitgeführt werden muss (Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883).

In allen Fällen des § 18h gilt die Passpflicht nach § 3.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird angepasst, weil § 19f u.a. die Ablehnungsgründe für die Erteilung einer Blauen Karte EU enthält und die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Streichung von Nummer 1 erfolgt, weil Absatz 1 Ablehnungsgründe enthält, die sowohl für die Blaue Karte EU als auch für die §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18d, 18e, 18f und 19e gelten, die die Richtlinie (EU) 2016/801 umsetzen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/50/EG zur Blauen Karte EU und der Richtlinie (EU) 2016/801 sind hinsichtlich des in Nummer 1 Geregelteten gleich, sodass eine gemeinsame Regelung für beide Richtlinien bislang möglich war. Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 einerseits und der neuen Richtlinie zur Blauen Karte EU - Richtlinie (EU) 2021/1883 – andererseits unterscheiden sich aber nunmehr hinsichtlich des in Nummer 1 Geregelteten: Eine Blaue Karte EU kann nach der Richtlinie (EU) 2021/1883 bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen auch ein Ausländer erhalten, der von der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat den Status eines international Schutzberechtigten erlangt hat. Hingegen fallen Ausländer, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat den Status eines international Schutzberechtigten erlangt haben, weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801. Die bisherige Regelung in Nummer 1 wird daher für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 – redaktionell aktualisiert, aber inhaltlich unverändert – in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 überführt. Für die Blaue Karte EU wird die bisherige Regelung in Nummer 1 in modifizierter Fassung überführt in Absatz 2 Nummer 1; der Ablehnungsgrund gilt aufgrund des (im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie 2009/50/EG) erweiterten Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2021/1883 nunmehr nicht mehr für Ausländer, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat den Status eines international Schutzberechtigten erlangt haben. Der Ablehnungsgrund gilt aber in Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2021/1883 auch weiterhin für Ausländer, die einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 enthält – zusätzlich zu den Ablehnungsgründen nach Absatz 1 – weitere zwingende Ablehnungsgründe für die Erteilung einer Blauen Karte EU.

Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) Variante 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Danach ist der Antrag eines Ausländers auf Erteilung einer

Blauen Karte EU abzulehnen, wenn der Ausländer einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes (vgl. § 2 Absatz 13) gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Halbsatz der Richtlinie (EU) 2021/1883. Die entsprechende Regelung findet sich bislang in Absatz 2 Nummer 1 erster Halbsatz. Der Antrag eines Ausländers auf Erteilung einer Blauen Karte EU ist demnach abzulehnen, wenn er bereits einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG besitzt. Ausgenommen ist der Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 2 (wegen vom BAMF zuerkannter Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG oder zuerkanntem subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG), weil dieser im Kern auf europarechtlichen Verpflichtungen beruht und daher nicht von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Halbsatz der Richtlinie (EU) 2021/1883 umfasst ist. Die Erteilung einer Blauen Karte EU kann also nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Ausländer bereits einen Titel nach § 25 Absatz 2 besitzt, weil ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG oder der subsidiäre Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG zuerkannt wurde. Ebenso verhält es sich mit dem Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 1, da Asylberechtigte gemäß § 2 Absatz 1 AsylG im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießen. Daher kann die Erteilung einer Blauen Karte EU auch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 1 besitzt. Anders verhält es sich mit den Aufenthaltstiteln nach § 23 Absatz 2 und 4, weil beide nach innerstaatlichem (deutschen) Recht erteilt werden und nicht auf europarechtlichen Verpflichtungen beruhen. Dies war bislang in § 19f Absatz 2 Nummer 1 anders geregelt, ist aber zur Gewährleistung von Konformität mit der Richtlinie (EU) 2021/1883 zu ändern. Abzulehnen ist der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU auch, wenn der Ausländer in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG (abgesehen von § 25 Absatz 2) vergleichbare Rechtsstellung besitzt. Kein Ablehnungsgrund für die Erteilung einer Blauen Karte EU ist es hingegen, wenn dem Ausländer in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde.

Absatz 2 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) erster Halbsatz der Richtlinie (EU) 2021/1883. Die entsprechende Regelung findet sich bislang in Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz. Aus Gründen besserer Übersichtlichkeit wurde die Regelung in eine eigene Nummer überführt. Danach gilt, dass die Erteilung einer Blauen Karte EU an einen Ausländer abgelehnt werden muss, wenn er einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragt hat, solange über den Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Absatz 2 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Absatz 2 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g) der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 regelt unverändert – zusätzlich zu Absatz 1 – Ablehnungsgründe für bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d und 19e.

In den Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wurde die Regelung aus dem bisherigen Absatz 1 Nummer 1 überführt. Die Regelung wurde redaktionell aktualisiert, inhaltlich aber unverändert übernommen.

Die Regelung des Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 war zuvor in Absatz 3 Satz 1 enthalten; sie wurde nur redaktionell angepasst, da die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2 geregelt ist, sondern in § 18g. Zudem tritt die Richtlinie (EU) 2021/1883 an die Stelle der Vorgängerrichtlinie 2009/50/EG.

Absatz 3 Satz 2 besteht wortgleich fort.

Zu Nummer 11

Die Einfügung ist erforderlich, da die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist.

Zu Nummer 12

Aufgrund des neuen Regelungsstandorts der Blauen Karte EU in § 18g wird in § 21 Absatz 2a Satz 1 der Aufenthaltstitel der Blauen Karte EU neben den Aufenthaltserlaubnissen der §§ 18b, 18d und 19c Absatz 1 eingefügt. Zudem dient die Anpassung der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Im Übrigen kann den Inhabern einer Blauen Karte EU eine selbständige Tätigkeit auch nach § 21 Absatz 6 erlaubt werden.

Zu Nummer 13

Die Anfügung in Absatz 1 erfolgt zur Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Dieser privilegiert den Aufenthalt von Familienangehörigen von Ausländern, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat Inhaber einer Blauen Karte EU waren, wenn die Familie bereits in diesem Mitgliedstaat bestand und nunmehr den Ausländer nach Deutschland begleiten oder ihm nach Deutschland folgen. Danach gilt neben den Regelungen des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2021/1883 die Besonderheit, dass die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU abweichend von den Regelungen des Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG berechtigt sind, mit den im vorherigen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstiteln als Familienangehörige eines Blaue-Karte-EU-Inhabers nach Deutschland einzureisen und sich hier aufzuhalten, ohne zuvor ein Visumverfahren zu durchlaufen.

Zudem wird nach Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1883 von den Regelungen zur Vorlage antragsbegründender Unterlagen der Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG insoweit abgewichen, dass nicht alle nach der Richtlinie 2003/86/EG erforderlichen Nachweise bei Titelantragstellung vorzulegen sind. Danach sind bei Titelantragstellung in Deutschland die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen: der Aufenthaltstitel des Mitgliedstaates, in dem die Familienangehörigen zuvor aufhältig waren sowie ein gültiges Reisedokument oder beglaubigte Abschriften davon, ein Nachweis, dass sie sich als Familienangehörige des Inhabers der Blauen Karte EU im ersten Mitgliedstaat aufgehalten haben, sowie ein Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2003/86/EG. Die Prüfung des Bestehens eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist grundsätzlich Bestandteil der Prüfung des § 5 Absatz 1 Nummer 1, muss hier jedoch gesondert dargestellt werden, da von der Voraussetzung zur Sicherung ausreichenden Lebensunterhaltes und Wohnraums wiederum abgesehen werden soll. Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG kommt es gerade nicht auf die Sicherung ausreichenden Lebensunterhaltes, d.h. ausreichende finanzielle Mittel an. Des Weiteren soll aufgrund der Tatsache, dass die Vorlage des Titels aus dem vorherigen Mitgliedstaat sowie der Nachweis, dass es sich um einen Aufenthalt als Familienangehöriger eines Blaue-Karte-EU-Inhabers (der auch künftig in Deutschland eine Blaue Karte EU innehaben wird) handelt, keine erneute umfassende Prüfung der wirksamen Eheschließung oder familiären Abstammung erforderlich sein, sondern lediglich der Nachweis, dass die Familienangehörigen sich bereits als solche im vorherigen Mitgliedstaat aufgehalten haben. Hinsichtlich der Prü-

fung, ob eine wirksame Eheschließung vorliegt oder minderjährige Kinder vom Stammberechtigten abstammen, soll insoweit zunächst auf die Prüfung des vorherigen Mitgliedstaates vertraut werden. Aufgrund der Tatsache, dass diese Personen als Ehegatten oder minderjährige ledige Kinder einen Titel als Familienangehörige eines Blaue-Karte-EU-Inhabers erhalten haben, ist dies zunächst nicht in Frage zu stellen. Nur wenn sich konkrete Anhaltspunkte ergeben oder Indizien für eine nachträgliche Änderung der familiären Beziehung sprechen, sollte eine Prüfung erfolgen. So z.B. wenn ein minderjähriges Kind mittlerweile verheiratet ist und eine eigene Familie gegründet hat oder die Ehegatten mittlerweile in Scheidung leben. Bei Statusänderungen nach Titelerteilung gilt für Ehegatten § 31.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist und § 18b aus diesem Grund künftig keine Absätze mehr hat.

Zu Nummer 15

Der neue Absatz 1a dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Danach sollen abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG zur Berechnung der Dauer des Aufenthalts, die für den Erwerb eines eigenen Aufenthaltstitels erforderlich ist, die Aufenthaltszeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten kumuliert werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Einreichung des betreffenden Antrags ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von zwei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf einen eigenen Aufenthaltstitel eingereicht wird, unmittelbar vorangehen muss. In der Konsequenz ist auch hier von der Voraussetzung des insgesamt dreijährigen rechtmäßigen Bestandes abzusehen, soweit dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte nach Absatz 2 erforderlich ist.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist und § 18b aus diesem Grund künftig keine Absätze mehr hat.

Zu Nummer 17

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2021/1883, wonach eine Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte ohne Vorrangprüfung zu erteilen ist, wenn diese unmittelbar vor Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Inhaber einer von diesem anderen Mitgliedstaat erteilten Blauen Karte EU waren.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um Anpassungen, die erforderlich sind, weil die Blaue Karte EU künftig nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist. Die Regelungen gelten auch für Blaue Karten EU, die nach Ausübung langfristiger Mobilität (§ 18i) gemäß § 18g erteilt werden.

Neu ist Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c), der die Fälle betrifft, in denen eine Blaue Karte EU nach § 18g Absatz 2 an Ausländer erteilt wird, die zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, dafür aber über einschlägige Berufserfahrungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügen. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens prüft die BA, ob die erforderlichen Berufserfahrungen von drei Jahren, die in den letzten sieben Jahren erworben sein müssen, vorliegen. Die BA prüft zudem, ob die durch die Berufserfahrungen erlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten akademisches Niveau

haben und ob diese Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Beschäftigung erforderlich sind. Schließlich prüft die BA, ob die angestrebte Beschäftigung qualifikationsangemessen ist.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2 geregelt ist, sondern in § 18g. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Blaue Karte EU nicht mehr nur an akademische Fachkräfte im Sinne von § 18 Absatz 3 Nummer 2, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18g Absatz 2 auch an Ausländer erteilt wird, die zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, dafür aber über einschlägige Berufserfahrungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird durch die Änderung ermächtigt, auch für andere Zwecke als die Saisonbeschäftigung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Bundesagentur für Arbeit festzulegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen ein Arbeitgeber von der Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die BA eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt. Die Verordnungsermächtigung dient der Ergänzung des Versagungsgrunds in § 40 Absatz 3. Dieser berechtigt die BA, in einzelnen Fällen die Zustimmung für eine Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber zu versagen. Die Verordnungsermächtigung hat zum Ziel, einen Arbeitgeber bei schwerwiegender Verletzung beschäftigungsbezogener Rechtspflichten zeitlich befristet insgesamt vom Zustimmungsverfahren ausschließen zu können.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Anpassung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU künftig nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 8 und Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Satz 1 Nummer 1 setzt Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) der Richtlinie (EU) 2021/1883 und Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a), c), d) und g) der Richtlinie (EU) 2021/1883 um.

Satz 1 Nummer 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie (EU) 2021/1883 um.

Satz 1 Nummer 3 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h) in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 um, wonach eine Blaue Karte EU entzogen werden kann, wenn der Inhaber der Blauen Karte EU die Mobilitätsbedingungen nach Kapitel V der Richtlinie (EU) 2021/1883 nicht erfüllt.

Die Bezugnahme auf die Familienangehörigen in Satz 2 erfolgt in Anlehnung an die Formulierung der Regelung zu Inhabern einer ICT-Karte nach § 52 Absatz 2a. Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 soll hier in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG explizit den Widerruf ermöglichen. So soll auch eine einheitliche und zügigere Bearbeitung durch die zuständigen Ausländerbehörden gewährleistet werden. Allein die Akzessorietät der Titel der Familienangehörigen nach § 27 wäre hier nicht ausreichend - gerade auch im Hinblick auf diejenigen Familienangehörigen, die auf Grundlage der Regelungen nach Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2021/1883 eingereist sind und im Vergleich zu Familienangehörigen von in Deutschland Schutzberechtigten erleichterten Bedingungen zum Nachzug unterliegen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in Absatz 2c soll in Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 in Mobilitätsfällen sicherstellen, dass eine Blaue Karte EU nicht widerrufen wird, solange der andere EU-Mitgliedstaat den dort vorliegenden Antrag prüft. Die Möglichkeit der Ausweisung besteht jedoch beim Vorliegen der Voraussetzungen.

Zu Nummer 22

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883, der bestimmt, dass Inhaber einer Blauen Karte EU, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, nur in diesen Mitgliedstaat abgeschoben werden dürfen.

Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 ist inhaltsgleich mit der Regelung des Artikel 12 Absatz 3a bis 3c der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Die letztgenannte Regelung wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) umgesetzt. Es wurde dabei eine Änderung in § 57 Absatz 3 vorgenommen und ein neuer § 58 Absatz 1b eingefügt. Daher wurde die bisherige Regelung des § 58 Absatz 1b, die bislang nur für Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU galt, auf Inhaber einer Blauen Karte EU erweitert.

Der in Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 verwendete Begriff der Abschiebung ist dabei umfassend zu verstehen und schließt neben der Abschiebung nach § 58 gleichermaßen die Zurückschiebung nach § 57 als aufenthaltsbeendende Maßnahme ein. § 58 Absatz 1b wurde bereits durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern für Zurückschiebungen in § 57 Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärt (siehe oben) und gilt daher auch bei Zurückschiebungen von Inhabern der Blauen Karte EU, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießen.

Die Ausnahme von dem Grundsatz der Abschiebung in den schutzgewährenden Mitgliedstaat in den Fällen des § 60 Absatz 8 Satz 1 ist nach Artikel 23 Absatz 5 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1883 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU zulässig. Klargestellt ist, dass auch im Anwendungsbereich der Ausnahme der Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 greift.

Zu Nummer 23

Der neue § 66 Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Versucht der Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, von der Möglichkeit der langfristigen Mobilität nach Deutschland Gebrauch zu machen und wird der Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen, haftet auch der in Deutschland vorgesehene Arbeitgeber für die Kosten, die durch die Wiedereinreise in den Mitgliedstaat entstehen, der die Blaue Karte EU ausgestellt hat.

Zu Nummer 24

Die Änderung ist erforderlich, weil die Blaue Karte EU nicht mehr in § 18b Absatz 2 geregelt ist, sondern in § 18g.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine Anpassung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU künftig nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist. Mit der Änderung ist gewährleistet, dass die Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde die BA auch künftig vor der Erteilung einer Blauen Karte EU fakultativ beteiligen können, wenn keine Zustimmung der BA erforderlich ist.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 wird der Verweis auf die Regelung zu den Anlaufstellen in der Richtlinie 2009/50/EG ersetzt durch die Regelung zu den Kontaktstellen in der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Buchstabe b

Durch verschiedene rechtliche Änderungen seit 2017 haben die ursprünglichen Aufgaben des Beirats für Forschungsmigration an Relevanz verloren. Zum Beispiel schwindet die Bedeutung des Anerkennungsverfahrens von Forschungseinrichtungen, da Aufenthaltserlaubnisse für Forscher nicht mehr zwingend an ein Anerkennungsverfahren geknüpft sind. Zudem ist das Anerkennungsverfahren für staatliche/staatlich anerkannte Hochschulen und überwiegend öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen ganz dadurch entfallen, dass diese nach § 38a Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung als anerkannt gelten. Auch wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz der zuvor auf die akademische Bildung beschränkte Begriff der Fachkräfte erweitert auf die qualifizierte Berufsausbildung. Zudem hat das BAMF inzwischen vielfältige Aufgaben im Bereich der Fachkräfteeinwanderung, insbesondere in den Bereichen Verwaltungsverfahren, Information und Beratung sowie Integration erhalten. Die Aufgabenerweiterung vollzieht diese Änderungen für den Beirat nach.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 6 dienen der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 sowie Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Nach Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1883 sollen abweichend von Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG die Entscheidungen und die Mitteilungen über die Anträge von Familienangehörigen gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag auf eine Blaue Karte EU erfolgen, sofern die Bedingungen für eine Familienzusammenführung erfüllt sind und die vollständigen Anträge gleichzeitig eingereicht werden.

Wenn die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU diesem nach der Ausstellung der Blauen Karte EU nachreisen und die Bedingungen für eine Familienzusammenführung erfüllt sind, wird die Entscheidung möglichst bald, spätestens jedoch 90 Tage nach der Einreichung des vollständigen Antrags getroffen und mitgeteilt.

Nach Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/1883 werden auch in Mobilitätsfällen, sofern die Bedingungen des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2021/1883 erfüllt sind und die Anträge gleichzeitig eingereicht wurden, die Aufenthaltstitel für die Familienangehörigen zum selben Zeitpunkt wie die Blaue Karte EU ausgestellt. Sofern die Familienangehörigen in diesen Fällen nicht gleichzeitig, sondern zeitlich verzögert zum Blaue-Karte-EU-Inhaber nachziehen, werden ihnen – abweichend von Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1883 – spätestens 30 Tage nach der Einreichung des vollständigen Antrags Aufenthaltstitel als Familienangehörige erteilt. Ausnahmsweise kann diese Frist in ordnungsgemäß begründeten, mit der Komplexität des Antrags zusammenhängenden Fällen um höchstens 30 Tage verlängert werden.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 6a dient der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2021/1883. In Mobilitätsfällen ist dem Ausländer und dem vorherigen Mitgliedstaat spätestens nach 30 Tagen nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags auf Erteilung einer Blauen Karte EU in Deutschland die Entscheidung über diesen Antrag mitzuteilen. Ausnahmsweise kann diese Frist in ordnungsgemäß begründeten, mit der Komplexität des Antrags zusammenhängenden Fällen um höchstens 30 Tage verlängert werden.

Auch wenn über den Antrag noch nicht abschließend entschieden ist, ist es dem Blaue-Karte-EU-Inhaber gestattet, auf Grundlage der von dem vorherigen EU-Mitgliedstaat erteilten Blauen Karte EU bereits nach 30 Tagen eine Beschäftigung aufzunehmen (Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883). Besteht für die Beschäftigung das Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis, kann die Beschäftigung nur aufgenommen werden, wenn diese vorliegt.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine Anpassung, die erforderlich ist, weil die Blaue Karte EU künftig nicht mehr in § 18b Absatz 2, sondern in § 18g geregelt ist. Dadurch wird gewährleistet, dass auch zukünftig das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a eröffnet ist, wenn die Erteilung einer Blauen Karte EU begehrt wird.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Gemeint ist der Verweis auf die ICT-Karte, die in § 19 und nicht in 19b geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Nummer 30

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

In Absatz 1 wird das BAMF zur nationalen Kontaktstelle ernannt.

In den Absätzen 2 bis 12 wird im Detail geregelt, welche Daten zu welchen Zwecken zwischen den Auslandsvertretungen/Ausländerbehörden und dem BAMF als nationaler Kontaktstelle einerseits und zwischen dem BAMF als nationaler Kontaktstelle in der Bundesrepublik Deutschland und den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits zulässig sind.

Absatz 13 dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Absatz 14 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Nummer 31

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung von § 75 Nummer 10, mit der der Aufgabenbereich des Beirats für Forschungsmigration erweitert wird, was eine Umbenennung des Beirats zur Folge hat.

Zu Nummer 32

Mit der Änderung von § 105a wird der nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes reguläre Zustand des Abweichungsrechts der Länder vom durch Bundesrecht geregelten Verwaltungsverfahren wiederhergestellt, wodurch sich auch ergibt, dass Änderungen des § 99 Absatz 1 Nummer 3a nicht (mehr) der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 20 zur Arbeitsplatzsuche macht auch eine entsprechende Änderung des Inhaltverzeichnisses erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von § 20a zur Chancenkarte macht auch eine entsprechende Ergänzung des Inhaltverzeichnisses erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des § 45b mit einer Verordnungsermächtigung im Vorgriff auf die am 1.1.2026 in Kraft tretende Änderung zur Fairen Integration (Artikel 3 Nummer 2) macht auch eine entsprechende Änderung des Inhaltverzeichnisses erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die bestehende Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der BA zu den Beschäftigungsbedingungen in § 39 Absatz 4 wird weiter gefasst und auf Auskünfte zur Sozialversicherungspflicht erweitert, siehe Begründung zu Nummer 16 Buchstabe d. Diese für die Zustimmung der BA geltende Erweiterung wird mit der Änderung in § 4a Absatz 2 auch auf zustimmungsfreie Beschäftigungen übertragen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von § 4a Absatz 4 dient der Anpassung an die neue Bestimmung von § 15d der Beschäftigungsverordnung, die die Festlegung von Kontingenten zur Ausübung jeder

Beschäftigung unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation ermöglicht. Da der Beschäftigungszeitraum befristet ist, sieht die Regelung vor, dass Positivstaater nach Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (§ 15d Absatz 1 Nummer 1 BeschV-E) wie in den Fällen der Saisonarbeit bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu 90 Tagen die Beschäftigung visumfrei ausüben können und von der BA hierfür nur eine Arbeitserlaubnis benötigen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird einerseits ermöglicht, auch während der Berufsausbildung einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel vorzunehmen, zu dem der Ausländer die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, soweit es sich nicht um eine Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen handelt. Zudem wird die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 während der Berufsausbildung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss begründet sich darin, dass durch die umfangreiche Streichung von Zweckwechselverboten durch Voraufenthalte die erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis vor Abschluss einer Berufsausbildung erreicht werden können. Eine Rückausnahme gilt für die Fälle, in denen sich der Ausländer vor Aufnahme der Berufsausbildung als Fachkraft im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Zu Buchstabe b

Mit dem Verweis auf Absatz 1 Satz 2 und 3 wird auch während der schulischen Berufsausbildung ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen ausgeschlossen. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 wird auch während schulischen Berufsausbildungen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss begründet sich darin, dass durch die umfangreiche Streichung von Zweckwechselverboten durch Voraufenthalte die erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen vor Abschluss einer Berufsausbildung erreicht werden können. Auch hier gilt die Rückausnahme für die Fälle, in denen sich der Ausländer vor Aufnahme der Berufsausbildung als Fachkraft im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Nach § 16b Absatz 2 Satz 1 wird die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b künftig in der Regel für zwei und nur ausnahmsweise, insbesondere bei einjährigen Studiengängen, für ein Jahr ausgestellt. Diese Regelung berücksichtigt, dass Studiengänge in Deutschland überwiegend mindestens zwei Jahre dauern. Wenn in Vollzeit studiert wird, beträgt die Regelstudienzeit bei Bachelorstudiengängen sechs bis acht Semester und bei Masterstudiengängen zwei bis vier Semester. Betrachtet man die derzeit eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge, so ist festzustellen, dass die Mehrzahl der Bachelorstudiengänge eine Regelstudienzeit von sechs Semestern aufweist (63,3 %). Masterstudiengänge haben mehrheitlich eine Regelstudienzeit von vier Semestern (76,4 % vgl. HRK-Hochschulkompass vom 1. September 2020, Wintersemester 2020/2021). Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel auch für zwei Jahre verlängert, wenn ein entsprechender Zeitraum bis zum Abschluss absehbar ist. Ist der Abschluss in kürzerer Zeit absehbar, wird die Aufenthaltserlaubnis um einen entsprechend kürzeren Zeitraum verlängert.

Zu Buchstabe b

Die Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16b) soll künftig in eindeutigerer Weise typische studienbegleitende Erwerbstätigkeiten ermöglichen. Die Änderung soll es Studierenden ermöglichen, eine Beschäftigung neben dem Studium analog zur sozialversicherungsrechtlichen Bewertung zu Werkstudenten in einer oder mehreren Beschäftigungen bis zu 20 Stunden in der Woche auszuüben. Das Studium stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die auch der Anwendungspraxis der Sozialversicherungsträger entspricht, den Schwerpunkt der Arbeitsleistung Studierender dar, wenn Beschäftigungen nicht mehr als an 20 Stunden die Woche ausgeübt werden. Die Höhe des Arbeitsentgelts und der Gegenstand der Beschäftigung spielen dabei keine Rolle. Sozialversicherungsrechtlich hat die auf 20 Stunden begrenzte Beschäftigung für Studierende, die familien- oder in der studentischen Krankenversicherung gesetzlich krankenversichert sind, die Folge, dass auf Grund der Beschäftigung keine weiteren Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten sind. Übersteigt das Ausmaß der Beschäftigung hingegen die 20-Stunden-Grenze, wird der Schwerpunkt der Arbeitsleistung bei der Beschäftigung gesehen, und die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht dann regelmäßig in der Eigenschaft als Arbeitnehmer.

Die Möglichkeit der Anlehnung an die sozialversicherungsrechtliche Praxis kommt einem praktischen Bedürfnis entgegen. Arbeitgeber sind mit der beschriebenen Handhabung durch die Sozialversicherungen vertraut, und zahlreiche Arbeitsplätze gerade höherwertiger Art, die auf eine Besetzung durch Studierende zugeschnitten sind (sogenannte Werkstudenten), sind mit Blick auf diese Stundengrenze ausgestaltet.

Die Neuregelung ermöglicht es zudem, Arbeitsverhältnisse, die entsprechend der bisherigen Regelung (Beschäftigungserlaubnis für 120 ganze oder 240 halbe Tage) ausgestaltet sind, unverändert fortzuführen. Zur Vereinfachung wird dabei das insgesamt zulässige Arbeitstagekonto auf 140 Arbeitstage angehoben. Mithin wird für diese Arbeitsverhältnisse letztendlich Bestandsschutz gewährt. Zugleich wird mit der Ausgestaltung der in der sozialversicherungsrechtlichen Praxis bestehenden Ausnahme von der Stundenbegrenzung für Werkstudenten, die für die vorlesungsfreie Zeit gilt, Rechnung getragen.

Eine noch flexiblere Handhabung, also etwa eine stundenweise Berechnung anhand einer Art Jahresarbeitszeitkonto, war wegen der fehlenden Handhabbarkeit keine Option. Es ist gerade bei Studierenden mit zahlreichen kürzeren Arbeitsverhältnissen bei verschiedenen Arbeitgebern nicht realistisch anzunehmen, dass dem Studierenden beispielsweise am Jahresende noch Aufzeichnungen über die genaue geleistete Stundenzahl am Jahresanfang vorliegen. Zudem müsste der Studierende den späteren Arbeitgebern offenbaren, wie viele Stunden genau er bei anderen Arbeitgebern faktisch gearbeitet hatte. Dem können berechnete Interessen des Studierenden und auch der früheren Arbeitgeber entgegenstehen.

Für jede Kalenderwoche hat der Ausländer nun die Wahl, ob er die Beschäftigungen entweder nach den bisherigen Grundsätzen (Nummer 1) oder nach der sogenannten Werkstudenten-Regelung (Nummer 2) auf das Arbeitstagekonto anrechnet. Die Wahl muss er nicht jemandem erklären, sondern bei einer Überprüfung ist festzustellen, ob bei einer sinnvollen Ausübung des Wahlrechts das Arbeitstagekonto überschritten worden wäre.

In Nummer 1 wird erstmalig der „halbe“ Arbeitstag gesetzlich definiert als ein Tag, an dem Tätigkeiten für nicht länger als vier Stunden ausgeübt werden; Pausenzeiten werden nicht eingerechnet. Für die Klarstellung bestand ein praktisches Bedürfnis.

Im Ergebnis werden also bei der Anwendung der Nummer 1 entweder 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage, als Tage mit einer Beschäftigung bis zu vier Stunden, zugelassen.

Tätigkeiten im Rahmen der „Werkstudenten“-Regelung werden bei Anwendung der Nummer 2 fiktiv als zweieinhalb Arbeitstage gezählt, und zwar unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der betreffenden Woche, so dass eine unterwöchige Berechnung

nicht erforderlich ist. Als zweieinhalb Arbeitstage gelten dann Tätigkeiten von bis zu 20 Wochenstunden, betrachtet jeweils für eine Woche, während der Vorlesungszeit und ohne zeitliche Begrenzung während der vorlesungsfreien Zeit. Bei einer durchgängigen Erwerbstätigkeit im Rahmen der Werkstudenten-Regelung bleibt die Tätigkeit somit im erlaubten Rahmen.

Erheblich sind nur Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung, nicht hingegen Zeiten der Freistellung oder des Urlaubs. Bestehen Rahmenarbeitsverträge, in deren Zusammenhang Einzelarbeitsverträge insbesondere über kurzfristige Beschäftigungen, etwa als spontane Aushilfe, geschlossen werden, werden ebenfalls nur die Zeiten der tatsächlichen, auf Einzelverträgen beruhenden Beschäftigungen angerechnet. Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet.

Die Verfahrensweise der fiktiven Anrechnung hat den Vorteil, dass unterjährige Kombinationen der Werkstudenten- mit anderen Arbeitszeitmodellen möglich sind.

Weiterhin nicht auf die Arbeitstagekonten angerechnet werden studentische Nebentätigkeiten, also insbesondere als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte. Studentische Nebentätigkeiten sind in diesem Sinne entsprechend der Nummer 16.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI 2009, S. 878) die typischerweise von Studierenden ausgeübten Beschäftigungen, die an einer Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt werden. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie zum Beispiel Tutoren in Wohnheimen der Studentenerwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studentenausschüsse und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden. Die bereits nach geltendem Recht hierzu bestehende entsprechende Ausnahme wird redaktionell angepasst übernommen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird ermöglicht, bereits vor erfolgreichem Abschluss des Studiums einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel vorzunehmen, zu dem der Ausländer die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt. Ausgeschlossen ist jedoch der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Ausschluss der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen sollte einer zügigen Studienvorbereitung dienen – auch in Anbetracht der möglichen aufenthaltsrechtlichen Nachteile bei Verzögerungen – und wird nunmehr in die Eigenverantwortung der Studierenden gestellt werden. In dieser Fallgruppe sollen somit auf Grund der Änderung die auch sonst für Studierende allgemein geltenden Regelungen zur Ausübung einer Beschäftigung Anwendung finden.

Zu Nummer 5

Bei einem Studienaufenthalt im Rahmen der Mobilität gemäß § 16c Absatz 1 wird im selben Rahmen wie bei einem Studienaufenthalt nach § 16b eine Beschäftigung möglich sein. Bei Aufenthalten, die die Aufenthaltsdauer von 360 Tagen unterschreiten, ist das Arbeitstagekonto durch diese Regelung im anteiligen Verhältnis zur Aufenthaltszeit reduziert. Dauert zum Beispiel der Aufenthalt nur 180 Tage ist die Berechtigung zur Beschäftigung auf 70 Tage beschränkt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Mit der Verlängerung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis wird dem Bedürfnis nachgekommen, dass oftmals insbesondere das Anerkennungsverfahren in den reglementierten Berufen einschließlich gegebenenfalls notwendiger Verlängerungen der Anpassungsmaßnahme oder Wiederholung von den nach den Heilberufsgesetzen erforderlichen Kenntnisprüfungen nicht in den vorgegebenen 24 Monaten abgeschlossen werden kann.

Damit wird zudem eine Gleichstellung mit der in § 16d Absatz 4 geregelte Dauer der Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Jahren in den Fällen, in denen die Zuwanderung in Zusammenarbeit mit den Bundesagenturen für Arbeit erfolgt.

Mit der weiteren Änderung von § 16d Absatz 1 wird der wöchentliche Umfang der Nebenbeschäftigung von zehn auf 20 Stunden erhöht. Ausländer haben damit die Möglichkeit, unabhängig von der betrieblichen Maßnahme noch flexibler ihre Arbeitszeiten zu gestalten und damit erleichtert einen Weg in den Arbeitsmarkt zu beschreiten. Der berufsfachlichen Einschätzung der Arbeitgeber hinsichtlich der Eignung wird zudem mehr Gewicht verliehen und somit eine langfristige Integration in den Betrieb gefördert.

Zu Buchstabe b

Die Anforderung an die Nebenbeschäftigung, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikationsmaßnahme vorliegen muss, wird gestrichen. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass diese Anforderung oftmals Arbeitgeber davon abhält, eine entsprechende Nebenbeschäftigung anzubieten.

Zu Buchstabe c

Die in § 16d Absatz 3 vorgesehene Befristung von zwei Jahren für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird auf drei Jahre erhöht. Ausländern, die in einem nicht reglementierten Beruf die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufserfahrung anstreben, soll mit der Anhebung auf drei Jahre ermöglicht werden, die überwiegend betriebliche Qualifizierungsmaßnahme in ihrem anzuerkennenden Beruf erleichtert zu absolvieren. Auch Arbeitgeber erhalten dadurch mehr Flexibilität insbesondere in der Anpassung und Gestaltung des Weiterbildungsplans.

Zu Buchstabe d

Als Bestandteil der Erfahrungs-Säule wird auf Basis einer Anerkennungspartnerschaft eine neue Möglichkeit eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit begleitender beruflicher Anerkennung geschaffen. Im Gegensatz zu § 16d Absätze 1, 3 und 5 ist vor Titelerteilung kein Anerkennungsverfahren erforderlich. Die Titelerteilung ist mit der Verpflichtung des Ausländers und des potenziellen Arbeitgebers verbunden, nach der Einreise oder – bei Erteilung durch die Ausländerbehörde – nach Titelerteilung die Anerkennung zu beantragen und das Verfahren aktiv zu betreiben. Voraufenthalte zum Spracherwerb oder zur Arbeitssuche sind etwa im Rahmen des § 16f oder des § 20a AufenthG-E möglich.

Um den Erfolg des Anerkennungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, ist die Titelerteilung an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Der Ausländer muss über eine ausländische Berufsqualifikation verfügen, die in dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Der Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, kann ein anderer als der Herkunftsstaat des Ausländers sein. Die Berufsqualifikation kann auch an einer akademischen Einrichtung erworben worden sein. Mit der staatlichen Anerkennung der Qualifikation im Erwerberstaat wird in hinreichendem Maße sichergestellt, dass der Ausländer eine formale, auf Echtheit überprüfbare und messbare

Qualitätskriterien unterliegende berufliche Qualifikation erworben hat. [PLATZHALTER für Ausführungen zur zuständigen Stelle für die Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals.]

Die Ausbildungs- oder Studiendauer muss mindestens zwei Jahre im Rahmen einer Vollzeitqualifizierung betragen haben.

Der Aufenthaltstitel setzt einen Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung voraus, die bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ausgeübt werden soll. Weitere Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis ergeben sich aus (Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung; § 2a der BeschV-E).

Der Aufenthaltstitel setzt zudem eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Ausländer und dem Arbeitgeber im Sinne einer Anerkennungspartnerschaft voraus. Bezüglich Form und Inhalt der Vereinbarung besteht grundsätzlich Privatautonomie. Damit sie gegenüber den Behörden nachgewiesen werden kann, ist eine Vereinbarung in Text- oder Schriftform erforderlich, beispielsweise als Bestandteil oder Ergänzung des Arbeitsvertrages. Außerdem muss die Vereinbarung bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen. Aus ihr muss sich ergeben, dass sich der Ausländer verpflichtet, spätestens nach der Einreise oder nach Titelerteilung im Inland bei der im Inland nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einzuleiten oder für einen im Inland reglementierten Beruf eine Berufsausübungserlaubnis zu beantragen. Greifen die Parteien vor der Beantragung auf die Beratungsangebote zur beruflichen Anerkennung zurück, so steht dies einer unverzüglichen Beantragung im Sinne der Regelung nicht entgegen.

Der Arbeitgeber muss sich gegenüber dem Ausländer verpflichten, ihm den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede zu ermöglichen. Darunter können beispielsweise Freistellungen von der Arbeit oder betriebliche Praktika fallen.

Die Titelerteilung setzt voraus, dass der Arbeitgeber für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet ist. Hierunter fallen Arbeitgeber, die in Deutschland mit der beruflichen Ausbildung oder beruflichen Nachqualifizierungen ausreichende und zeitaktuelle nachweisbare Erfahrungen haben, beispielsweise, wenn sie in den letzten drei Jahren in der Lehrlingsrolle ihrer Kammer erfasst waren. Das Erfordernis der Geeignetheit erstreckt sich auch auf mit betrieblichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahmen beauftragte Dritte wie beispielsweise Bildungsträger, Lehr- und Übungswerkstätten oder andere Betriebe.

Der Ausländer muss über die der angestrebten Tätigkeit entsprechende, mindestens jedoch hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Dies entspricht nach § 2 Absatz 10 Deutschsprachkenntnissen auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen..

Die BA muss nach § 39 zugestimmt haben, es sei denn, durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung ist bestimmt, dass die Zustimmung nicht erforderlich ist. Das Erfordernis der Zustimmung der BA ergibt sich aus Artikel 2 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung; § 2a BeschV-E).

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei erstmaliger Erteilung für die Dauer der Zustimmung der BA, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt. Damit wird sichergestellt, dass das Anerkennungsverfahren so rasch wie möglich betrieben wird. Denn die Verlängerung des Aufenthalts ist an die erneute Zustimmung der BA gebunden. Diese wird nur erteilt, wenn der Ausländer das Anerkennungsverfahren betreibt.

Die Aufenthaltserlaubnis kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden. Nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis darf keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d und § 19c in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für

vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden. Wechsel in andere Aufenthaltstitel sind zulässig, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 und § 18c finden keine Anwendung. Im Anschluss an einen Aufenthalt nach § 16d Absatz 3a AufenthG-E kann daher keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung der Beschäftigung, für die das konkrete Arbeitsplatzangebot oder der Arbeitsvertrag nach Nummer 2 vorliegen und der die BA zugestimmt hat und einer hiervon unabhängigen Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche. Darüber hinausgehende Nebenbeschäftigungen sind nicht erlaubt.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung von § 16d Absatz 4 wird der wöchentliche Umfang der Nebenbeschäftigung von zehn auf 20 Stunden erhöht. Ausländer haben damit die Möglichkeit, unabhängig von der betrieblichen Maßnahme noch flexibler ihre Arbeitszeiten zu gestalten und damit erleichtert einen Weg in Arbeitsmarkt zu beschreiten.

Zu Buchstabe f

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung, da nach aktueller Fassung die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 4 nicht gilt, womit nach § 4a Absatz 1 die uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gegeben ist, was so nicht beabsichtigt war.

Zu Buchstabe g

Der bisherige Absatz 6, der bestimmte Zweckwechsellvorgaben enthielt, wird aufgehoben, um denjenigen, die ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, eine breitere Perspektive zu bieten.

Mit Neufassung des Absatzes 6 wird eine Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeit für eine Qualifikationsanalyse geschaffen. Ob diese durchgeführt werden kann, wird von der zuständigen Anerkennungsstelle anhand der vorhandenen beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse ermittelt (§14 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)) und geprüft. Die Qualifikationsanalyse ist somit Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit beziehungsweise der Erteilung des Berufszugangs, sie dient jedoch nur der Feststellung einer vorhandenen Qualifikation und nicht dem Ausgleich von Defiziten. Aus diesem Grund kann für diese Fälle eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 1 nicht erteilt werden. Es ist damit erforderlich, eine Aufenthaltserlaubnis zur Qualifikationsanalyse zu normieren und somit einer ausländischen Fachkraft zu ermöglichen, ihre Kompetenzen in Deutschland überprüfen zu lassen, wenn sie nicht in der Lage ist, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder teilweise nicht vorgelegt werden können oder wenn dies mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand für den Antragsteller verbunden ist. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn durch den Staat keine Zertifikate oder Qualifikationsnachweise ausgestellt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für sechs Monate erteilt, um den Zeitraum von Vorbereitung, Durchführung und Verbescheidung des Antrags zur Qualifikationsanalyse zu umfassen.

Der Ausländer hat glaubhaft zu machen, dass seine im Ausland erworbene Berufsqualifikation zu einer qualifizierten Beschäftigung befähigt. Die Feststellung der Glaubhaftmachung findet im Rahmen der Prüfung zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse durch die zuständige Anerkennungsbehörde statt. Ziel ist es einer potenziellen Fachkraft nach erfolgter Anerkennung die Möglichkeit eines langfristigen Aufenthaltstitels zu ermöglichen und so eine Bleibeperspektive in Deutschland zu bieten.

Es ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorzulegen, das dem Ausländer eine Anschlussbeschäftigung nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ermöglicht. Sollten durch die zuständigen Anerkennungsstellen Defizite in der Berufsqualifikation festgestellt werden, so dient das Erfordernis eines konkreten Arbeitsplatzangebots der Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers.

Eine Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 ist hinsichtlich der anfallenden Kosten zur Durchführung des Verfahrens inklusive Reisekosten zu ermöglichen.

Zu Nummer 7

Die bislang während eines Aufenthalts zum Zweck eines Sprachkurses bestehenden Beschränkungen für den Wechsel des Aufenthaltszwecks werden aufgehoben. Der Besuch eines Sprachkurses in Deutschland erfordert die eigenständige Lebensunterhaltssicherung für die gesamte Aufenthaltszeit. Mit der Änderung wird den Teilnehmern dieser Sprachkurse ermöglicht, eine Nebenbeschäftigung im Umfang von bis zu zwanzig Stunden je Woche auszuüben, um damit ihre Mittel zur Lebensunterhaltssicherung aufzustocken. Dadurch wird mehr Ausländern die Möglichkeit eröffnet, an Sprachkursen in Deutschland teilzunehmen. Diese Möglichkeit der Nebenbeschäftigung gilt jedoch nicht für Aufenthalte im Bundesgebiet zum Zweck eines befristeten Schüleraustauschs, bei denen es sich regelmäßig um junge Jugendliche handelt, die neben dem Schulbesuch und begleitenden Aktivitäten am Leben in der Gastfamilie teilnehmen sollen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Altersgrenze in § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird von 25 Jahren auf 27 Jahre angehoben. Damit soll einem größeren Kreis von erwachsenen Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit des Aufenthalts zwecks Ausbildungsplatzsuche eröffnet werden, sodass eine größere Anzahl von potenziellen zukünftigen Fachkräften schon frühzeitig gewonnen werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeiten des Zweckwechsels während der Ausbildungs- und Studienplatzsuche, die bisher in § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 geregelt waren, werden im neuen Satz 2 einheitlich geregelt und um die Möglichkeit des Wechsels zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 erweitert. Zudem wird auch der Wechsel aus einem Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums ermöglicht.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, dass das Gesetz zur Sicherung des Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften den Blick nicht mehr nur auf Fachkräfte mit in Deutschland formell anerkannter Qualifikation richtet (§ 18 Absatz 3), sondern auch Aufenthalts- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte mit ausgeprägter Berufserfahrung in allen Berufen bestehen (Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung; § 19c Absatz 2 in Verbindung mit § 6 BeschV-E).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird ein zusätzliches Erfordernis eingefügt, nach dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Absicht erklären müssen, das Arbeitsverhältnis als Beschäftigung durchzuführen. Eine reine Gehaltszahlung ohne Durchführungsabsicht genügt nicht. Bislang konnte dem Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung beziehungsweise dem beizulegenden, vom Arbeitgeber auszufüllenden Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ nur konkludent entnommen werden, dass die beschriebene Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll. Zur Erfüllung einer Warnfunktion und zur eindeutigeren Ermöglichung einer Sanktionierung von Täuschungen über das Bestehen von Arbeitsverhältnissen, hinter denen sich tatsächlich lediglich Schein-Arbeitsverhältnisse verbergen, soll künftig eine ausdrückliche Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll, erforderlich sein. Diese sollte formularmäßig in die entsprechenden Vordrucke mit aufgenommen werden.

Mit der Regelung soll kollusiven Täuschungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmern gegenüber Visastellen und Ausländerbehörden begegnet werden, denen vorgespiegelt wird, es liege ein echtes Arbeitsverhältnis vor, damit diese das Vorliegen der Titelerteilungsvoraussetzung nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 („konkretes Arbeitsplatzangebot“) bejahen und einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung nach §§ 18 ff. erteilen.

Da es sich bei der zutreffenden Erklärung um eine für die Erteilung des Aufenthaltstitels kausal erforderliche Voraussetzung handelt, wären künftig Falscherklärungen „unrichtige Angaben“ und nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 eindeutig strafbar. Erfolgt die Handlung gegen einen Vermögensvorteil, wäre eine Strafbarkeit nach § 96 Absatz 1 Nummer 2 gegeben. Die entsprechenden Qualifikationstatbestände gelten ebenfalls. Visastellen und Ausländerbehörden haben bei konkreten Anhaltspunkten der Vorspiegelung eines echten Arbeitsverhältnisses, hinter dem sich ein nur zum Schein eingegangenes und daher nach § 117 BGB nichtiges Arbeitsverhältnis verbirgt, die Möglichkeit, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 2.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Bundesrepublik Deutschland steht insbesondere hinsichtlich junger Arbeitskräfte im internationalen Wettbewerb. Es wird daher zunehmend schwieriger, junge Arbeitskräfte für eine Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Damit offene Stellen besetzt werden können, sollte auch das ältere Potenzial bedarfsbezogen genutzt werden. Hierfür wird mehr Ermessen im Einzelfall eröffnet, um insbesondere nur geringfügigen Abweichungen von der Gehaltsschwelle oder der Altersgrenze Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 10

Fachkräften mit einer Berufsausbildung, die in Deutschland anerkannt ist, wird mit der Änderung die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen eröffnet. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird die Aufenthaltserlaubnis in den Fällen, in denen die Fachkraft über eine in Deutschland abgeschlossene qualifizierte Berufsausbildung verfügt, ohne Zustimmung der BA erteilt. Die Beteiligung der BA ist in diesen Fällen obsolet, da aufgrund der

Integration des Ausländers in den Arbeitsmarkt während der Berufsausbildung nicht mit Verwerfungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen gerechnet wird. In Grenzfällen können die Ausländerbehörden nach § 72 Absatz 7 die BA fakultativ beteiligen.

Zu Nummer 11

Auch Fachkräften mit anerkannter akademischer Ausbildung wird wie Fachkräften mit Berufsausbildung mit der Änderung die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen eröffnet.

Ebenso wird in den Fällen, in denen die Fachkraft über einen inländischen Hochschulabschluss verfügt, die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der BA erteilt. Auch in diesen Fällen ist eine fakultative Beteiligung der BA durch die Ausländerbehörden möglich.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderungen bewirken, dass Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a, 18b, 18d oder 18g sind und weder eine inländische Berufsausbildung noch ein inländisches Studium erfolgreich absolviert haben, eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren anstelle von bislang vier Jahren erhalten können. Damit wird der Aufenthalt als Fachkraft oder Forscher in der Bundesrepublik Deutschland noch attraktiver, da mit der Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter und nicht zweckgebundener Aufenthaltstitel – und damit ein vorteilhafterer Aufenthaltsstatus – deutlich schneller erlangt werden kann. Die Mindestaufenthaltsdauer ist damit nur unwesentlich länger als die reguläre Mindestaufenthaltsdauer bei einer Blauen Karte EU nach Absatz 2 Satz 1 (33 Monate).

Zu Buchstabe b

Da in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Mindestdauer, während derer der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b, 18d oder 18g besessen haben muss, von vier auf drei Jahre verkürzt wird, wird – damit diese Änderung nicht ins Leere läuft und Gleichlauf mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hergestellt wird – in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Anzahl der Monate, in denen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versorgungsunternehmens nachgewiesen werden müssen, von 48 auf 36 herabgesetzt.

Zu Nummer 13

Zusätzlich werden Geduldete, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit abgeschlossen haben, in den Kreis der Personen aufgenommen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Absatz 1 erhalten können. Damit wird eine Parallelität zu der künftigen Neuregelung in der Beschäftigungsverordnung, die die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit § 22a BeschV-E für diese berufliche Qualifikation vorsieht, nachvollzogen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Streichungen der Absätze 1 und 2 wird die Überschrift von § 20 angepasst, um den verbliebenden Regelungsinhalt präzise abzubilden.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Regelungen der Absätze 1 und 2 finden im neuen § 20a AufenthG-E Berücksichtigung und sind daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des Wortlauts macht deutlich, dass auch ein Wechsel vom Titel zur Arbeitsplatzsuche in eine selbständige Tätigkeit gemäß § 21 möglich ist. Zudem ist der Aufenthaltswortlaut nicht mehr auf die Suche nach einem Arbeitsplatz beschränkt, zu dessen Ausübung die Qualifikation befähigt. Damit werden die Änderungen bei den Aufenthaltstiteln des §§ 18a und 18b nachvollzogen, bei denen die auf der Qualifikation beruhende Befähigung zur Ausübung einer Tätigkeit keine Titelerteilungsvoraussetzung mehr ist.

Zu Doppelbuchstabe bb, Doppelbuchstabe cc, Doppelbuchstabe dd, Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um Folgeänderungen insbesondere zur weitgehenden Vereinheitlichung der Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse im neuen § 20 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe ff

Zusätzlich werden Pflegehelfer im Gesundheits- und Pflegebereich, die künftig über eine Neuregelung in der Beschäftigungsverordnung die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit § 22a BeschV-E erhalten können, in den Kreis der Personen aufgenommen, die einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten können. Erforderlich ist, dass im Bundesgebiet die Ausbildung zum Pflegehelfer im Gesundheits- und Pflegebereich abgeschlossen wurde. Die Definition wurde an § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b angelehnt. Der Kreis derjenigen, die die Regelung in Anspruch nehmen können, beschränkt sich auf die Fälle, in denen mit der erworbenen beruflichen Qualifikation in einem Helferberuf auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung möglich ist. Dies ist nur in den Fällen des § 19c Absatz 1 in Verbindung mit § 22a BeschV-E für Pflegehelfer im Gesundheits- und Pflegebereich möglich.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Absätze 2 und 3 des § 20 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Neufassung der Sätze 2 und 3 des neuen Absatzes 2 des § 20 wird zum einen die Erteilungsdauer für die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche mit Bezug auf die bisher vorgesehenen Fallgruppen einheitlich auf 18 Monate festgelegt. In den neuen Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 ist die Erteilung auf 12 Monate begrenzt. Der Zeitraum der Arbeitsplatzsuche ist in diesen Fällen aufgrund der Nachfragesituation mit 12 Monaten hinreichend bemessen.

Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 bereits uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit berechtigt, soll mit der Befristung angestrebt werden, dass ein langfristiges und qualifikationsadäquates Beschäftigungsverhältnis begründet wird, und dass nicht über einen längeren Zeitraum nur jeweils Beschäftigungsverhältnisse von kurzer Dauer eingegangen werden. Dies dient insbesondere der dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt und somit auch der Integration.

Bei den in Satz 2 genannten Fristen handelt es sich aus diesem Grund um absolute Höchstfristen. Weitere Aufenthalte können nur auf anderer Rechtsgrundlage erlaubt werden.

Zu Nummer 15

Mit dem neuen § 20a AufenthG-E wird in Umsetzung des Koalitionsvertrages erstmals in Deutschland eine Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eingeführt, um Arbeitskräften zur Arbeitsplatzsuche den gesteuerten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

In der Aufenthaltsverordnung soll vorgesehen werden, dass die Bezeichnung „Chancenkarte“ im Anmerkungsfeld des Aufenthaltstitels eingetragen wird. Eine eigene Art des Aufenthaltstitels, die in § 4 des Aufenthaltsgesetzes aufzuzählen wäre, soll nicht eingeführt werden. Zum einen würde eine Neueinführung einer neuen Art des Titels aus technischen Gründen – Änderung von Datenaustauschstandards sowie Softwareumstellungen, Kommunikation mit Fachverfahrensherstellern, Berücksichtigung von Update-Zyklen und Probeläufe – eine Vorlaufzeit von mindestens einem knappen Jahr auslösen. Zudem müssten die für Aufenthaltserlaubnisse geltenden Vorschriften ohnehin für entsprechend anwendbar erklärt werden. Daher handelt es sich um eine als solche eindeutig kenntliche gemachte Unterform der Aufenthaltserlaubnis.

An Antragstellende mit Wohnsitz im Ausland wird die Chancenkarte in Form eines nationalen Visums (§ 6 Absatz 3 Satz 1) erteilt, dessen Ausstellung dann nach der Einreise ein Aufenthaltstitel in Form einer von der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltserlaubnis in der Variante der Chancenkarte folgen kann. Es findet bei der Visumerteilung auch hier die allgemeine Regel des § 6 Absatz 3 Satz 2 Anwendung.

In Absatz 1 wird der entsprechende Zweck der Aufenthaltserlaubnis beschrieben. Die Chancenkarte dient der Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder aber der Suche nach Möglichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, insbesondere im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft oder zur Suche einer Berufsausbildung.

Eine Chancenkarte kann nach Absatz 1 Nummer 1 zum einen an Fachkräfte gemäß der Definition in § 18 Absatz 3 erteilt werden. Zum anderen wird sie nach Nummer 2 erteilt, wenn die entsprechenden Punkte nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erreicht werden.

Damit sichergestellt ist, dass ein Anschlusstitel erteilt werden kann, ist es nach Absatz 2 Satz 3 für die nach dem Punktesystem erteilte Chancenkarte erforderlich, dass Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorhanden sind. Alternativ genügen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Sollte ein Zuwanderungsinteressierter die für den Anschlusstitel erforderlichen Deutschkenntnisse nicht aufweisen, kann er auf jeden Fall zunächst einen Aufenthaltstitel für den Besuch eines Sprachkurses beantragen und erhalten. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis sind dann auch dieselben suchenden Tätigkeiten wie mit der Chancenkarte möglich. Ist das Niveau A 2 erreicht, entfällt regelmäßig – wenn kein höheres Sprachniveau angestrebt ist – der Erteilungsgrund für die Aufenthaltserlaubnis zum Sprachkursbesuch, so dass nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes die entsprechende Aufenthaltserlaubnis, falls sie noch weiterhin gilt, nachträglich zu befristen wäre. Die Chancenkarte, in die aus dem Sprachkursitel

heraus gewechselt werden kann, ermöglicht auch in diesen Fällen bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Fortsetzung des Aufenthalts zu den entsprechenden Aufenthaltsw Zwecken.

Das Punktesystem wurde übersichtlich ausgestaltet, um den Grad der Komplexität der Rechtsanwendung – auch im Interesse der Vermeidung einer Überlastung der Verwaltung – gering zu halten. Wie bei jedem Punktesystem sind dabei Pauschalierungen unvermeidbar. Ebenso ist es nicht angezeigt gewesen, das System derart auszugestalten, dass nach dem Punktesystem Zuwandernde garantiert einen Einwanderungserfolg erzielen würden; in diesem Fall könnten sie sogleich einen entsprechenden Aufenthaltstitel zur Beschäftigung beantragen und könnten das Punktesystem außer Betracht lassen. Bei der derzeitigen Ausgestaltung ergeben die gesetzlich definierten Merkmale insgesamt 218 verschiedene Kombinationsmöglichkeiten, wobei 156 dieser Möglichkeiten dazu führen, dass die erforderlichen Punkte erreicht sind. Damit ist die Berücksichtigung einzelfallbezogener Merkmale hinreichend gewährleistet.

Die einfache Ausgestaltung ermöglicht es auch, die Prüfung der betreffenden Merkmale weitgehend den allgemein nach § 71 für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden zu überlassen. Dabei muss der Ausländer der Behörde nach § 82 Absatz 1 seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beibringen. Konkret gilt dies zum Beispiel für Anerkennungsentscheidungen der [zu benennenden prüfenden Stelle]. Nach § 79 Absatz 1 Satz 1 wird über den Aufenthalt auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden; Ermittlungen im Ausland muss die Ausländerbehörde daher nicht vornehmen oder veranlassen.

In Absatz 2 sind zwingende Voraussetzungen der Erteilung der Chancenkarte aufgeführt. Hierdurch wird unter anderem sichergestellt, dass nach Erteilung einer Chancenkarte die Erteilung eines Anschlusstitels mangels nachholbarer Voraussetzungen nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Außer in den Fällen des festgestellten Vorliegens einer anererkennungsfähigen Berufsqualifikation (Absatz 3 Satz 1), wo dies nach Absatz 3 Satz 2 nicht gilt, ist erforderlich, dass der Ausländer eine ausländische Berufsqualifikation hat, die in dem Land, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat. Alternativ kann er einen ausländischen Hochschulabschluss vorweisen, der in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Die Darlegungspflicht für die Erfüllung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen liegt auch in diesem Zusammenhang nach § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beim Ausländer. Nach § 79 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auch dabei auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen. Bei Inlandsanträgen ist es nach Absatz 2 Satz 2 erforderlich, dass bereits ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung vorliegt. Ein Aufenthaltstitel zum Studium oder zum Besuch eines Sprachkurses zählt hierzu, weil beide in Kapitel 2 Abschnitt 3 aufgeführt sind. Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes finden im Übrigen Anwendung.

In den folgenden Absätzen sind die Sachverhalte aufgeführt, für die jeweils Punkte erteilt werden.

Berufsbezogene Merkmale	Deutschlandbezug	Nachhaltigkeit
-------------------------	------------------	----------------

Teilerkennung Beruf	Berufserfah- rung		Deutsch- kenntnisse		Vor- aufent- halt	„Paten- schaft“	Alter	
	3 Jahre	2 Jahre	B2	B1			Bis 35	Bis 40
4 Punkte	3	2	3	2	1	1	2	1

Nach Absatz 3 erhält vier Punkte, wer im Rahmen eines Berufsanerkennungsverfahrens eine Feststellung erforderlicher Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder einer weiteren Qualifikation für die Ausübung eines anerkannten oder reglementierten Berufes besitzt, insbesondere in Form eines sogenannten Defizitbescheides. In diesen Fällen finden die Einschränkungen des Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.

Nach Absatz 4 erhält drei Punkte, wer einen der dort aufgeführten Sachverhalte verwirklicht. Bei mehreren verwirklichten Sachverhalten werden je Sachverhalt drei Punkte erteilt. Genannt sind gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER) sowie eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der vergangenen sieben Jahre.

Nach Absatz 5 erhält zwei Punkte, wer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt (Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER), eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der vergangenen fünf Jahre nachweisen kann oder nicht älter ist als 35 Jahre.

Das altersbezogene Merkmal ist weniger gewichtig, aber sachlich angemessen. Jüngere Menschen sind eher in der Lage, eine nachhaltige berufliche Festigung zu vollziehen oder sich beruflich, wenn dies im Rahmen der Einwanderungssituation erforderlich ist, noch umzustellen. Sie können zudem einfacher vor Ort in Deutschland eine nachhaltige Altersvorsorge aufbauen. Außer in höheren Positionen ist ihre Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt auch in sehr vielen Branchen höher. Die Einführung des Merkmals widerspricht weder dem Recht der Europäischen Union noch dem Grundgesetz. Im Übrigen sind altersbezogene Vorteile auch in anderen Einwanderungsländern als mitentscheidendes Kriterium verbreitet.

Für die Altersmerkmale entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Klargestellt wird in Absatz 5 Satz 2, dass nicht Punkte sowohl nach Absatz 4 als auch nach Absatz 5 auf Grund desselben Sachverhalts kumuliert erworben werden.

Absatz 6 benennt Sachverhalte, für deren Verwirklichung jeweils ein Punkt erworben wird.

Nummer 1 erfasst Fälle eines Voraufenthalts von sechs Monaten innerhalb der vergangenen fünf Jahre. Gezählt werden nur rechtmäßige Aufenthalte. Der Sechsmonatszeitraum schließt reine touristische oder Besuchsaufenthalte, etwa im Rahmen Schengen-rechtlicher Kurzaufenthalte (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) aus, so dass bei Erfüllung des Sachverhalts ein Deutschlandbezug aus einem anderen Gesichtspunkt heraus besteht. Klargestellt wird, dass kurzfristige Ausreisen – etwa zum Urlaub oder für Besuche, insbesondere in anderen Mitgliedstaaten – unschädlich sind, sofern währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt bei einer verständigen Gesamtbetrachtung in Deutschland geblieben ist. Für den Zeitraum ungekündigte Mietverträge, Arbeitsverhältnisse oder auch Dienstleistungsverträge können im Zweifel als Indizien herangezogen werden.

Nummer 2 erfasst ein Alter zwischen 35 und 40 Jahren als Sachverhalt, mit dem der Ausländer einen Punkt erwirbt.

Nummer 3 enthält in Anlehnung an ähnliche Regelungen in anderen Einwanderungsländern ein Merkmal, das darauf abstellt, ob eine Person vorhanden ist, die sich um die Integration des Ausländers zu kümmern bereit ist. Dabei handelt es sich nicht um eine umfassende Betreuung, sondern die Bereitschaft zu einem Coaching in Form einer Art von Patenschaft. Der Pate bürgt dabei nicht für den Integrationserfolg, und sie oder er ist kein Leumundszeuge.

In anderen Einwanderungsländern ist das Vorhandensein von Verwandtschaft im Zielstaat ein maßgebliches Kriterium. Hiervon soll für Deutschland abgesehen werden: Zum einen erfasst in den genannten Ländern das Verwandtschaftskriterium oftmals einige Lebenslagen, die in Deutschland und nach dem Recht der Europäischen Union über die Regelungen zum Familiennachzug bereits erfasst sind. Zum anderen wäre eine Prüfung der Verwandtschaftsbeziehungen oftmals aufwändig und bürokratisch. Des Weiteren besagt die bloße Verwandtschaft nichts über das Bestehen eines tatsächlichen Näheverhältnisses, das einen Integrationserfolg beschleunigen könnte.

Als Merkmal für eine geeignete Patenschaft wurde vielmehr ein fünfjähriger rechtmäßiger Voraufenthalt in Deutschland festgelegt. Auch Deutsche und andere Unionsbürger halten sich regelmäßig rechtmäßig im Bundesgebiet auf und sind daher bei entsprechendem Voraufenthalt mit umfasst. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit werden Personen, die sich für einen kürzeren Zeitraum im Bundesgebiet aufhalten, keine geeigneten Paten. Umgekehrt soll die Voraufenthaltszeit nicht zu lange angesetzt werden, damit frühere Zuwanderer im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Engagements eine Patenschaft für Neuzuwanderer übernehmen können.

Pate muss eine natürliche Person sein. Ein entsprechendes Verhältnis beruht auf dem persönlichen Kontakt zwischen Menschen. Institutionen als gleichsamer „Black Box“ sollen daher nicht geeignet sein. Nicht ausgeschlossen ist damit, dass die natürliche Person im institutionellen Rahmen einer Vereinigung oder auch auf Veranlassung eines Arbeitgebers handelt.

Nach Buchstabe b ist eine Bereitschaftserklärung zu der Patenschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht erforderlich. Hierdurch soll die Entstehung eines zweifelhaften Agenturwesens verhindert werden, das auf die Erzielung von Provisionen ausgerichtet ist und gleichsam Punkte verkauft. Da dann vermutet werden kann, dass die Gewinnerzielung und nicht die Integrationshilfe im Vordergrund steht, ist zudem nicht sicher, ob ein entsprechendes Engagement unterstellt werden kann. Unzulässig ist nur eine Gewinnerzielungsabsicht, nicht generell eine Einnahmeerzielungsabsicht, so dass Kostenerstattungen nicht ausgeschlossen sind. Zudem darf eine indirekte Gewinnerzielungsabsicht vorliegen; handelt etwa ein Arbeitnehmer auf Veranlassung eines Arbeitgebers als Pate und verspricht sich dadurch indirekte berufliche Vorteile, liegt eine unzulässige Gewinnerzielungsabsicht nicht vor. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber indirekt durch die Einwanderung später Vorteile erzielt. Unerheblich ist hingegen, wer unzulässige Gewinne erzielen würde, so dass Umgehungen – etwa das Kassieren von Provisionen durch Verwandte – ausgeschlossen werden können. Für die Erklärung ist die Textform vorgesehen; die Behörde kann als Maßnahme der Amtsermittlung im Verwaltungsvorgang mit geeigneten Maßnahmen die Identität der erklärenden Person überprüfen und sollte dann darauf achten, dass ein elektronischer Zugangsweg eröffnet ist (etwa durch Nutzung der eID-Funktion eines Personalausweises, elektronischen Aufenthaltstitels oder der eID-Karte, Nutzung der Authentifizierungsfunktion eines Behördenportals eines Landes oder einer Kommune oder durch andere geeigneten Verfahrenswegen).

Nach Buchstabe c kann zudem eine Patenschaft nur für maximal zwei Personen übernommen werden, um zu verhindern, dass einzelne Akteure aus sachfremden Motiven Massenpatenschaften übernehmen.

In Satz 2 wird in Anlehnung an § 5 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Verwaltungserleichterung klargestellt, dass die Verwaltung nicht bei jeder Patenschaftserklärung das Vorliegen aller Merkmale eingehend zu überprüfen hat. Es ist davon auszugehen, dass in Anbetracht des Umstandes, dass es sich um ein Merkmal handelt, das lediglich mit einem Punkt zur Erfüllung des Punkteerfordernisses beiträgt, kein flächendeckender Missbrauch stattfindet. Zudem kann die Abgabe einer bewusst falschen Erklärung eine Strafbarkeit nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes begründen, so dass auch die Aussicht einer Strafverfolgung von Falschangaben abschrecken wird. Aus besonderem Anlass kann aber die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen im Antragsverfahren oder auch danach überprüfen. Eine solche eingehendere Überprüfung ist auf Grund gesammelter Erfahrungen auch fallgruppenweise zulässig.

In Absatz 7 wird festgelegt, dass die Chancenkarte entsprechend ihrem Charakter als Suchtitel zu einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche und zu Probebeschäftigungen ohne Begrenzung berechtigt. Die Probebeschäftigungen müssen dann jeweils die Merkmale einer mit einem möglichen Anschlusstitel verbundenen Beschäftigung erfüllen. Zwischen verschiedenen Arten der Probebeschäftigung kann auch innerhalb desselben Aufenthalts gewechselt werden.

Nach Absatz 8 Satz 1 beträgt die Erteilungsdauer ein Jahr. Die Verlängerung als Chancenkarte ist ausgeschlossen, entsprechend der Natur der Karte ist aber die Verlängerung als anderer Aufenthaltstitel möglich. Entsprechend der Regelung im heutigen § 20 Absatz 4 Satz 3 kann eine Chancenkarte erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hatte.

Eine Niederlassungserlaubnis können Inhaber der Chancenkarte nach Absatz 8 Satz 3 nicht erwerben.

In Absatz 9 ist eine insbesondere zahlenmäßige Begrenzung der Zuwanderung über die Chancenkarte zur Steuerung der Erwerbsmigration durch Rechtsverordnung vorgesehen. Erfasst werden von diesen Beschränkungen nur Erteilungen, die – in Form eines Visums – aus dem Ausland heraus erfolgen, um eine aufwändige Quotenverwaltung, die sich über alle deutschen Ausländerbehörden erstreckt, zu vermeiden. Die Erteilung an Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, stellt aus dem Grund, dass sie keine Neuzuwanderung auslöst, einen anderen Sachverhalt dar als die Neuzuwanderung aus dem Ausland. Ausdrücklich berücksichtigt werden kann auch die Beanspruchung der Kapazitäten der beteiligten Behörden. Dies sind alle Behörden, die durch Erteilungen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, also nicht nur die in § 71 genannten Stellen, sondern auch etwa Kommunen oder Behörden, die mit Berufsanerkennungen befasst sind. Um rasch auf neue Entwicklungen reagieren zu können, sind auch unterjährige Änderungen der begrenzenden Vorgaben durch Rechtsverordnung möglich. Dies ist besonders wichtig, da zu dem neuen Instrument noch nicht auf praktische Erfahrungswerte mit Bezug auf Deutschland zurückgegriffen werden kann. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf die Unveränderlichkeit rechtlicher Rahmenbedingungen ist daher ausgeschlossen. Begrenzungen können nicht nur zahlenmäßig erfolgen, sondern auch mit Blick auf einzelne Berufe oder Staatsangehörigkeiten.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 18a und § 18b.

Zu Buchstabe b

Die Regelung legt den gesetzlichen Rahmen für Globalzustimmungen durch die BA sowie eine Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers fest. Erteilt die BA eine Globalzustimmung, so be-

teilt die titelerteilende Behörde die BA nicht im Einzelfall. Sie prüft vielmehr, ob der Arbeitgeber die in der Globalzustimmung zugrunde gelegten Bedingungen zusichert. Damit kann eine Beschleunigung des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels erreicht werden. Die BA kann die Zusicherung des Arbeitgebers im Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels oder nachträglich gemäß § 39 Absatz 4 überprüfen.

Die BA kann die Globalzustimmung für einzelne Berufe oder in Fällen, in denen eine berufsbezogene Festlegung nicht möglich oder geboten ist, beschäftigungsbezogen festlegen. Die Globalzustimmung kann sich nur auf die im Aufenthaltsgesetz, der Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen erlaubten Berufe und Beschäftigungen beziehen. Dies ist ein behördeninternes Verfahren der BA, das der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt. Im Rahmen der Fachaufsicht kann die Einschätzung weiterer Ressorts einbezogen werden. Die Globalzustimmung wird durch die BA bekannt gemacht.

Die Globalzustimmung ist zeitlich zu befristen; die Befristung kann nach arbeitsmarkt- und integrationspolitischer Überprüfung verlängert werden. Arbeitsmarktbezogene Aspekte können insbesondere eine besonders hohe Zahl offener Stellen in einem Beruf oder ein spezifischer Bedarf in Wachstumsbranchen- oder Vorhaben (z.B. im Bau- und Energiebereich) sein, für die kurzfristig Fach- oder Arbeitskräfte gewonnen werden müssen. Sind für den Beruf oder die Beschäftigung Tarifverträge einschlägig, so sind diese in der Globalzustimmung zu berücksichtigen. Integrationspolitische Erwägungen sind insbesondere hinsichtlich der in der Globalzustimmung festgelegten Arbeitsbedingungen anzustellen, insbesondere bei der Höhe der einzuhaltenden Mindestvergütung.

Die Zusicherung ist durch den Arbeitgeber im Titelerteilungsverfahren zu erklären. Hierfür können behördlicherseits Formularvordrucke zur Verfügung gestellt werden.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung von § 39 Absatz 3 Nummer 2 wird die Zustimmung durch die BA für die Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Absatz 3a AufenthG-E nur nach einer Vergleichbarkeitsprüfung erteilt. Die Beschäftigungsbedingungen müssen denen entsprechen, die eine inländische Fachkraft erhalten würde.

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung von § 39 Absatz 4 werden die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers auch auf Beschäftigungsverhältnisse einer kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung oder einer Saisonbeschäftigung nach der Beschäftigungsverordnung erstreckt, wenn hierfür eine Arbeitserlaubnis erteilt wird.

Zudem wird die bestehende Auskunftspflicht des Arbeitgebers zu den Beschäftigungsbedingungen in § 39 Absatz 4 weiter gefasst und auf Auskünfte zur Berufsausübungserlaubnis und zur Sozialversicherungspflicht erweitert. Sie betrifft Aufenthaltstitel, die mit und durch die Ergänzung in § 4a Absatz 2 auch ohne Zustimmung der BA erteilt werden.

Die Auskünfte zur Sozialversicherungspflicht sind erforderlich für die Prüfung der kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung nach § 15d BeschV-neu und des inländischen Beschäftigungsverhältnisses, das unter anderem Voraussetzung für die Erteilung einer Zustimmung bei Fachkräften nach § 39 Abs. 2 Nummer 3 AufenthG ist. Der Arbeitgeber hat dafür gegenüber der BA die Auskunft zu erteilen, ob das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig oder sozialversicherungsfrei ausgeübt wird und ggf. weitere erforderliche Angaben zu machen, zum Beispiel eine Begründung zu geben. Die Angaben zur Sozialversicherungspflicht werden nur dann für die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung oder Arbeitserlaubnis herangezogen, wenn die Sozialversicherungspflicht dafür eine Voraussetzung ist. Die Arbeitgeber erteilen die Auskunft in der Regel durch das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“, in der standardmäßig Angaben abgefragt werden.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist redaktioneller Art in Folge der neuen Möglichkeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist redaktioneller Art in Folge der neuen Möglichkeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung. Mit der Ergänzung wird die Bundesagentur ermächtigt für die kontingentierte befristete Beschäftigung Kontingente zu bestimmen.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Möglichkeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung.

Zu Nummer 18

Zu § 45b (Beratungsangebot; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Ziel der Regelung ist der Schutz von Drittstaatsangehörigen vor Ausbeutung und Benachteiligung im Arbeitsverhältnis sowie der Schutz von einheimischen Beschäftigten vor unfairer Wettbewerb durch Lohndumping. Hierzu finanziert die Bundesregierung gemeinsam mit dem Europäischen Sozialfonds bereits seit 2017 das Beratungs- und Informationsangebot Faire Integration als Programmlinie des Programms Integration durch Qualifizierung (IQ). Eine solche befristete Programmförderung kann jedoch keine Basis für die benötigte stabile und dauerhafte Beratungsstruktur schaffen. Das von den Trägern benötigte, sehr gut qualifizierte Personal kann nicht nur für einen kurzen Planungszeitraum akquiriert werden. Um den Verlust von Wissen und Kompetenzen zu vermeiden, bedarf es eines deutlich längeren Finanzierungszeitraums. Dies kann nur durch die gesetzliche Verankerung des Beratungsangebotes im notwendigen Umfang verwirklicht werden. Eine stabile und dauerhafte Beratungsstruktur für Drittstaatsangehörige ist umso wichtiger, weil die Bundesregierung die Möglichkeiten der Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten erweitern will. Dies wird zu einer zunehmenden Anzahl an potenziell schutzbedürftigen Beschäftigten führen. Vergleichbare Beratungsstrukturen für Unionsbürger wurden bereits verstetigt (Faire Mobilität, § 23a Arbeitnehmer-Entsendegesetz). Einer Evaluation dieses Angebots zufolge tragen die Beratungsstellen erheblich dazu bei, die beratenen Personen vor ausbeuterischen Arbeitsbedingungen zu schützen. Die Situation von nichtdeutschen Arbeitnehmern, die Beratung in Anspruch genommen haben, war signifikant besser als von nichtdeutschen Arbeitnehmern, die keine Beratung in Anspruch genommen hatten. Die Erkenntnisse zu nichtdeutschen Unionsbürgern lassen sich auf die Beratung von Drittstaatsangehörigen übertragen. Die gesetzliche Verankerung von Faire Integration dient dem verlässlichen Erhalt des erarbeiteten Standards in seiner Struktur und Qualität. Mit der Verstetigung kommt der Gesetzgeber zugleich dem vom BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales am 17. Juni 2020 erteilten Auftrag nach, eine Verstetigung von Faire Integration in Trägervielfalt zu prüfen (BT-Drs. 19/20145). Die Finanzierung der Beratung wird erstmals für das Kalenderjahr 2026 nach Ablauf der nächsten Förderrunde von IQ erfolgen.

Zielgruppe des Beratungsangebots sind sowohl Drittstaatsangehörige, die sich bereits in Deutschland in Arbeit, Ausbildung, Praktikum oder auf der Arbeitssuche befinden, als auch Drittstaatsangehörige, die sich präventiv aus dem Ausland über die Arbeitsbedingungen und das in Deutschland geltende Arbeits- und Sozialrecht informieren möchten. In der Pro-

grammlinie Faire Integration wurde ein umfangreiches Fachwissen zur Beratung von Drittstaatsangehörigen in arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen aufgebaut; die langjährig erworbene Erfahrung kann gewinnbringend eingesetzt werden. Diese Kompetenz ließe sich kurz- bis mittelfristig nicht anderweitig schaffen. Die Problemstellungen von Drittstaatsangehörigen variieren wegen des anderen Aufenthaltsstatus und abweichender Rechte gegenüber denen von Unionsbürgern. Es bedarf daher einer spezifischen Aus- und Weiterbildung der Beratenden sowie einer für den Wissenstransfer vernetzten Struktur, die sich von der von Faire Mobilität unterscheidet. Die bislang zwischen Faire Mobilität und Faire Integration im Hinblick auf die Zielgruppe bestehende Abgrenzung bleibt damit bestehen.

Beratungsgegenstand sind Fragen von Drittstaatsangehörigen zu arbeits- und sozialrechtlichen Themen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängen, zum Beispiel zu Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung, Krankenversicherung und Rentenansprüchen. Die Beratungsdienste sollen den Ratsuchenden Kenntnisse über die eigenen Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis vermitteln und sie dabei unterstützen, sich vor Ausbeutung und Benachteiligung im Arbeitsverhältnis zu schützen. Die Träger haben bei der Erbringung des Angebots die Vorgaben des § 6 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes einzuhalten. Die Beratungsangebote leisten keine rechtliche Vertretung in Widerspruchs- oder Klageverfahren. Generelle Auskünfte über Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten oder zur Beantragung von Prozesskostenhilfe gehören zur Beratungsleistung. Die Beratung ist kostenfrei.

Die Beratung soll niedrigschwellig erfolgen. Niedrigschwellig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Ratsuchenden unbürokratisch und zeitnah eine Beratung möglichst in ihrer Muttersprache erhalten. Es sollen Gruppeninformationsveranstaltungen angeboten werden. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf die Beratung. Das Beratungsangebot ist subsidiär und dient nicht dazu, bereits bestehende Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen.

Es bedarf eines übergreifenden Wissensmanagements zur bundesweiten Unterstützung der Beratungsstellen. Diese Aufgabe soll von einer übergeordneten Fachstelle wahrgenommen werden.

Zuwanderung aus Drittstaaten ist kein vorübergehendes Phänomen, sondern erfolgt dauerhaft. Mit der Umsetzung der geplanten gesetzlichen Änderungen in Bezug auf Fachkräfte aus Drittstaaten können künftig vermehrt Personen zu Erwerbszwecken nach Deutschland kommen, die geringer qualifiziert sind oder weniger verdienen als die aktuell zuwandernden Fachkräfte. Ein deutlich liberaleres Einwanderungsrecht muss daher zwingend mit Schutzstandards und guter Beratung einhergehen. Dies gilt besonders für Personen, denen Kenntnisse der deutschen Sprache und des deutschen Arbeits- und Sozialrechts fehlen und die auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses bei unter Umständen fehlendem Anspruch auf Sozialleistungen aus wirtschaftlichen Gründen und auch vor dem Hintergrund der potenziellen aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen eines Arbeitsplatzverlusts angewiesen sind.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist zuständig für die Einrichtung des Beratungsangebots. Es kann die Umsetzung der Beratung Dritten übertragen. Die Beratung soll wie bewährt in Trägervielfalt weitergeführt werden. Die Umsetzungskonstellation entspricht der der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung in § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Verwaltungskompetenz des Bundes für das Beratungsangebot ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bund bereits seit Jahren die Förderung der Beratungsstrukturen wahrnimmt. Aufgrund des überregionalen Charakters der Beratung und des spezifischen Aus-

landsbezugs ergibt sich eine Finanzierungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache. Die Beratungsangebote arbeiten nach dem Prinzip „Eine(s) für alle“. Ratsuchende können die Beratung wohnortunabhängig in Anspruch nehmen. Die Beratungsangebote unterstützen die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich des Schutzes vor Ausbeutung und Benachteiligung im Arbeitsverhältnis im gesamten Bundesgebiet. Es ist eine bundesweit verfügbare und ortsflexible Beratungsstruktur in Form von Einzelberatungen, auch über E-Mail-Dienste oder das Telefon, sowie Gruppeninformationsveranstaltungen in virtuellen sowie in Präsenzformaten in möglichst vielen verschiedenen Sprachen erforderlich. Die damit einhergehende Umsetzung durch den Bund zur Etablierung bundeseinheitlicher Kriterien ist zwingend und sichert die Qualität und Standardisierung der Beratung. Der Erfolg von Faire Integration liegt maßgeblich in der Vernetzung der Beratungsangebote, die ohne die Überregionalität gar nicht möglich wäre. Nur so können Beratungsstellen mit branchen- und regionenspezifischem Spezialwissen deutschlandweit beratend tätig werden und es kann schneller und adäquater auf neue Missstände reagiert werden, die bereits in anderen Regionen aufgetreten sind. Durch die vernetzte Zusammenarbeit mit einer bundesweiten Koordinierung werden ein breites Sprachangebot, ein Kompetenzniveau und ein Fachwissen geschaffen, die auf Ebene der Länder nicht in gleicher Weise geleistet werden könnten. Nur so kann ein bundesweites niedrigschwelliges Beratungsangebot geschaffen werden, das dazu noch qualitativ hochwertig ist.

Zu Absatz 3

Die Finanzierung aus Bundesmitteln wird auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen, welche die Umsetzung der Beratung beschreibt. Die Umsetzung der Beratung aufgrund der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassenen Verordnung kann Dritten übertragen werden. Es erfolgt eine Evaluierung der Beratung. Einzelheiten hierzu werden in der Verordnung geregelt.

Zu Nummer 19

Der Kreis der Aufenthaltstitel, beim dem die BA fakultativ beteiligt werden kann, wird um die Chancenkarte (neuer § 20a) erweitert.

Zu Nummer 20

§ 75 Nummer 1 wird aktualisiert und erweitert, um die bereits bestehenden Kompetenzen des BAMF zu stärken. Dies betrifft insbesondere den vom BAMF getragenen Teil der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (ALiD). Hierbei handelt es sich bereits jetzt um den zentralen Eingangskanal für Anfragen einwanderungsinteressierter Fachkräfte, vorwiegend derjenigen, die an einem Aufenthalt zum Zweck der beruflichen Ausbildung, akademischen Bildung oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet interessiert sind. Dazu zählt auch die Beratung von anderen Aufenthaltswegen, z.B. dem Familiennachzug, die von der Fachkräfteeinwanderung nicht getrennt gesehen werden können. Die Hotline dient somit als Erst- und Verweisberatung und übernimmt damit eine wichtige Lotsenfunktion zum Start und zur Planung der Einreise- bzw. Anerkennungsprozesses, insbesondere im Kontext der Fachkräfteeinwanderung.

Diese bestehenden Kompetenzen des BAMF in der Fachkräfteeinwanderung werden durch die Anpassung des § 75 Nummer 1 zudem erweitert, insbesondere, da die am Fachkräfteeinwanderungsprozess beteiligten Akteure durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zahlreicher geworden sind. Sie umfassen neben den Ausländerbehörden, den für das Visumverfahren zuständigen Auslandsvertretungen und der BA auch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, sowie - bei deren Betroffenheit - die für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikation zuständigen Stellen. Aus diesem Grund ist eine Ausdehnung der Zuständigkeit für die Koordinierung der Informationen auf diese Akteure erforderlich. Aufgrund der Funktion des BAMF als Erstkontaktstelle für Zuwande-

rungsinteressierte v. a. im Ausland, aber auch für Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Inland, ist es notwendig, dass das BAMF zusammen mit den genannten Behörden und Stellen neben einer koordinierenden Rolle auch aktiv an der Entwicklung von Vorschlägen zur Verfahrensoptimierung mitwirkt.

Des Weiteren wird durch die Neufassung des § 75 Nummer 1 das Aufgabenspektrum der ALiD erweitert. Aufgrund der genannten Funktion der Hotline bietet sie sich als Zentrale Erstansprechstelle für Einwanderungsinteressierte und deren (künftige) Arbeitgeber an, die am Visumverfahren beteiligt oder interessiert sind und Schwierigkeiten im Einwanderungsverfahren aufzeigen wollen. Solche Mitteilungen gehen bereits jetzt bei den am Visumverfahren beteiligten Behörden ein, wobei die Vielzahl der in Frage kommenden Stellen es schwierig macht, einen Überblick über die Problemstellungen zu erhalten und insbesondere generelle, strukturelle Defizite - v. a. auch zeitnah - zu identifizieren. Die zentrale Entgegennahme entsprechender Hinweise zum Visumverfahren durch das BAMF ist daher erforderlich. Eine Beteiligung an den Verfahrensabläufen individueller Visaverfahren einzelner Personen ist hiermit nicht verbunden. Insoweit erfolgt durch das BAMF eine Weiterleitung von Anfragen an die zuständige Behörde bzw. eine Verweisberatung gegenüber der anfragenden Person bzw. der von dieser bevollmächtigten Stelle. Zugleich erfordert die Einrichtung einer Zentralen Erstansprechstelle eine systematische Erfassung und Evaluierung dieser Informationen durch das BAMF, die im Rahmen seiner koordinierenden Funktion den zuständigen Behörden und Einrichtungen im Sinne der Verfahrensoptimierung zur Verfügung gestellt werden.

Das BAMF stellt zudem die für die Antragstellung der Blauen Karte EU erforderlichen Nachweise sowie Informationen über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen und dessen Familienangehörigen einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie Verfahrensgarantien in leicht zugänglicher Weise zur Verfügung. Zu den Informationen zählen auch Angaben über die geschäftlichen Tätigkeiten, die ein Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer EU-Mitgliedstaat ausgestellt hat, in Deutschland im Falle kurzfristiger Mobilität (§ 18h AufenthG-E) ausüben darf. Zudem zählen zu den Informationen auch Angaben über das Verfahren und die Erteilung einer Blauen Karte EU im Falle der Ausübung langfristiger Mobilität innerhalb der Europäischen Union durch einen Inhaber einer Blauen Karte EU einschließlich der Rechte der Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU.

Zu Nummer 21

§ 81a Absatz 3 Nummer 2 enthält die Verpflichtung für die Ausländerbehörden, die erforderlichen Behörden selbst zu beteiligen. Die Änderung von Nummer 2 erweitert den Kreis der zu beteiligenden Behörden, für die Prüfung der in den Neuregelungen enthaltenen Anforderung eines ausländischen Abschlusses, der im Ausland erworben wurde und dort anerkannt ist. Bei der Neuregelung von § 19c Absatz 2 i.V.m. § 6 BeschV (Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung) führt das dazu, dass die Ausländerbehörde die [*einsetzen: Bezeichnung der Behörde*] beteiligen muss. Gleiches gilt für die Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Absatz 3a AufenthG-E.

Zu Nummer 22

Mit dem neuen Absatz 2a wird für Ausländer ein Anspruch auf die Zahlung des Arbeitsentgelts geschaffen, das der Arbeitgeber der BA nach § 39 Absatz 4 Satz 1 mitgeteilt hat. Damit erhalten Ausländer einen eigenständig einklagbaren Anspruch auf Gewährung der Arbeitsbedingungen, die der Zustimmung oder der Arbeitserlaubnis zugrunde lagen. Arbeitsvertragliche Änderungen der Arbeitsbedingungen zu Ungunsten des Ausländers werden damit jedoch nicht ausgeschlossen. Wenn sich der Ausländer und der Arbeitgeber nach der Einreise auf einen neuen Arbeitsvertrag mit angepassten Arbeitsbedingungen einigen, muss der Arbeitgeber dies der BA nach § 39 Absatz 4 Satz 1 mitteilen. Die BA prüft dann

erneut, ob die vereinbarten Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer. Wenn die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer, erteilt sie eine neue Zustimmung oder Arbeitserlaubnis. Die neue Regelung des Absatz 2a ist dann nicht einschlägig. Wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind, weist die BA den Arbeitgeber regelmäßig darauf hin, wie die Arbeitsbedingungen angepasst werden müssen, damit eine Zustimmung oder eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Passt der Arbeitgeber daraufhin die Arbeitsbedingungen nicht an, kann keine neue Zustimmung oder Arbeitserlaubnis erteilt werden. Im Falle eines Aufenthaltstitels bleibt die Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung dennoch bestehen, solange sie von der zuständigen Ausländerbehörde nicht – nach einem Widerruf der Zustimmung durch die BA nach § 41 – zurückgenommen oder widerrufen wurde oder die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis (etwa nach einer Fristverkürzung nach § 7 Absatz 2 Satz 2) abgelaufen ist. Auch eine Arbeitserlaubnis der BA bleibt bestehen, wenn sie von der BA nicht entzogen wird. Aufgrund der neuen Regelung hat der Ausländer in diesem Fall einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts, das Grundlage für die Erteilung der ursprünglichen Zustimmung oder Arbeitserlaubnis war.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Es handelt sich um eine weitere Regelung im Zusammenhang mit der Regelung zur Fairen Integration (§ 45b AufenthG-E, eingefügt durch Artikel 2 Nummer 18), die Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland betrifft. Sie wird mit Wirkung des Datums des Beginns der Wirksamkeit des Bundesangebots in das Aufenthaltsgesetz eingefügt.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen § 45c in das Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 2

Die durch Artikel 2 Nummer 18 für das Bundesprogramm zur Fairen Integration eingefügte Regelung des § 45b AufenthG-E wird ab dem 1. Januar 2026 durch einen neuen § 45c AufenthG-E ergänzt.

Ein Arbeitgeber, der mit Unionsbürgern nach § 23a Absatz 2 Nummer 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands zur Arbeitsleistung im Inland einen Arbeitsvertrag abschließt, hat diese nach § 23c Satz 1 AEntG spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung in Textform auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Dienste der Beratungsstellen nach § 23a AEntG (Faire Mobilität) in Anspruch zu nehmen, und die aktuellen Kontaktdaten der Beratungsstelle anzugeben. Dieser Schutz muss auch Drittstaatsangehörigen, die aus dem Ausland nach Deutschland kommen, um zu arbeiten, zuteilwerden. Drittstaatsangehörige sind mindestens so schutzbedürftig wie Unionsbürger. Unter Umständen sind Drittstaatsangehörige sogar noch hilfbedürftiger, beispielsweise, wenn größere sprachliche Barrieren, ein beträchtlicherer Abstand zum Herkunftsland oder nur eine kleinere Community in Deutschland vorhanden sind. Sie sind auch wegen der höheren wirtschaftlichen Angewiesenheit auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses besonders anfällig für prekäre Arbeitsbedingungen. Teilweise haben Drittstaatsangehörige keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Außerdem geht der Verlust des Arbeitsplatzes mit potenziellen aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen einher. Daher ist eine rechtliche Gleichstellung angezeigt. Ein Arbeitgeber mit Sitz im Inland, der mit einem Drittstaatsangehörigen, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands hat, zur Arbeitsleistung im Inland einen Arbeitsvertrag abschließt, hat diesen spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung in Textform auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Dienste der Beratungsstellen nach § 45b AufenthG-E in Anspruch genommen werden können. Die Angabe der Kontaktdaten

einer Beratungsstelle genügt, da das Beratungsangebot bundesweit erbracht wird und die Beratungsstellen untereinander vernetzt sind. Besteht eine Informationspflicht des Vermittlers nach § 299 Nummer 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Arbeitnehmer, entfällt die Hinweispflicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Aufzählung der Aufenthaltstitel für Aufenthaltsw Zwecke, die nicht für eine Einbürgerung ausreichen, um die Aufenthaltserlaubnis nach § 20a AufenthG-E (Chancenkarte) ergänzt, die nur für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt werden kann und als solche nicht verlängerbar ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Ausländer mit einer Chancenkarte nach § 20a AufenthG-E befinden sich lediglich zu einem Suchaufenthalt im Bundesgebiet und werden daher vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Gleiches gilt für Ausländer, die sich zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz nach § 17 AufenthG-E im Bundesgebiet aufhalten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Um Drittstaatsangehörige über das zielgruppenspezifisch auf sie ausgerichtete Beratungsangebot zu informieren, soll die beispielhafte Nennung der Beratungsstellen nach § 45b AufenthG-E in den Informationspflichten des § 299 Nummer 10 ergänzt werden. Es handelt sich bei den Beratungsstellen nach § 23a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und § 45b AufenthG-E um parallele, zielgruppenspezifisch ausgestaltete, bundesweite Angebote.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Auf kontingentierte Beschäftigungen nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15d BeschV-E (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung) findet § 8 Absatz 1 Nummer 2 keine Anwendung. Damit wird ausgeschlossen, dass die betroffenen Kontingentbeschäftigten als kurzfristig geringfügig Beschäftigte in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sein könnten. Somit wird gewährleistet, dass alle Kontingentbeschäftigten gleichermaßen in die Sozialversicherung einbezogen werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 9 und 10 (§§ 18a, 18b AufenthG-E). Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung erfolgt als Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 9 und 10 (§§ 18a, 18b AufenthG) in Satz 1 die Streichung des bisherigen Erfordernisses, dass eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll und dies dargelegt werden muss. Hierzu wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Mit den weiteren Änderungen sollen die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden. Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten

Unterlagen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt und klargestellt, dass die obligatorische Forderung eines Beratungsvermerkes nicht zulässig ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 9 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Streichung erfolgt in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883. Regelungen zum Arbeitsplatzwechsel des Inhabers einer Blauen Karte EU finden sich künftig allein in § 18g Absatz 4 AufenthG-E und nicht mehr in der Beschäftigungsverordnung. Keine Beschränkungen beim Arbeitsplatzwechsel bestehen für Inhaber einer Blauen Karte EU zukünftig bereits nach zwölf Monaten.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist erforderlich, weil die Richtlinie (EU) 2021/1883 dergestalt umgesetzt wird, dass die Blaue Karte EU für Regelberufe nicht mehr in § 18b Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, sondern in § 18g Absatz 1 Satz 1 AufenthG-E geregelt wird.

Zu Nummer 3

Die auf eine Woche verkürzte Frist in § 36 Absatz 2 Satz 2 für den Eintritt der Zustimmungsfiktion nach § 36 Absatz 2 Satz 1 soll zukünftig nicht nur in den Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes gelten, sondern auch bei Arbeitgeberwechseln von Inhabern einer Blauen Karte EU nach § 18g Absatz 4 AufenthG-E. Dies ist erforderlich, weil die Ausländerbehörde nach dem Eingang der Mitteilung des Inhabers einer Blauen Karte EU, dass ein Arbeitgeberwechsel beabsichtigt ist, nur 30 Tage Zeit zur Prüfung und Entscheidung darüber hat, ob ein Ablehnungsgrund vorliegt.

Zu Artikel 10 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 wird § 30a eingefügt; dieser neue Paragraph ist daher auch in die Inhaltsübersicht aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Da die Überschrift von § 59a geändert wird, wird die Überschrift entsprechend in der Inhaltsübersicht geändert.

Zu Buchstabe c

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 wird § 59b eingefügt; dieser neue Paragraph ist daher auch in die Inhaltsübersicht aufzunehmen.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883, wonach bei Ausübung der langfristigen Mobilität innerhalb der Europäischen Union der

erste Mitgliedstaat dem Inhaber der Blauen Karte EU und gegebenenfalls dessen Familienangehörigen auf Ersuchen des zweiten Mitgliedstaats unverzüglich und ohne Formalitäten die Wiedereinreise ermöglichen soll, wenn der zweite Mitgliedstaat den Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU ablehnt. Das gilt auch, wenn die vom ersten Mitgliedstaat ausgestellte Blaue Karte EU während der Prüfung des Antrags abgelaufen ist oder entzogen wurde. Für die letztgenannten Fälle bedarf es der Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Einreise ohne Aufenthaltstitel, die ansonsten nicht möglich wäre. Flankiert wird die Regelung des § 30a, der allein die Einreise zulässt, durch die neue Regelung in § 39 Nummer 7b, wonach in diesen Fällen die Titeleinholung im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2021/1883, wonach es für die Ausübung der langfristigen Intra-EU-Mobilität – also der Beantragung einer Blauen Karte EU durch den Inhaber einer Blauen Karte EU, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde – nur noch eines zwölfmonatigen rechtmäßigen Aufenthalts im anderen EU-Mitgliedstaat als Inhaber einer Blauen Karte EU bedarf.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von Nummer 7a in § 39 erfolgt in Umsetzung von Artikel 21 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung von Nummer 7b in erfolgt in Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2021/1883. In den in § 30a geregelten Fällen der erlaubten Einreise von ehemaligen Inhabern einer Blauen Karte EU und ihrer Familienangehörigen wird die Einholung einer Blauen Karte EU im Bundesgebiet ermöglicht.

Zu Nummer 4

Für Klebeetiketten gibt es bereits eine Regelung in § 59 Absatz 3 Satz 4. Die Anfügung in Absatz 2 ist erforderlich, damit die Eintragung auch auf dem elektronischen Aufenthaltstitel erfolgen kann.

Zu Nummer 5

Die Überschrift in § 59a wird aus Gründen der besseren Unterscheidbarkeit von der neu eingefügten Regelung des § 59b geändert. § 59a betrifft Konstellationen, in denen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat international Schutzberechtigte im Sinne von § 2 Absatz 13 AufenthG und zugleich Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder Besitzer einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung – EU eines anderen EU-Mitgliedstaates sind. § 59b AufenthV-E hingegen betrifft Konstellationen, in denen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat international Schutzberechtigte im Sinne von § 2 Absatz 13 AufenthG und zugleich Inhaber einer Blauen Karte EU, die die zuständige deutsche Behörde ausstellt, sind.

Zu Nummer 6

Der neue § 59b regelt, welche Eintragungen auf Aufenthaltstiteln im Feld „Anmerkungen“ erforderlich sind in Fällen, in denen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat international Schutzberechtigte im Sinne von § 2 Absatz 13 AufenthG und zugleich Inhaber einer Blauen Karte EU sind, die die zuständige deutsche Behörde ausstellt.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Geregelt wird die Konstellation, in der der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland international Schutzberechtigter im Sinne von § 2 Absatz 13 AufenthG und zugleich Inhaber einer Blauen Karte EU ist, die die zuständige deutsche Behörde ausstellt.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883. Geregelt wird die Konstellation, in der der Ausländer in einem anderen EU-Mitgliedstaat international Schutzberechtigter im Sinne von § 2 Absatz 13 AufenthG ist.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/1883.

Zu Artikel 11 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Durch die Änderungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 werden vormalige Regelungen zur Blauen Karte EU aufgehoben und neue Regelungen an anderen Stellen im Gesetz eingefügt. Dadurch ergibt sich ein Änderungsbedarf auch für die Anlage zur AZRG-DV in Nummer 10 Spalte A und B Buchstabe b in den Doppelbuchstaben aa bis gg. Die Änderungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht als Einzeländerungsbefehle, sondern als Abbildung des entsprechenden Teils der Anlage der AZRD-DV in diesem Artikel dargestellt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Im Rahmen der Betriebsprüfung muss an Hand der Arbeitserlaubnis oder des Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15d BeschV-E (Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung) erkennbar sein, dass aufgrund der durch Artikel 7 vorgesehenen Änderung bei diesen zeitlich befristeten Beschäftigungen eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch ausgeschlossen ist. Der Arbeitgeber ist nach § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, die Arbeitserlaubnis oder den Aufenthaltstitel für die Dauer der Beschäftigung aufzubewahren. Zum Zwecke der Betriebsprüfung sind diese über diesen Zeitraum hinaus als Teil der Entgeltunterlagen nach § 8 der Beitragsverfahrensverordnung aufzubewahren.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt – vorbehaltlich von Absatz 2 und 3 – am ersten Tag des vierten, auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Diese Übergangszeit ist erforderlich, damit alle am Verfahren der Fachkräfteeinwanderung beteiligten Behörden über hinreichend Zeit verfügen, um sich auf die Anwendung der neuen Vorschriften vorzubereiten. Das betrifft auch erforderliche Maßnahmen verwaltungstechnischer Natur.

Zu Absatz 2

Gemäß Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2021/1883 ist die Richtlinie (EU) 2021/1883 bis 18. November 2023 in nationales Recht umzusetzen. Um den zuständigen Verwaltungsbehörden die erforderliche Vorbereitungszeit zu geben, sollen die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 – also Artikel 1, Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11 – am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am 18. November 2023 in Kraft treten. Abweichend davon soll Artikel 1 Nummer 17 in jedem Fall am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die mit dem Beratungsangebot nach § 45b des Aufenthaltsgesetzes verbundene Informationspflicht bei Anwerbung aus dem Ausland und die Änderung der Informationspflicht bei grenzüberschreitender Vermittlung treten mit der Einrichtung des Beratungsangebots in Kraft.